Wein · Bier
Branntwein

UNIV. OF ILL.

Beiträge zur Alkoholfrage

Aus dem Reichs-Arbeitsblatt

Zweite unveränderte Auflage

Berlin
Carl Heymanns Verlag
1907

178.1
W43

LIBRARY
UNIV OF ILL.
URBANA

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W

Verlags-Archiv 4199.

SocialScienceLibrary Bureau Membership 1908-09

Vorwort.

Das vom Kaiserlichen Statistischen Amt herausgegebene Reichs-Arbeitsblatt enthielt in den Nummern 1 bis 6 des Jahrgangs 1906 eine Reihe von Aufsätzen unter dem Titel: „Beiträge zur Alkoholfrage".

Diese Aufsätze fanden bei Behörden, Vereinen und Privaten erhebliches Interesse, und die Nachfrage nach den betreffenden Nummern des Reichs-Arbeitsblattes war dauernd so stark, daß die Bestände nahezu vergriffen sind.

Überdies traten von den verschiedensten Seiten Wünsche an den Verlag heran, die durch mehrere Nummern des Reichs-Arbeitsblattes laufenden Beiträge als besonderes Heft auf den Markt zu bringen. Diesen Anregungen wollte sich der Verlag um so weniger entziehen, als die Alkoholfrage gerade jetzt vielfach Gegenstand von Erörterungen gewesen ist.

Um dem Heft die weiteste Verbreitung zu ermöglichen, sind für größere Bezüge ganz besonders billige Preise angesetzt worden.

Berlin, im September 1906.

Carl Heymanns Verlag.

p 23056

Digitized by the Internet Archive
in 2017 with funding from
University of Illinois Urbana-Champaign Alternates

https://archive.org/details/weinbierbranntwe00unse

I.

Im Reichs-Arbeitsblatt (Jahrgang 1905 Nr. 12 S. 1046) war in einem Beitrag des Reichsversicherungsamts „Unfallverhütung und Alkoholgenuß“ auf den ursächlichen Zusammenhang zwischen Alkoholmißbrauch und Unfallhäufigkeit und auf die ungünstige Beeinflussung der Unfallfolgen durch ersteren hingewiesen worden. In ähnlicher Weise hat sich aus den Statistiken und Erfahrungen der Krankenkassen ergeben, daß Alkoholiker für Erkrankungen ein weit höheres Maß von Anfälligkeit und Rückfälligkeit zeigen als andere Kassenmitglieder. Auch auf dem Gebiet der Invalidenversicherung hat die planmäßige Bekämpfung der Tuberkulose erkennen lassen, daß der Alkoholmißbrauch als wesentlich mitwirkende Ursache dieser Volkskrankheit anzusehen ist. Hieraus ergibt sich, daß die Arbeiterwelt das allergrößte Interesse daran haben muß, über die Alkoholfrage, insoweit sie ihre Lebensinteressen berührt, eine objektive Aufklärung zu erhalten. Dies um so mehr, als die arbeitenden Klassen die überwiegende Mehrheit der Nation — gegenwärtig etwa $^3/_5$ der Gesamtbevölkerung Deutschlands — ausmachen und die Begrenztheit des Lohneinkommens es mit sich bringt, daß, je mehr für alkoholische Getränke verausgabt wird, um so weniger für die notwendigen Lebensaufgaben übrig bleibt. Daß solche Verschiebungen im Arbeiter- und Familienhaushalt in wirtschaftlicher, gesundheitlicher, sozialer und nationaler Beziehung sehr ungünstige Rückwirkungen ausüben, wird in späteren Artikeln dargelegt werden. Im vorliegenden Artikel soll, um zunächst einen allgemeinen Überblick zu gewähren, soweit das statistische Material dazu ausreicht, Aufschluß darüber gegeben werden, wie sich der Verbrauch der drei volkstümlichen alkoholischen Getränke — Branntwein, Bier, Wein — seit 1885 in Deutschland und anderen Kulturstaaten gestaltet hat.

Eine amtliche deutsche Statistik über den Alkoholkonsum in verschiedenen Ländern besteht nicht; dagegen hat das englische Handelsministerium seit dem Jahre 1897 insgesamt fünf Ausgaben internationaler Übersichten über die Produktion und den Verbrauch von alkoholischen Getränken

veröffentlicht. Die letzte Ausgabe dieser Alkoholtabellen ist im Jahre 1904 erschienen.*) Sie enthält für die Zeit von 1889 bis 1903 einschließlich Angaben über „Produktion und Konsumtion alkoholischer Getränke (Wein, Bier und Branntwein) in den verschiedenen europäischen Ländern, den Vereinigten Staaten und den hauptsächlichsten britischen Kolonien, sowie über die in den letzten Jahren daraus erzielten Staatseinnahmen."

Auf Grund dieser Unterlagen werden in den beiden Tabellen I und II für die Zeit von 1885**) bis 1903 zwei internationale Übersichten über den Verbrauch der drei hauptsächlichsten alkoholischen Getränke pro Kopf der Bevölkerung gegeben.

Während Tabelle I Aufschluß darüber gibt, welche Menge von Wein, Bier und Branntwein in jedem Jahre auf den Kopf der Bevölkerung entfällt, berechnet Tabelle II die Menge des in diesem Kopfanteil enthaltenen Alkohols. Diese Berechnung ist, nach gleichartigen Vorgängen, in der Weise erfolgt, daß bei Wein für Deutschland und die Schweiz ein durchschnittlicher Alkoholgehalt von 10 %, für Frankreich, Belgien, Niederlande sowie Italien ein solcher von 12 %, für Großbritannien und die Vereinigten Staaten von 15 % zugrunde gelegt ist, während für Bier der übliche Satz von 4 % (bzw. für Großbritannien 6 % und die Vereinigten Staaten 5 %) und für Branntwein der einheitliche Satz von 50 % übernommen ist.

Geht man die in der Tabelle I (in alphabetischer Ordnung) aufgeführten Länder an Hand der gegebenen Zahlenreihen einzeln durch, so zeigt sich für Belgien in der Zeit von 1885 bis 1903 pro Kopf der Bevölkerung ein im ganzen steigender Weinkonsum (von $3_{,4}$ l i. J. 1885 auf $4_{,9}$ l i. J. 1903), sowie ein erheblich zunehmender Bierkonsum (von 162 l i. J. 1885 auf 217 l i. J. 1903), während der Branntweinverbrauch bis zum Jahre 1902 ziemlich unverändert geblieben ist und erst im Jahre 1903 einen größeren

*) Alcoholic Beverages. Copy of memorandum and statistical tables showing the production and consumption of alcoholic beverages (wine, beer, and spirits) in the various countries of Europe, in the United States and in the principal British Colonies and the revenue derived therefrom in recent years (in continuation of parliamentary paper No. 335 of Session 1901). — Board of Trade, August 1904.

**) Die Angaben für die Jahre 1885 bis 1888 einschließlich sind der ersten Ausgabe der genannten englischen Statistik entnommen, die im Jahre 1897 veröffentlicht worden ist unter dem Titel: Statement showing the Production and Consumption of Alcoholic Beverages (Wine, Beer, and Spirits), in the various countries of Europe and in the United States; together with statistical tables relating thereto, for recent years as far as the particulars can be stated.

Rückgang (von $8_{,5}$ l auf $5_{,4}$ l) zeigt. Dieser so plötzlich einsetzende starke Rückgang wird in der oben genannten englischen amtlichen Statistik (S. 12) auf die in jenem Jahre erfolgte Erhöhung der Branntweinsteuer von 100 auf 159 Frcs. pro Hektoliter zurückgeführt. Die Menge des in Belgien auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden reinen Alkohols ist dementsprechend vom Jahre 1885 an bis 1901 erheblich gestiegen (von $11_{,5}$ l auf $14_{,4}$ l), dann aber infolge der vorgenannten Erhöhung der Branntweinsteuer und der dadurch herbeigeführten Abnahme des Branntweinkonsums wieder gesunken (bis auf 12 l i. J. 1903).

In Dänemark ist der Weinkonsum verschwindend gering und deshalb in beiden Tabellen unberücksichtigt geblieben. Für den Bierkonsum dieses Landes liegen Angaben für die Zeit von 1892 bis 1903 vor, welche ein ständiges Anwachsen der Verbrauchsziffern bis zum Jahre 1899 zeigen (von $81_{,3}$ auf $100_{,0}$ l) und seitdem einen geringen Rückgang erkennen lassen (bis auf $94_{,5}$ l). Im Branntweinverbrauch ist eine Abnahme eingetreten, die jedoch nicht so groß war (von $15_{,4}$ auf $14_{,0}$ l), daß sie die Zunahme des Bierkonsums ausgleichen und den auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Betrag des reinen Alkohols von 1892 bis 1903 ($11_{,0}$ gegen $10_{,8}$ l) wesentlich verringern konnte.

Zur Beurteilung des Alkoholkonsums in Deutschland können die in den beiden Tabellen angeführten Ziffern des Weinverbrauchs nur in beschränktem Maße dienen, da sie zum Teile von dem Ertrage der jeweiligen Weinobsternte abhängig sind. Ein Vergleich der Durchschnittszahlen für die drei letzten, in der vorliegenden Statistik berücksichtigten Jahrfünfte ergibt, daß der durchschnittliche Weinkonsum in Deutschland in der Zeit von 1889 bis 1893 pro Kopf der Bevölkerung jährlich $5_{,64}$ l betrug, im folgenden Jahrfünft (1894 bis 1898) auf $6_{,26}$ l stieg und in den letzten fünf Jahren (1899 bis 1903) wiederum abnahm und sich auf $5_{,82}$ l stellte.

Ein charakteristischeres Gepräge jedoch trägt die Bewegung des Bierverbrauchs. Dieser ist von 88 l im Jahre 1885 fast ununterbrochen und ziemlich rasch gestiegen, bis er 1900 mit $125_{,1}$ l den höchsten Stand erreichte und dann in den folgenden Jahren wiederum merklich zurückging (auf $116_{,0}$ l i. J. 1902 bzw. $116_{,6}$ l i. J. 1903). Dieser plötzliche Rückgang wird im wesentlichen als eine Rückwirkung der derzeit stark abflauenden Wirtschaftslage anzusehen sein; es erscheint aber unzulässig, ihn, wie mehrfach versucht, auf die Anti-Alkoholbewegung allein zurückzuführen. Denn die an den bekannten Antrag Douglas vom 1. Mai 1902 anknüpfende Bewegung, welche nicht den Genuß, sondern nur den übertriebenen Genuß alkoholischer Getränke bekämpft, hat erst nach jenem

plötzlichen Rückgang des Bierkonsums eingesetzt, auch erst in den folgenden Jahren an Ausbreitung gewonnen. Die Enthaltsamkeits-(Abstinenz-)Bewegung aber hatte, abgesehen von einzelnen norddeutschen Gebieten, einen so weitgehenden Einfluß in Deutschland noch nicht gewonnen, um eine ausreichende Erklärung für jene Erscheinung zu bieten; andernfalls hätte sich auch im Branntwein- und Weinverbrauch ein entsprechender Rückgang zeigen müssen.

Die in den Tabellen angegebenen Verbrauchsziffern beziehen sich auf das gesamte deutsche Zollgebiet (einschließlich Luxemburg). Für einzelne Teile des Deutschen Reiches ergeben sich erheblich höhere Zahlen. Es kamen nämlich im Jahre 1903 auf den Kopf der Bevölkerung in:

Bayern	$231_{,9}$ l
Württemberg	$168_{,9}$ „
Baden	$157_{,2}$ „
Elsaß-Lothringen	$88_{,1}$ „
Brausteuergebiet*)	$97_{,7}$ „ .

Der Branntweinverbrauch pro Kopf der Bevölkerung ist im Deutschen Reiche während der Beobachtungsperiode im ganzen unverändert geblieben (ca. 8 l); es ist also nicht richtig, daß die Steigerung des Bierverbrauchs, wie vielfach behauptet wird, auf Kosten des Schnapsverbrauchs erfolgt, und wie Tabelle II zeigt, hat der steigende Bierkonsum dahin geführt, daß der Alkoholkonsum in Bier den in Branntwein seit 1896 dauernd überholt hat.

In Frankreich zeigt der Konsum von Wein und Branntwein bis zum Jahre 1900 eine steigende Tendenz, seitdem jedoch einen erheblichen Rückgang, während der Bierverbrauch im ganzen unverändert, aber noch verhältnismäßig gering ist. Infolge des vorherrschenden Weinkonsums ist der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Gesamt-Alkoholverbrauch nach Tabelle II ein sehr viel höherer (in einzelnen Jahren sogar doppelt so hoch) als in Deutschland.

Für Großbritannien und Irland zeigt die Statistik eine verhältnismäßig starke Zunahme des Bierkonsums bei einem im ganzen unverändert gebliebenen Verbrauch von Wein und Branntwein. Sie liefert also ein ähnliches Bild wie in den Ziffern für Belgien und Deutschland, wenngleich in dem Vereinigten Königreich die Steigerung des Bierkonsums nicht in einem so starken Maße eingetreten ist, wie in Deutschland und besonders in Belgien. In dem Gesamt-Alkoholkonsum pro Kopf der

*) Das Brausteuergebiet umfaßt die innerhalb der Zollgrenze liegenden Gebiete des Deutschen Reichs mit Ausnahme von Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen.

Bevölkerung rangiert es zwischen beiden Ländern, jedoch mit ziemlicher Annäherung an Deutschland.

In Italien ist der Weinkonsum von ausschlaggebender Bedeutung. Die in der Tabelle I aufgeführten Zahlen weisen auf einen in der letzten Zeit vermehrten Weinverbrauch hin. Die Zahlen über den Branntweinverbrauch geben kein klares Bild von den tatsächlichen Verhältnissen, weil sie auch die zum Weinverschnitt verwendeten Alkoholmengen enthalten. Der Bierkonsum ist verschwindend gering. In den Gesamt-Alkoholziffern (Tab. II) nähert sich Italien am meisten dem andern Weinlande Frankreich.

Die Niederlande, welche in der vorliegenden Statistik nur mit Angaben über die Entwickelung des Verbrauchs von Wein und Branntwein vertreten sind, haben seit dem Jahre 1885 eine fortschreitende Abnahme des Verbrauchs zu verzeichnen, die besonders beim Branntwein hervortritt. Dementsprechend sind auch die Alkoholziffern in Tabelle II sehr gering.

Norwegen, dessen sehr geringer Weinkonsum in beiden Tabellen nicht berücksichtigt ist, weist sowohl für Bier wie für Branntwein in der Beobachtungsperiode verhältnismäßig niedrige Ziffern auf, die eine ausgesprochene Tendenz nicht erkennen lassen.

In Österreich-Ungarn steht der Weinkonsum im Vordergrunde. Er hat nach einer vorübergehenden Abnahme in den neunziger Jahren in der letzten Zeit eine Steigerung erfahren, ohne jedoch den Stand der achtziger Jahre völlig zu erreichen. Der Bierkonsum ist seit 1889 allmählich gestiegen, aber seit dem Jahre 1896 unverändert auf 45 Liter pro Kopf der Bevölkerung geblieben. Die Zahlen für den Branntweinverbrauch sind hier nicht vergleichbar, weil in ihnen der zum Weinverschnitt verwendete Alkohol von dem Trinkbranntwein nicht getrennt ist. Die Gesamt-Alkoholziffern kommen Deutschland am nächsten.

Für Rußland enthalten die Quellen keine Angaben über den Weinkonsum. Hinsichtlich des Verbrauches von Bier wird eine langsame Steigerung angegeben, während im Branntweinkonsum nach der Statistik eine Abnahme eingetreten ist, welche wohl auf die Einführung des staatlichen Branntweinmonopols zurückzuführen ist. Für den Gesamt-Alkoholverbrauch pro Kopf der Bevölkerung zeigt Rußland ähnlich niedrige Ziffern wie Norwegen.

Auch für Schweden liegen über den geringen Weinverbrauch keine Angaben vor. Die für den Bierkonsum angeführten Zahlen weisen auf eine erhebliche Zunahme hin. Die in diesen Ziffern zum Ausdruck kommende Steigerung entspricht jedoch anscheinend nicht völlig der Wirklichkeit, da die Statistik unter „Bier“ auch verhältnismäßig alkoholarme Malzgetränke

(von weniger als 2 % Alkoholgehalt) aufführt. Der Branntweinkonsum ist im großen und ganzen gleich geblieben.

Die Schweiz hat, soweit dafür Angaben vorliegen, im Weinkonsum vielfach Schwankungen und im Bierkonsum bis zum Jahre 1899 eine erhebliche Steigerung aufzuweisen, welche aber in den letzten Jahren einem merklichen Rückgang gewichen ist. Der Branntweinverbrauch ist, soweit darüber Angaben vorliegen, unverändert geblieben.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika endlich zeigen einen ziemlich gleichbleibenden Verbrauch von Wein und Branntwein und einen im ganzen steigenden Konsum von Bier. In den Gesamt-Alkoholziffern pro Kopf der Bevölkerung bleiben sie hinter Deutschland erheblich zurück, was auf den sehr viel geringeren (etwa halb so großen) Branntweinverbrauch zurückzuführen ist. — Die Ergebnisse der beiden Tabellen können dahin zusammengefaßt werden, daß der Weinkonsum in fast allen Ländern im ganzen unverändert geblieben ist und in der Hauptsache nur in Belgien eine deutlich hervortretende Steigerung aufweist. Dagegen ist in den meisten der angeführten Länder der Bierkonsum in der Zeit von 1885 bis 1903 erheblich gestiegen, vor allen in Belgien, Deutschland, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten. Nach den Zahlen der beiden Tabellen ist nur in den Weinländern Frankreich und Italien und in Rußland ein größeres Anwachsen des Bierverbrauches nicht eingetreten. Der Branntweinkonsum ist in den beiden letzten Jahrzehnten in allen in den Tabellen berücksichtigten Ländern im ganzen unverändert geblieben und hat neuerdings wohl nur in Belgien eine wesentliche Abnahme aufzuweisen.

Es wäre nun von allgemeinem Interesse gewesen, eine Übersicht darüber zu geben, wie hoch sich der Aufwand für den Verbrauch alkoholischer Getränke in den einzelnen Ländern stellt und in welchem Verhältnis dieser Aufwand zu den Ausgaben für Schulwesen, Armenpflege, Militär und sonstige Staatsausgaben steht. In Ermangelung der erforderlichen Unterlagen mußte jedoch hiervon Abstand genommen werden. Von einer vergleichenden Gegenüberstellung der verschiedenen Länder ist im übrigen auch deshalb abgesehen, weil die hier zu erörternde Frage, ob und inwieweit der Alkoholverbrauch einen Alkoholmißbrauch darstellt, sich bei der Verschiedenheit der klimatischen, wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Verhältnisse nur aus den Verhältnissen und Feststellungen des eigenen Landes beantworten läßt. So würde z. B. der rein äußerliche Umstand, daß Deutschland, bei einer Klassifizierung der verschiedenen Länder nach der Höhe ihrer Gesamt-Alkoholziffern, erst an der so und so vielten Stelle

zu stehen käme, für die Beantwortung jener Frage ganz belanglos sein. Die nachstehenden Betrachtungen beschränken sich daher auf Deutschland.

Um zunächst eine möglichst sichere Grundlage für die Ermittlung des pro Kopf der Bevölkerung in Deutschland für die einzelnen alkoholischen Getränke gemachten Aufwandes zu gewinnen, sind für die Berechnung dieses Betrages nicht die Angaben eines einzelnen Jahres, sondern die aus dem Durchschnitt des letzten Jahrfünfts sich ergebenden Zahlen herangezogen. In den fünf Jahren 1899 bis 1903 betrug im Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung der jährliche Verbrauch von Wein $5{,}_{82}$ l, Bier $123{,}_{4}$ l und Branntwein $8{,}_{52}$ l. Unter der herkömmlichen Zugrundelegung eines Preises von 1 ℳ für 1 l Wein, von $0{,}_{30}$ ℳ für 1 l Bier und $0{,}_{50}$ ℳ für 1 l Trinkbranntwein stellt sich der jährlich pro Kopf der Bevölkerung gemachte Aufwand wie folgt:

Ausgabe für Wein	$5{,}_{82}$ ℳ
„ „ Bier	$37{,}_{02}$ „
„ „ Branntwein	$4{,}_{26}$ „
zusammen . .	$47{,}_{10}$ ℳ.

Bei einer Gesamtbevölkerung von 60 Millionen ergibt dieser Betrag eine jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke von 2826 Millionen ℳ.

Bei dem Kopfanteil von $47{,}_{10}$ ℳ sind aber Säuglinge, Kinder, Mädchen, Frauen, Kranke, Sieche, Greise usw. mitgerechnet. Zieht man in Rechnung, daß jener Gesamtaufwand von 2826 Millionen ℳ in der Hauptsache von den männlichen Einwohnern im Alter von mehr als 15 Jahren aufgebracht und verbraucht wird, so ergibt sich für jeden erwachsenen Mann eine jährliche Ausgabe für alkoholische Getränke von rund 157 ℳ.

Will man nun wissen, mit welchem Anteil an diesen 2826 Millionen ℳ die arbeitenden Klassen beteiligt sind, so läßt sich eine exakte Berechnung dafür, in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen, allerdings nicht geben; denn man müßte wissen, wie sich der gesamte Konsum von alkoholischen Getränken nach Mengen und Preislagen auf die verschiedenen Bevölkerungsgruppen verteilt. Legt man, um eine annähernde Vorstellung zu gewinnen, das oben erwähnte Verhältnis der arbeitenden Klassen zur übrigen Bevölkerung (3 : 2) zugrunde, so würden von den 2826 Millionen ℳ auf die arbeitenden Klassen 1695 Millionen ℳ entfallen. Diese Ziffer würde sich aber verringern, falls in Wirklichkeit auf die übrigen $^2/_3$ der Bevölkerung, welche die besitzenden Klassen einschließen, pro Kopf größere Mengen oder höhere Preislagen oder beides zugleich entfallen sollten.

Deutsches Reich.

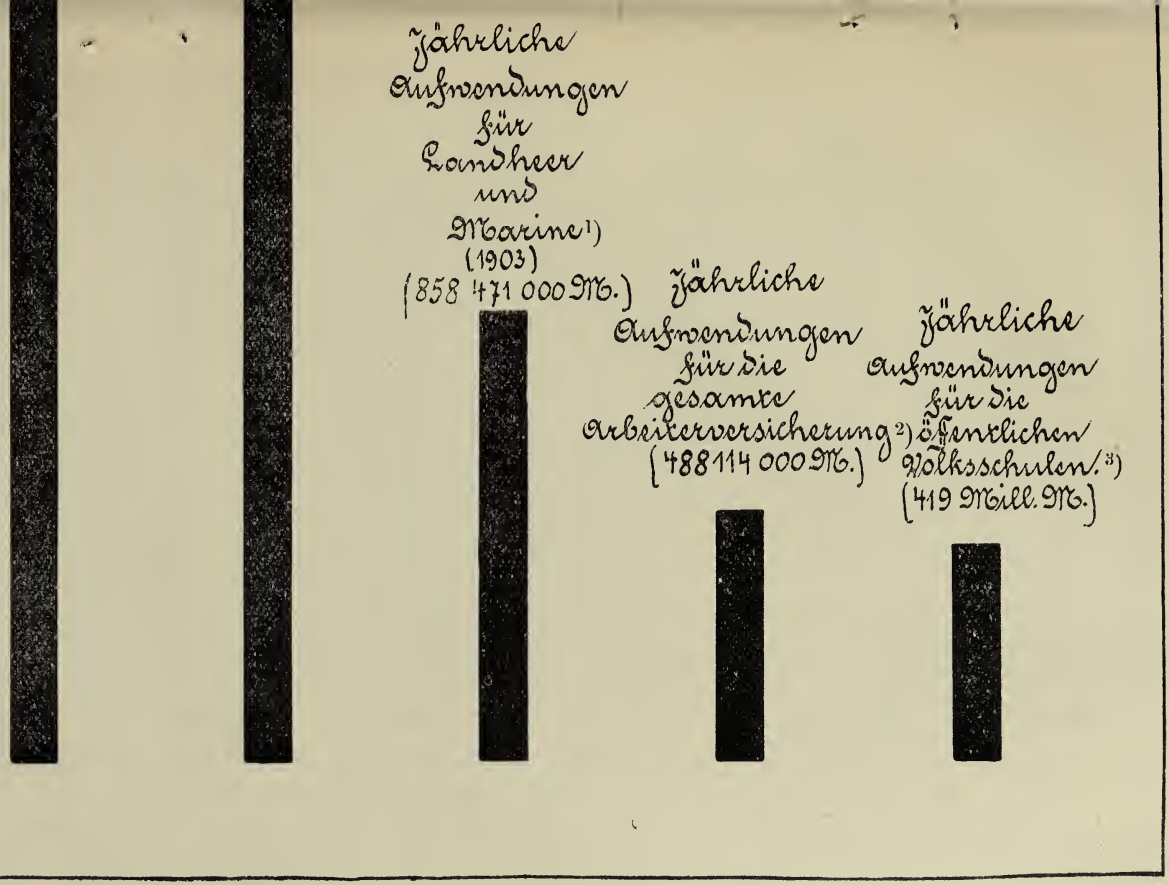

[1]) Vgl. Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt. Nr. 67 der Drucksachen des Reichstags, II. Session 1905/1906, S. 262. — [2]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1905, S. 262/272. — [3]) Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1905, S. 218.

Durchschnittliche Menge des Verbrauchs von Wein, Bier und Branntwein pro Kopf der Bevölkerung in verschiedenen Ländern für die Zeit von 1885 bis 1903.

Jahr	Belgien			Dänemark		Deutschland			Frankreich			Großbritannien und Irland			Italien		
	Wein l	Bier [1] l	Branntwein l	Bier [2] l	Branntwein l	Wein l	Bier l	Branntwein l	Wein l	Bier l	Branntwein [3] l	Wein l	Bier l	Branntwein l	Wein l	Bier l	Branntwein [3] l
1885	3,4	162	*9,2*		*15,4*	8,8	88,0	—	97	21	*7,7*	1,7	123,1	*4,4*	78	0,8	*2,8*
1886	3,1	162	*8,8*		*15,0*	3,8	94,6	—	87	22	*7,1*	1,6	122,2	*4,3*	119	0,8	*1,4*
1887	3,2	171	*9,1*	keine	*14,5*	5,8	98,0	—	89	21	*7,7*	1,7	124,0	*4,2*	110	0,8	*1,6*
1888	3,3	170	*8,9*	An-	*14,1*	6,9	97,9	*7,2*	104	20	*7,7*	1,6	163,6	*4,2*	105	0,8	*0,7*
1889	3,3	175	*8,5*	gaben	*13,6*	5,3	106,3	*9,0*	84	22	*8,0*	1,7	131,3	*4,4*	68	0,79	*0,93*
1890	3,5	178	*9,3*		*13,6*	7,1	105,9	*9,4*	94	22	*8,7*	1,8	136,3	*4,6*	94	0,86	*1,42*
1891	4,1	178	*9,7*		*14,5*	2,6	105,5	*8,8*	106	22	*8,74*	1,8	136,8	*4,7*	118	0,83	*1,43*
1892	3,8	181	*9,8*	81,3	*15,4*	4,6	107,8	*8,8*	97	24	*9,12*	1,7	134,9	*4,7*	103	0,57	*1,48*
1893	3,4	182	*9,8*	84,1	*15,9*	8,6	108,5	*9,0*	143	24	*8,64*	1,7	135,5	*4,5*	97	0,54	*1,11*
1894	3,9	183	*9,9*	85,4	*15,0*	6,5	106,8	*8,8*	110	22	*8,08*	1,6	133,6	*4,4*	77	0,45	*1,22*
1895	4,1	192	*10,0*	86,8	*15,4*	4,8	115,8	*8,6*	83	23	*8,14*	1,7	134,5	*4,5*	72	0,52	*0,98*
1896	4,2	198	*8,4*	91,8	*15,3*	10,4	116,0	*8,8*	133	24	*8,38*	1,7	139,9	*4,6*	86	0,47	*1,09*
1897	3,9	202	*8,9*	94,5	*15,0*	6,1	123,0	*8,6*	98	24	*8,56*	1,8	142,2	*4,7*	83	0,52	*1,19*
1898	4,0	207	*8,5*	94,5	*14,4*	3,5	124,2	*8,4*	100	25	*9,40*	1,8	144,5	*4,7*	96	0,55	*1,10*
1899	4,1	213	*8,4*	100,0	*15,3*	4,7	125,0	*8,8*	140	25	*9,18*	1,9	148,1	*5,0*	92	0,58	*1,15*
1900	4,6	219	*9,4*	98,6	*14,2*	6,7	125,1	*8,8*	180	25	*9,32*	1,9	143,6	*5,0*	102	0,64	*1,23*
1901	4,7	219	*9,9*	97,2	*14,7*	5,2	124,1	*8,6*	155	25	*7,04*	1,7	139,9	*5,0*	133	0,67	*1,23*
1902	4,6	214	*8,5*	94,5	*14,8*	5,2	116,0	*8,4*	108	22	*6,52*	1,7	137,7	*4,8*	122	0,71	*1,24*
1903	4,9	217	*5,4*	94,5	*14,0*	7,3	116,6	*8,0*	101	—	*7,08*	1,6	134,9	*4,5*	106 [4]	0,77	*1,28*

Jahr	Niederlande		Norwegen		Österreich-Ungarn			Rußland		Schweden		Schweiz			Vereinigte Staaten von Nordamerika		
	Wein	Branntwein	Bier	Branntwein	Wein	Bier	Branntwein[3])	Bier	Branntwein	Bier[6])	Branntwein	Wein	Bier	Branntwein	Wein	Bier	Branntwein
	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l
1885	2,2	*9,2*	17,1	*3,5*	20	32,5	keine Angaben	—	*6,6*	20,3	*8,4*	keine Angaben	33	keine Angaben	1,5	39,9	*4,8*
1886	2,1	*9,0*	13,5	*3,0*	16	keine Angaben		—	*6,6*	22,1	*7,8*		keine Angaben		1,7	42,3	*4,8*
1887	2,1	*9,0*	13,3	*2,8*	22			—	*6,6*	22,7	*6,8*				2,1	42,3	*4,6*
1888	2,0	*8,9*	15,5	*3,1*	18			—	*6,4*	27,2	*7,3*				2,3	48,6	*4,8*
1889	2,0	*8,8*	15,4	*3,2*	19	32	*9*	3,5	*6,1*	28,2	*6,2*		41		1,7	48,2	*5,3*
1890	2,1	*8,9*	18,6	*3,1*	14	33	*9*	3,5	*5,6*	27,4	*7,1*		45	*6,3*	1,7	51,8	*5,4*
1891	2,0	*9,0*	21,8	*3,7*	10	34	*10*	3,2	*5,4*	30,9	*6,6*		48	*6,3*	1,7	57,7	*5,7*
1892	2,0	*8,9*	20,4	*3,2*	11	38	*11*	3,2	*4,7*	30,8	*6,7*		50	*6,4*	1,8	57,2	*5,8*
1893	2,0	*8,9*	20,9	*3,5*	16	40	*11*	2,8	*4,4*	31,6	*6,8*		52	*6,4*	1,2	60,9	*5,1*
1894	1,9	*8,9*	19,9	*3,8*	14	41	*11*	3,0	*4,7*	33,0	*7,0*	71	51	*5,8*	1,1	57,2	*4,3*
1895	1,9	*8,7*	17,7	*3,5*	15	42	*10*	3,8	*4,7*	35,5	*7,0*	62	57	*5,7*	1,0	58,2	*3,8*
1896	1,9	*8,7*	16,4	*2,3*	13	45	*11*	4,2	*4,7*	42,4	*7,3*	75	63	*6,0*	2,0	56,3	*3,9*
1897	1,8	*8,5*	17,4	*2,2*	12	45	*10*	4,3	*4,9*	45,0	*7,6*	68	67	*6,2*	1,1	60,4	*4,2*
1898	1,8	*8,3*	21,8	*2,6*	15	45	*10*	4,0	*4,9*	50,0	*8,1*	64	70	*6,2*	1,3	57,7	*4,4*
1899	1,8	*8,1*	23,2	*3,3*	15	45	*11*	4,4	*5,1*	58,1	*8,6*	64	70	*6,1*	1,5	60,4	*4,8*
1900	1,7	*8,2*	22,7	*3,4*	18	45	*11*	4,3	*5,1*	56,4	*8,7*	96	67	keine Angaben	1,4	61,3	*5,0*
1901	1,7	*8,2*	20,0	*3,4*	18	45	*11*	4,2	*4,7*	60,4	*8,7*	70	61		2,4	66,3	*5,1*
1902	1,7	*8,0*	17,7	*3,4*	18	45	*11*	4,0	*4,7*	56,6	*7,8*	70	62		1,8	68,2	*5,5*
1903	1,6	*7,8*	14,1	*3,2*	19[5])	—	—	—	—	—	*7,5*	—	—		—	—	—

[1]) Vor dem Jahre 1901 enthalten die Zahlen auch die für den Verbrauch an Essig. [2]) Einschließlich „Dünnbier" mit weniger als $2^1/_4$ % Alkohol. [3]) Einschließlich des zum Weinverschnitt verwendeten Alkohols. [4]) Vorläufige Ziffer. [5]) Vorläufige Ziffer. [6]) Einschließlich anderer Malzgetränke.

Durchschnittliche Menge des in Wein, Bier und Branntwein genossenen Alkohols pro Kopf der Bevölkerung in verschiedenen Ländern.

Jahr	Belgien				Dänemark			Deutschland				Frankreich				Großbritannien und Irland				Italien			
	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol[1])	Gesamt-Alkohol	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol
	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l
1885	0,4	6,5	*4,6*	11,5	keine Angaben	*7,7*	—	0,9	3,5	—	—	11,6	0,8	*3,9*	16,3	0,3	7,4	*2,2*	9,9	9,4	0,03	*1,4*	10,83
1886	0,4	6,5	*4,5*	11,4		*7,5*	—	0,4	3,8	—	—	10,4	0,9	*3,6*	14,9	0,2	7,3	*2,2*	9,7	14,3	0,03	*0,7*	15,03
1887	0,4	6,8	*4,5*	11,7		*7,3*	—	0,6	3,9	—	—	10,7	0,8	*3,9*	15,4	0,3	7,4	*2,1*	9,8	13,2	0,03	*0,8*	14,03
1888	0,4	6,8	*4,5*	11,7		*7,1*	—	0,7	3,9	*3,6*	8,2	12,5	0,8	*3,9*	17,2	0,2	9,8	*2,1*	12,1	12,6	0,03	*0,4*	13,03
1889	0,4	7,0	*4,3*	11,7		*6,8*	—	0,5	4,3	*4,5*	9,3	10,1	0,9	*4,0*	15,0	0,3	7,9	*2,2*	10,4	8,2	0,03	*0,12*	8,35
1890	0,4	7,1	*4,7*	12,2		*6,8*	—	0,7	4,2	*4,7*	9,6	11,3	0,9	*4,4*	16,6	0,3	8,2	*2,3*	10,8	11,3	0,03	*0,71*	12,04
1891	0,5	7,1	*4,9*	12,5		*7,3*	—	0,3	4,2	*4,4*	8,9	12,7	0,9	*4,37*	17,97	0,3	8,2	*2,4*	10,9	14,2	0,03	*0,72*	14,95
1892	0,5	7,2	*4,9*	12,6	3,3	*7,7*	11,0	0,5	4,3	*4,4*	9,2	11,6	1,0	*4,56*	17,16	0,3	8,1	*2,4*	10,8	12,4	0,02	*0,74*	13,16
1893	0,4	7,3	*4,9*	12,6	3,4	*8,0*	11,4	0,9	4,3	*4,5*	9,7	17,2	1,0	*4,32*	22,52	0,3	8,1	*2,3*	10,7	11,6	0,02	*0,56*	12,18
1894	0,5	7,3	*5,0*	12,8	3,4	*7,5*	10,9	0,7	4,3	*4,4*	9,4	13,2	0,9	*4,04*	18,14	0,2	8,0	*2,2*	10,4	9,2	0,02	*0,61*	9,83
1895	0,5	7,7	*5,0*	13,2	3,5	*7,7*	11,2	0,5	4,2	*4,3*	9,0	10,0	0,9	*4,07*	14,97	0,3	8,1	*2,3*	10,7	8,6	0,02	*0,49*	9,11
1896	0,6	7,9	*4,2*	12,7	3,7	*7,7*	11,4	1,0	4,6	*4,4*	10,0	16,0	1,0	*4,19*	21,19	0,3	8,4	*2,3*	11,0	10,3	0,02	*0,55*	10,87
1897	0,5	8,1	*4,5*	13,1	3,8	*7,5*	11,3	0,6	4,9	*4,3*	9,8	11,8	1,0	*4,28*	17,08	0,3	8,5	*2,4*	11,2	10,0	0,02	*0,60*	10,62
1898	0,5	8,3	*4,3*	13,1	3,8	*7,2*	11,0	0,4	5,0	*4,2*	9,6	12,0	1,0	*4,70*	17,70	0,3	8,7	*2,4*	11,4	11,5	0,02	*0,55*	12,07
1899	0,5	8,5	*4,2*	13,2	4,0	*7,7*	11,7	0,5	5,0	*4,4*	9,9	16,8	1,0	*4,59*	22,39	0,3	8,9	*2,5*	11,7	11,0	0,02	*0,58*	11,60
1900	0,6	8,8	*4,7*	14,1	3,9	*7,1*	11,0	0,7	5,0	*4,4*	10,1	21,6	1,0	*4,66*	27,26	0,3	8,6	*2,5*	11,4	12,2	0,03	*0,62*	12,85
1901	0,6	8,8	*5,0*	14,4	3,9	*7,4*	11,3	0,5	5,0	*4,3*	9,8	18,4	1,0	*3,52*	22,92	0,3	8,4	*2,5*	11,2	16,0	0,03	*0,62*	16,65
1902	0,6	8,6	*4,3*	13,5	3,8	*7,4*	11,2	0,5	4,6	*4,2*	9,3	13,0	0,9	*3,26*	17,16	0,3	8,3	*2,4*	11,0	14,6	0,03	*0,62*	15,25
1903	0,6	8,7	*2,7*	12,0	3,8	*7,0*	10,8	0,7	4,7	*4,0*	9,4	12,1	—	*3,54*	—	0,2	8,1	*2,3*	10,6	12,7	0,03	*0,64*	13,37

Jahr	Niederlande			Norwegen			Österreich-Ungarn				Rußland			Schweden			Schweiz				Vereinigte Staaten von Nordamerika			
	Wein-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol [2])	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol [1])	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol [1])	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol [1])	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol	Wein-Alkohol	Bier-Alkohol	Branntwein-Alkohol	Gesamt-Alkohol
	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l	l
1885	0,3	*4,6*	4,9	0,7	*1,8*	2,5	2,4	1,3	—	—	—	*3,3*	—	0,8	*4,1*	4,9	keine Angaben	1,3	—	—	0,2	2,0	*2,4*	4,6
1886	0,3	*4,5*	4,8	0,5	*1,5*	2,0	1,9	—	—	—	—	*3,3*	—	0,9	*3,9*	4,8		—	—	—	0,2	2,1	*2,4*	4,7
1887	0,3	*4,5*	4,8	0,5	*1,4*	1,9	2,6	—	—	—	—	*3,3*	—	0,9	*3,4*	4,3		—	—	—	0,3	2,1	*2,3*	4,7
1888	0,2	*4,5*	4,7	0,6	*1,6*	2,2	2,2	—	—	—	—	*3,2*	—	1,1	*3,7*	4,8		—	—	—	0,3	2,4	*2,4*	5,1
1889	0,2	*4,4*	4,6	0,6	*1,6*	2,2	2,3	1,3	*4,5*	8,1	0,1	*3,1*	3,2	1,1	*3,2*	4,3		1,6	—	—	0,2	2,4	*2,7*	5,3
1890	0,3	*4,5*	4,8	0,7	*1,6*	2,3	1,7	1,3	*4,5*	7,5	0,1	*2,8*	2,9	1,1	*3,4*	4,5		1,8	*3,2*	—	0,2	2,6	*2,7*	5,5
1891	0,2	*4,5*	4,7	0,9	*1,9*	2,8	1,2	1,4	*5,0*	7,6	0,1	*2,7*	2,8	1,2	*3,2*	4,4		1,9	*3,2*	—	0,2	2,9	*2,9*	6,0
1892	0,2	*4,5*	4,7	0,8	*1,6*	2,4	1,3	1,5	*5,5*	8,3	0,1	*2,4*	2,5	1,2	*3,2*	4,4		2,0	*3,2*	—	0,2	2,9	*2,9*	6,0
1893	0,2	*4,5*	4,7	0,8	*1,8*	2,6	1,9	1,6	*5,5*	9,0	0,1	*2,2*	2,3	1,3	*3,4*	4,7		2,1	*3,2*	—	0,1	3,1	*2,6*	5,8
1894	0,2	*4,5*	4,7	0,8	*1,9*	2,7	1,7	1,6	*5,5*	8,8	0,1	*2,4*	2,5	1,3	*3,4*	4,7	7,1	2,0	*2,9*	**12,0**	0,1	2,9	*2,2*	5,2
1895	0,2	*4,4*	4,6	0,7	*1,8*	2,5	1,8	1,7	*5,0*	8,5	0,2	*2,4*	2,6	1,3	*3,5*	4,8	6,2	2,3	*2,9*	**11,4**	0,1	2,9	*1,9*	4,9
1896	0,2	*4,4*	4,6	0,7	*1,2*	1,9	1,6	1,8	*5,5*	8,9	0,2	*2,4*	2,6	1,7	*3,7*	5,4	7,5	2,5	*3,0*	**13,0**	0,2	2,8	*2,0*	5,0
1897	0,2	*4,3*	4,5	0,7	*1,1*	1,8	1,4	1,8	*5,0*	8,2	0,2	*2,5*	2,7	1,8	*3,8*	5,6	6,8	2,7	*3,1*	**12,6**	0,1	3,0	*2,1*	5,2
1898	0,2	*4,2*	4,4	0,9	*1,3*	2,2	1,8	1,8	*5,0*	8,6	0,2	*2,5*	2,7	2,0	*4,1*	6,1	6,4	2,8	*3,1*	**12,3**	0,2	2,9	*2,2*	5,3
1899	0,2	*4,1*	4,3	0,9	*1,7*	2,6	1,8	1,8	*5,5*	9,1	0,2	*2,6*	2,8	2,3	*4,3*	6,6	6,4	2,8	*3,1*	**12,3**	0,2	3,0	*2,4*	5,6
1900	0,2	*4,1*	4,3	0,9	*1,7*	2,6	2,2	1,8	*5,5*	9,5	0,2	*2,6*	2,8	2,4	*4,4*	6,8	9,6	2,7	—	—	0,2	3,1	*2,5*	5,8
1901	0,2	*4,1*	4,3	0,8	*1,7*	2,5	2,2	1,8	*5,5*	9,5	0,2	*2,4*	2,6	2,4	*4,4*	6,8	7,0	2,4	—	—	0,3	3,3	*2,6*	6,2
1902	0,2	*4,0*	4,2	0,7	*1,7*	2,4	2,2	1,7	*5,5*	9,4	0,2	*2,4*	2,6	2,3	*3,9*	6,2	7,0	2,5	—	—	0,2	3,4	*2,8*	6,4
1903	0,2	*3,9*	4,1	0,6	*1,6*	2,2	2,3	—	—	—	0,2	—	—	—	*3,8*	—	—	—	—	—	—	—	—	—

[1]) Ohne Wein. [2]) Ohne Bier.

Ähnlichen Schwierigkeiten begegnet die Frage, welchen Prozentsatz vom Lohneinkommen die Alkoholausgaben durchschnittlich erreichen, zumal Deutschland einer allgemeinen Lohnstatistik noch immer entbehrt. Will man auch hier sich mit Annäherungswerten, wie sie die reichsgesetzliche Unfallversicherung bietet, begnügen und danach das Arbeitseinkommen der rund 20 Millionen zwangsversicherten Personen*) auf rund 16 Milliarden Mark veranschlagen, so würde sich ein durchschnittlicher Satz von 10 % ergeben — ein Satz, der auch nach sonstigen Wahrnehmungen im großen und ganzen wohl zutreffen mag, aber häufig auch ganz erheblich überschritten wird, wie später anzuführende Materialien des näheren ergeben werden; denn zuverlässige Ergebnisse können nur Sondererhebungen bieten, wie sie verschiedene städtestatistische Ämter über Arbeiterhaushalte veranstaltet haben, oder fortlaufende Beobachtungen, wie sie die Gewerbeaufsichtsbeamten zu machen in der Lage sind, fachwissenschaftliche Untersuchungen, statistische Erhebungen der Arbeiterorganisationen usw.

Über die Frage, ob eine Jahresausgabe von fast drei Milliarden Mark für alkoholische Getränke bei unseren wirtschaftlichen Verhältnissen als eine übermäßige anzusehen ist, sind die Ansichten geteilt. Die einen erblicken in dem steigenden Verbrauch von Getränken, insbesondere Bier, wie in dem anderer Genuß- und Nahrungsmittel einen ganz natürlichen Ausdruck des zunehmenden Wohlstandes und in der zunehmenden Kaufkraft der breiten Massen eine zunehmende Erweiterung des Konsumentenkreises, welche zugleich eine Verringerung des auf den einzelnen Konsumenten entfallenden Trinkquantums bedeute, da die Gesamtmenge sich auf eine stets steigende Kopfzahl verteile; sie bestreiten daher die Gefahr einer „Alkoholisierung" des deutschen Volkes, zumal es andere Länder gebe, in denen noch viel mehr getrunken werde. Die anderen wollen dies nicht gelten lassen, weil ziffernmäßige Nachweise für eine Verminderung des auf den Kopf der Konsumenten alkoholischer Getränke entfallenden Durchschnittsquantums nicht zu erbringen seien, im Gegenteil die Folgeerscheinungen, welche übermäßiger Alkoholgenuß auf den verschiedensten Gebieten unseres Volkslebens zur Erscheinung bringe, keine Abschwächung erkennen lassen und höherer Verdienst häufig nur zu noch höheren Ausgaben für alkoholische Getränke verwendet werde.

---

*) Bei dieser Abrundung ist die Doppelzählung von ca. $1^1/_2$ Millionen (in Industrie und Landwirtschaft beschäftigten) Personen auf die ca. 2 Millionen noch nicht unfallversicherten (in Handwerk, Handel und Kleingewerbe beschäftigten) Personen verrechnet worden. Vgl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1905, S. 265.

Das einschlägige Tatsachenmaterial wird in den späteren Artikeln zur Darstellung gelangen. Einstweilen mag hier darauf hingewiesen werden, daß eine jährliche Ausgabe von fast drei Milliarden Mark für alkoholische Getränke ebensoviel ausmacht, wie die gesamte Reichsschuld, dreimal soviel wie der Aufwand für die Unterhaltung von Heer und Flotte, sechsmal soviel wie die Jahresausgabe der gesamten Arbeiterversicherung und siebenmal soviel als die Aufwendungen für die öffentlichen Volksschulen (vgl. die graphische Darstellung und bezüglich der dort angeführten Zahlen: Die Entwickelung der deutschen Seeinteressen im letzten Jahrzehnt, Nr. 67 der Drucksachen des Reichstags, II. Session 1905/1906, S. 262; Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1905, S. 218, 262—272).

II.

Nachdem im ersten Artikel eine Übersicht über den Verbrauch alkoholischer Getränke in den verschiedenen Ländern gegeben worden ist, soll nunmehr erörtert werden, welche Bedeutung die Ausgaben für alkoholische Getränke im Arbeiterhaushalt haben.

Es ist schon im einleitenden Artikel darauf hingewiesen worden, wie gerade die Begrenztheit des Lohneinkommens es mit sich bringt, daß, je mehr für alkoholische Getränke verausgabt wird, um so weniger für die notwendigen Lebensausgaben, namentlich Ernährung und Wohnung, übrig bleibt und demgemäß in der Lebenshaltung der arbeitenden Klassen um so leichter wirtschaftlich bedenkliche Verschiebungen eintreten können.

Einen klaren Einblick in diese Verhältnisse könnte man nur gewinnen, wenn, wie z. B. in den Vereinigten Staaten von Nordamerika,*) periodisch Erhebungen über Arbeiterhaushalte in den verschiedenen Berufszweigen und Gebietsteilen nach einheitlichen Gesichtspunkten und Methoden stattfänden und in ihren Ergebnissen nach statistisch-wissenschaftlicher Verarbeitung fortlaufend veröffentlicht würden. Da für Deutschland ein derartiges Material noch nicht vorliegt, ist man auf die Verwertung vereinzelter Erhebungen und Darstellungen angewiesen, welche hier und da von städtestatistischen Ämtern, Gewerbeaufsichtsbeamten, Arbeiterorganisationen und Fachleuten ausgegangen sind. Es ist aber einleuchtend, daß ein derart zersplittertes Vorgehen in bezug auf die Auswahl und Abgrenzung des Beobachtungsfeldes, die Methode der Erhebung, die Beschaffung, Zusammen-

*) Vgl. den 18. Jahresbericht des Arbeitsamts in Washington und die darin angezogenen Vorberichte. Eighteenth Annual Report of the Commissioner of Labor, 1903, (Cost of Living and Retail Prices of Food). Washington 1904.

stellung und Aufarbeitung des Erhebungsmaterials zu den größten Verschiedenheiten führen muß und deshalb für Untersuchungen der vorliegenden Art keine ausreichenden Unterlagen bieten kann. Immerhin liefert auch dieses unvollständige und ungleichartige Material im einzelnen wertvolle Anhaltspunkte dafür, in welchem Verhältnis die Aufwendungen für die verschiedenen Lebensbedürfnisse im Arbeiterhaushalte zueinander stehen. Soweit das vorliegende Material in dieser Beziehung als geeignet erscheinen kann, wird daher in den nachstehenden Darlegungen darauf Bezug genommen.

Zunächst ist hier in Betracht gezogen eine Erhebung, welche das Statistische Amt der Stadt Berlin über „Lohnermittelungen und Haushaltsrechnungen der minderbemittelten Bevölkerung im Jahre 1903" veranstaltet hat. *)

Diese Untersuchung erstreckte sich auf Lohnermittelungen für Arbeiter der verschiedensten Gewerbegruppen sowie auf die Darstellung von insgesamt 908 Haushaltsrechnungen.

Nach dem Berufe der Haushaltungsvorstände betrafen von den 908 Haushaltsrechnungen 175 die Holzindustrie (Tischler, Drechsler usw.), 143 die Metallindustrie (Schlosser, Schmiede usw.), 115 das Baugewerbe, 79 die Papier- und Lederindustrieen, 68 das Druckereigewerbe und künstlerische Betriebe, 45 das Bekleidungsgewerbe, 24 die Nahrungsmittelgewerbe, 22 die Straßenreinigung, 11 die Handels- und Verkehrsgewerbe. 18 Haushaltsrechnungen bezogen sich auf die Ausgaben von Beamten, bei 74 war der Haushaltungsvorstand als „Arbeiter" ohne nähere Angabe der Beschäftigungsart bezeichnet, bei 37 war der Beruf des Ernährers als „Hausdiener" angegeben; 97 verteilten sich auf die übrigen Berufe.

Die Bearbeitung der Haushaltsrechnungen ergab im Gesamtdurchschnitt folgende Promillesätze der verschiedenen Ausgaben von den Gesamtkosten der betreffenden Haushaltungen:**)

Art der Ausgaben	Promille der Gesamtausgaben
1. Wohnungsmiete für das Jahr	163,5
2. Heizung	28,9
3. Beleuchtung	10,7
4. Kleider, Schuhe, Wäsche (Anschaffung, Reparatur und Reinigung)	81,1
Zu übertragen	284,2

*) Berliner Statistik, Heft 3, Berlin 1904 (vgl. auch Reichs-Arbeitsblatt 1905 S. 205 ff.). **) a. a. O. S. 63/75.

Art der Ausgaben		Promille der Gesamtausgaben
Übertrag		284,2
5. Handwerksgeräte (regelmäßige Anschaffung und Reparatur)		2,9
6. Nahrungsmittel (Essen und Trinken im Haushalt)		485,2
a) Fleisch	86,7	
b) Speck und Wurst	56,1	
c) Heringe und sonstige Fische	10,3	
d) Eier	20,7	
e) Butter, Margarine, Schmalz, Fett	68,7	
f) Schwarz- und Weißbrot	77,1	
g) Mehl, Graupen, Gries, Grütze, Reis	11,9	
h) Kartoffeln	17,0	
i) Gemüse (Kohl, Rüben, Salat usw.)	12,7	
k) Obst	7,6	
l) Zucker, Syrup, Honig	13,7	
m) Salz, Gewürze	4,1	
n) Kaffee, Tee, Kakao, Schokolade	20,8	
o) Milch	40,4	
p) Bier	23,6	
q) Branntwein	4,5	
r) Sonstige Getränke und Nahrungsmittel	9,3	
7. a) Essen im Wirtshause		16,3
b) Trinken im Wirtshause		38,3
8. Zigarren und Tabak		17,1
9. Bäder		6,4
10. Vereinsbeiträge		13,9
11. Beiträge für Kranken- und Invalidenversicherung		21,8
12. Privatversicherungsbeiträge		11,1
13. Für Arzt, Medizin und Krankheit		9,9
14. Steuern		9,2
15. Schulgeld und Schulbedarf		3,2
16. Zeitungen und Bücher		11,4
17. Für Vergnügungen		18,4
18. Straßenbahn, Omnibus usw.		19,8
19. Sonstige regelmäßige Ausgaben		8,7
20. Außerordentliche Ausgaben für Möbel, Umzug usw.		11,7
21. Für Deckung und Verringerung der Schulden		10,5
		1000,0

Danach entfällt fast die Hälfte aller Ausgaben auf die Deckung des Bedarfs an Nahrungsmitteln; etwa $^1/_5$ der Gesamtausgaben werden für Wohnungsmiete, einschließlich Heizung und Beleuchtung, und noch nicht $^1/_{10}$ für Bekleidung verwendet. Bemerkenswert ist die Verteilung der für die Ernährung gemachten Ausgaben auf die verschiedenen Nahrungsmittel. Von insgesamt $485{,}_2$ Einheiten der Nahrungsmittel-Ausgaben entfallen $142{,}_8$ Einheiten, also noch nicht $^1/_3$ auf Fleisch (einschließlich Speck und Wurst), auf Eier $20{,}_7$ Einheiten, auf Fettstoffe (Butter, Margarine, Schmalz) $68{,}_7$ und auf Brot $77{,}_1$ Einheiten. Die verschiedenen Gemüse sowie Obst sind an den vorgenannten Gesamtausgaben mit $20{,}_3$ Einheiten, Milch mit $40{,}_4$ Einheiten beteiligt. Auf die im Hause genossenen alkoholischen Getränke kommen $28{,}_1$ Einheiten, davon auf Bier $23{,}_6$ und auf Branntwein $4{,}_5$ Einheiten. Diesen Zahlen für die im Haushalt verbrauchten alkoholischen Getränke sind die in der obigen Zusammenstellung unter 7 b angeführten $38{,}_3$ Einheiten für „Trinken im Wirtshause" noch zuzurechnen, da wohl angenommen werden kann, daß die im Wirtshause genossenen Getränke fast ausschließlich alkoholische sind. Insgesamt stellt sich dann der Anteil der Aufwendungen für geistige Getränke an den Gesamtausgaben der untersuchten Berliner Haushaltungen auf $6{,}_{64}$ %. Will man der medizinisch-hygienischen Forschung Rechnung tragen, welche die alkoholischen Getränke nicht zu den eigentlichen Nahrungsmitteln, sondern zu den bloßen Genußmitteln rechnet, so müßten die Zahlen für die in der obigen Tabelle unter Ziffer 6 „Nahrungsmittel" angeführten alkoholischen Getränke von der Gesamtsumme der Nahrungsmittel-Ausgaben in Abzug gebracht werden, andererseits die unter 7 a für „Essen im Wirtshause" angeführten $16{,}_3$ Einheiten den Ausgaben für die Ernährung hinzugerechnet werden. In diesem Falle würden sich für die eigentlichen Nahrungsmittel $473{,}_4$ Einheiten ergeben. Setzt man die Ausgaben für alkoholische Getränke ($66{,}_4$ Einheiten) in Vergleich zu den für die eigentlichen Nahrungsmittel gemachten Aufwendungen, so ergibt sich, daß die Ausgaben für die ersteren etwa 14 % oder $^1/_7$ der Ernährungskosten ausmachen.

Für die wirtschaftliche Beurteilung dieses Verhältnisses wird auf die am Schlusse dieses Artikels angeführte graphische Darstellung sowie darauf verwiesen, daß von den 908 untersuchten Haushaltungen 464 einen Fehlbetrag von durchschnittlich 79 ℳ, 399 einen Überschuß von durchschnittlich 53 ℳ hatten, und daß die durchschnittliche Gesamtausgabe sich für den Kopf auf $419{,}_3$ ℳ stellte (Nahrung 202, Wohnung 85, Kleidung 34 ℳ).

Über ländliche Haushalte gewerblicher Arbeiter gibt die Untersuchung Aufschluß, die von dem badischen Fabrikinspektor Dr. Fuchs*) hinsichtlich der Verhältnisse der Industriearbeiter in einer Anzahl Landgemeinden bei Karlsruhe angestellt worden ist. Die Erhebung umfaßte 14 Arbeiterfamilien, von denen bei 3 der Haushaltungsvorstand als Metallarbeiter, bei je 2 als Brauarbeiter und als Tagelöhner beschäftigt war, während die übrigen Haushaltsrechnungen sich auf die Ausgaben je eines Fraismaschinenarbeiters, Druckereifaktors, Küfers, Lackierers, Schreiners, Schlossers und Ziegeleiarbeiters beziehen.

Diese badische Untersuchung kommt auf Grund der Angaben jener 14 Haushaltungsrechnungen für Arbeiterfamilien, die, wie in Baden üblich, zwar auf dem Lande wohnen, aber aus der gewerblichen Tätigkeit des Familienhauptes in der benachbarten Stadt ihren Haupterwerb beziehen, zu dem Ergebnis, daß für geistige Getränke im Durchschnitt $21{,}_{5}\,\%$**) der Gesamtkosten der Haushaltung (Nahrungs- und Genußmittel) und $12{,}_{6}\,\%$ der gesamten Ausgaben verwandt werden. Nach Ansicht des Berichterstatters könnte, in Übereinstimmung mit den vorliegenden ärztlichen Äußerungen,***) „in einer ganzen Reihe von Familien die ungenügende oder mangelhafte Ernährung durch Verwendung des für geistige Getränke ausgegebenen Geldes zum Ankauf von Nahrungsmitteln in eine genügende Familienernährung verwandelt werden" (a. a. O. S. 135). Erwägt man ferner, daß von dem durchschnittlichen Gesamteinkommen mit 1762 ℳ nur $64{,}_{4}\,\%$ aus dem Lohnerwerb des Mannes, aber $19{,}_{4}\,\%$ aus solchem von Frau und Kindern herstammen, so liegt der Schluß nahe, daß in allen Fällen eines begrenzten Lohneinkommens unverhältnismäßige Ausgaben für alkoholische Getränke entweder zu unzureichender Ernährung und Wohnung oder zu ergänzender Lohnarbeit von Frau und Kindern führen müssen.

Eine eingehende Untersuchung über Haushaltskosten liegt ferner für die Nürnberger Arbeiterverhältnisse in einer von dem dortigen Arbeiter-

*) „Die Verhältnisse der Industriearbeiter in 17 Landgemeinden bei Karlsruhe." Dargestellt von dem Großherzoglichen Fabrikinspektor Dr. Fuchs. Bericht erstattet an das Großherzogliche Ministerium des Innern und herausgegeben von der Großherzoglich Badischen Fabrikinspektion. Karlsruhe 1904. Vgl. auch Reichs-Arbeitsblatt, 1905, S. 139 ff.).

**) 219 ℳ jährlich pro Familie bei 1021 ℳ Gesamtkosten für Nahrungs- und Genußmittel und zwar für Bier 147 ℳ, für Wein 65 ℳ und für Branntwein 7 ℳ. Vgl. Reichs-Arbeitsblatt, 1905, S. 141/143.

***) Ein Arzt schrieb z. B.: „In der Ernährung ist ein Hauptmangel, daß zu viel Milch in die Stadt abgeführt wird und für das erlöste Geld Flaschenbier ins Haus und Feld geholt wird." Vgl. Reichs-Arbeitsblatt, a. a. O.

sekretariat im Jahre 1901 herausgegebenen Schrift „Haushaltungsrechnungen Nürnberger Arbeiter" vor. Durch diese Erhebung, die sich auf 44 Nürnberger Arbeiterfamilien ohne Unterschied des Berufes erstreckte, wurde festgestellt, daß in den betr. Haushaltungen im Durchschnitt $9{,}_{58}$ % der Gesamtausgaben für alkoholische Getränke ausgegeben wurden. Von diesen $9{,}_{53}$ % der Gesamtausgaben entfiel der weitaus größte Teil ($9{,}_{21}$ %) auf die Aufwendungen für Bier.

War im ersten Artikel, in Ermangelung ausreichender statistischer Unterlagen, der Satz von etwa 10 % des Arbeiterhaushaltes als die ungefähre Durchschnittslinie bezeichnet worden, auf welcher sich die Ausgaben für alkoholische Getränke in Arbeiterkreisen bewegen, so bestätigen die vorerwähnten Erhebungen, daß, wie bei allen Durchschnittszahlen, in Wirklichkeit zahlreiche Arbeiterhaushalte diesen Durchschnitt nicht erreichen, andere wieder ihn überschreiten. Solche Überschreitungen, und mitunter ganz erhebliche, sind gerade in Berufen zu beobachten, die sich durch hohe Löhne auszeichnen. So mag hier beispielsweise auf die im Braugewerbe beschäftigten Personen hingewiesen werden, bei denen der sog. „Freitrunk" üblich ist. In einer im Reichs-Arbeitsblatt (Jahrg. 1904 S. 121 ff.) gegebenen Darstellung der „Lohntarife und Tariflöhne im Deutschen Reich" wird hinsichtlich des Freitrunkes ausgeführt (S. 132):

„Einen bedeutungsvollen Faktor in den Löhnen im Brauergewerbe stellt noch immer der „Freitrunk" dar, der sich trotz aller Bekämpfung fast überall erhalten hat. Seine Ablösung durch Geld ist nur in sehr wenigen Brauereien erfolgt. Die Richtigkeit der Ausführung im Badischen Fabrikinspektionsbericht für 1902: „Wir haben in zahlreichen Brauereien die Frage der Geldablösung des Freitrunkes mit den Arbeitern und Arbeitgebern erörtert. Von den ersteren haben sich leider viele ablehnend oder gleichgültig verhalten; die Minderheit dagegen scheint die Abschaffung des Freitrunkes zu wünschen", wird durch die Vereinbarung in den Tarifen zweifelsfrei bestätigt. Nur in 3 von den 74 Tarifen hat eine Geldablösung des Freibieres und zwar mit 7 bis $7{,}_{20}$ ℳ die Woche stattgefunden, in zwei weiteren wird den Arbeitern auf Wunsch das nicht getrunkene Freibier mit 20 ₰ pro Liter vergütet, in den übrigen ist ein Anspruch auf Erstattung des nicht getrunkenen Bieres entweder nicht vereinbart oder ausdrücklich ausgeschlossen. Die Menge des täglichen Freibieres ist entweder unbeschränkt oder, wo eine Begrenzung stattgefunden hat, auf durchschnittlich 5 Liter*) guten Bieres bemessen.

*) Vgl. über die Anrechnung des Freibieres bis zu dieser Höhe bei den Lohnnachweisungen: „Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts", Jahrg. 1887 S. 204, Rekursentscheidung Nr. 378 vom 13. Juni 1887.

Bei der Beurteilung des vorstehend genannten Betrages der Geldablösung des Freitrunkes ist zu berücksichtigen, daß der Wochenlohn bei den in Betracht kommenden Arbeitern 22 bis 27 ℳ beträgt. Der Freitrunk würde sich demnach für den Arbeiter auf 21 bis 24,1 % seines gesamten Wochenverdienstes belaufen. Ähnliche und noch höhere Sätze, welche oft dem gesamten Wohnungsaufwand gleichkommen, sind auch in anderen hochgelohnten Berufszweigen beobachtet worden, die dann meist hohe Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsziffern aufzuweisen haben, wovon noch in späteren Artikeln die Rede sein wird. Hier mag nur erwähnt werden, wie auch aus Arbeiterkreisen, u. a. von dem bekannten belgischen Abgeordneten van der Velde, wiederholt darauf hingewiesen worden ist, daß es weder dem Eigeninteresse des einzelnen Arbeiters noch dem Gesamtinteresse der Arbeiterschaft entspricht, wenn erhöhtes Lohneinkommen vom Arbeiter nicht zuallererst dazu verwendet wird, sich selbst und seine Familie auf ein erhöhtes Lebensniveau zu bringen und zu verbesserter Lebenshaltung überzugehen.

Da gerade die Lebenshaltung der amerikanischen Arbeiter als die zurzeit höchste angesehen wird, dürfte eine Gegenüberstellung der Verhältnisse amerikanischer Arbeiterfamilien zu denen der hier behandelten deutschen Arbeiterhaushaltungen von besonderem Interesse sein; dies umsomehr, als hinsichtlich der wirtschaftlichen Verhältnisse amerikanischer Arbeiterhaushaltungen vollständigere Unterlagen vorliegen, weil das Arbeitsamt der Vereinigten Staaten wiederholt umfassende Untersuchungen über die Lebenshaltung gewerblicher Arbeiter angestellt hat. Die letzte davon ist im Jahre 1904 unter dem eingangs angeführten Titel veröffentlicht worden und erstreckte sich auf 11156 sog. „Normalfamilien",*) von denen 2567 besonders eingehend untersucht wurden.**) Die Aufwendungen für alkoholische Getränke sind nur für die 2567 besonders untersuchten Arbeiterfamilien angegeben worden. Der Anteil der Ausgaben für alkoholische Getränke beträgt für diese 2567 Arbeiterfamilien

*) Unter einer „Normalfamilie" versteht das amerikanische Arbeitsamt eine Familie aus Mann, Frau und höchstens fünf Kindern, von denen keines über 14 Jahre alt ist, der Mann als Lohnarbeiter in Stellung, der Haushalt ohne arme Verwandte, Pensionäre, Schlafburschen oder Dienstboten sowie mit Ausgaben für Miete, Heizung, Beleuchtung, Nahrung, Kleidung und Verschiedenes. Vgl. a. a. O. S. 18.

**) Weder bei den Normalfamilien noch bei den besonders untersuchten Familien ist die Verteilung auf die verschiedenen Berufe angegeben. Der genannte Bericht erstreckt sich auf die Industriezentren von 33 Staaten (S. 11) und führt bezüglich der besonders untersuchten Familien (S. 77) an, daß diese als „typische Arbeiterfamilien" anzusehen seien.

durchschnittlich nur $1_{,62}$ % der Gesamtausgaben. Dabei ist allerdings zu beachten, daß von den 2567 untersuchten Familien 1265 oder $49_{,5}$ % abstinent waren, so daß nur 1302 Familien überhaupt Ausgaben für alkoholische Getränke aufzuweisen hatten. Für die letztgenannten Familien stellte sich der Aufwand für alkoholische Getränke im Durchschnitt auf $3_{,19}$ % der Gesamtausgaben.

Die nachstehende Tabelle ermöglicht einen Vergleich darüber, wie die Ausgaben sich auf die wichtigsten Ausgabeposten der behandelten Haushaltsrechnungen verteilen und für alkoholische Getränke bei den deutschen und den amerikanischen Arbeiterfamilien stellen, soweit solche Gegenstand der betreffenden Erhebungen waren.

Untersuchte Haushaltungen	Von den Gesamtausgaben kommen in Prozenten auf:				Für sonstige Ausgaben verbleiben %
	Nahrung	Wohnung (einschl. Heizung und Beleuchtung)	Kleidung	Alkoholische Getränke	
908 Berliner . . .	$47_{,34}$	$20_{,31}$	$8_{,11}$	$6_{,64}$	$17_{,60}$
14 Badische . . .	$41_{,32}$	$15_{,6}$ *)	$12_{,5}$	$12_{,6}$	$17_{,98}$
44 Nürnberger . .	$42_{,80}$	$18_{,90}$	$8_{,38}$	$9_{,53}$	$20_{,24}$
11156 amerikanische Normalfamilien. .	$43_{,13}$	$23_{,81}$	$12_{,95}$	nicht besonders angegeben	—
2567 amerikanische besonders untersuchte Familien. . . .	$42_{,5}$	$21_{,2}$	$14_{,9}$	$1_{,62}$ $(3_{,19})$**)	$19_{,68}$

Angesichts des aus dieser Gegenüberstellung hervorstehenden (auch durch die im ersten Artikel gegebene internationale Übersicht bestätigten) erheblichen Unterschiedes in der Belastung deutscher und amerikanischer Arbeiterhaushalte durch die Ausgaben für alkoholische Getränke macht sich die Frage geltend, auf welche Ursachen der so wesentlich

*) Bei den Badischen Familien aus der Umgegend von Karlsruhe ist bezüglich des Prozentsatzes der Ausgaben für Wohnung usw. zu bemerken, daß die Ausgaben für Wohnungsmiete und Unterhaltung des etwa eigenen Hauses nur $4_{,1}$ % der Gesamtausgaben betragen. Um einen Vergleich mit städtischen Haushaltungen zu ermöglichen, sind hier den Wohnungskosten die Ausgaben für die Schuldzinsen mit $3_{,9}$ %, die Fahrgeldausgaben mit $3_{,5}$ % und die Kosten für Heizung und Beleuchtung mit $4_{,1}$ % zugerechnet.

**) Auf die nicht abstinenten Familien bezogen.

größere Alkoholgenuß der deutschen Arbeiter zurückzuführen ist. In dieser Beziehung fehlt es allerdings an vergleichbaren statistischen Unterlagen für die Feststellung, in welchem Maße etwa ungünstigere Wohnungsverhältnisse, längere Arbeitszeit und geringere Löhne den Alkoholgenuß der deutschen Arbeiter befördern. Von solchen wirtschaftlichen Ursachen abgesehen, wird sich jener auffallende Unterschied aber vornehmlich daraus erklären lassen, daß die sogen. Temperenz- und Abstinenz-(Mäßigkeits- und Enthaltsamkeits-)bewegung in Amerika mehr wie irgendwo sonst in den Volksanschauungen und der Gesetzgebung einen starken Rückhalt findet, wogegen in Deutschland die Trinksitten hergebrachtermaßen noch alle Volksschichten beherrschen und die Anschauungen über die schädigenden Wirkungen alkoholischer Getränke erst neuerdings sich zu klären beginnen. So wird namentlich in Arbeiterkreisen noch immer der Alkohol vielfach als ein kraftverleihendes und stärkendes Mittel betrachtet und dementsprechend angenommen, daß ein mehr oder minder großer Alkoholgenuß für die körperliche Arbeit notwendig und nützlich sei. Bezüglich der angeblich kräftigenden Wirkungen des Alkohols darf aber nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft als festgestellt gelten, daß der Alkoholgenuß wohl vorübergehend durch Betäubung das Ermüdungsgefühl hebt und durch Reizung scheinbar kräftigt, daß aber eine so erzielte zeitweilige Mehrleistung durch eine sehr bald eintretende Erschlaffung reichlich wieder aufgehoben wird und bei steten Wiederholungen ernstliche und bleibende Schäden nach sich zieht.

Dr. Hoppe, ein ärztlicher Sachverständiger in der Alkoholfrage, faßt nach Anführung zahlreicher Äußerungen von Fachleuten seine Ansicht über diese Frage folgendermaßen zusammen: „Gelegentlich einmal, wo Großes auf dem Spiele steht und es darauf ankommt, nach eingetretener Erschöpfung zu einer letzten Kraftanstrengung anzuspornen, kann der Alkohol von Nutzen sein, wenn nichts anderes und besseres zu haben ist. Zur Ertragung von Strapazen aber, welche dauernde Kraftanstrengung erfordern, wie überhaupt bei jeder körperlichen Arbeit, ist der Alkohol so ungeeignet wie nur möglich. Er setzt wie die geistige, so auch die körperliche Leistungsfähigkeit herab." *)

Diese Auffassung von den Wirkungen des Alkohols wird bestätigt durch zahlreiche Erfahrungen, die in Heer und Marine, auf Forschungsreisen in heißen und kalten Zonen, bei anstrengenden Bergtouren, bei sportlichen Übungen aller Art usw. gemacht worden sind und die in den beteiligten Kreisen zu einer möglichsten Einschränkung, wenn nicht gänzlichen Aufgabe des Alkoholgenusses geführt haben.

*) „Die Tatsachen über den Alkohol." Berlin 1904, S. 99.

Von behördlicher wie gemeinnütziger Seite sind daher den Arbeiterkreisen wiederholt und, wie das zunehmende Interesse der Krankenkassen und verschiedener Arbeiterorganisationen erkennen läßt, erfreulicherweise mit Erfolg gemeinverständliche Schriften empfohlen worden, welche auf Grund wissenschaftlicher Feststellungen über die gerade den Arbeiter interessierenden Fragen, wie: „Gibt Alkohol Kraft?", „Soll man bei der Arbeit Alkohol genießen?", „Alkohol und Arbeitsstätte" usw. dankenswerten Aufschluß geben.*) Auf diese Fragen soll bei der Untersuchung darüber, welche Rolle der Alkohol im Berufsleben des Arbeiters spielt, noch näher eingegangen werden.

Außerdem fällt erheblich ins Gewicht, daß über den angeblichen Nährwert der alkoholischen Getränke, besonders des Bieres, welches man sogar „flüssiges Brot" genannt hat, noch in weiten Kreisen unserer Bevölkerung Anschauungen vorherrschen, welche in den Ergebnissen wissenschaftlicher Feststellungen keinen Boden finden. In dieser Beziehung bietet aber das Alkohol-Merkblatt**) des Kaiserlichen Gesundheitsamts eine ebenso zuverlässige wie gemeinverständliche Aufklärung. Es kann daher hinsichtlich der Bedeutung der wichtigsten Nahrungsmittel und der alkoholischen Getränke für die Ernährung auf die nachstehende, dem genannten Merkblatt entnommene Tafel verwiesen werden, welche den Gehalt der gebräuchlichsten Nahrungsmittel und geistigen Getränke an Nährstoffen und Alkohol, berechnet nach den Mengen, welche je für 30 ₰ im Kleinverkehr käuflich zu haben sind, ersichtlich macht. Danach enthält der Branntwein sowie der Wein überhaupt keine Nährstoffe und das Bier solche nur in geringen Mengen. Unter Berücksichtigung dieser Tatsache können Ausgaben für alkoholische Getränke, soweit sie die Ausgaben für Ernährung und Wohnung beeinträchtigen, nicht wohl als „wirtschaftliche" bezeichnet werden.

---

*) Vgl. die Empfehlung solcher und anderer im Selbstverlag des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" (Berlin W. 15, Fasanenstr. 59) erschienenen billigen Aufklärungsschriften in den Amtlichen Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Jahrg. 1904, S. 242.

**) Dieses „Merkblatt" ist bereits in nahezu 1 Million Exemplaren abgesetzt worden; es ist im Verlag von Julius Springer, Berlin N., Monbijouplatz 3, für 5 Pf. das Stück (100 Stück 3 ℳ, 1000 Stück 25 ℳ) erhältlich. — Reichhaltiges und anschauliches Aufklärungsmittel bietet auch die „Sonderausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus" in der vom Reich eingerichteten „Ständigen Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt", Berlin-Charlottenburg, Frauenhoferstraße 11/12. (Eintritt frei werktäglich, außer Montags, 10—1 Uhr, außerdem Dienstag und Donnerstag 6—9 Uhr abends sowie Sonntag 1—5 Uhr.)

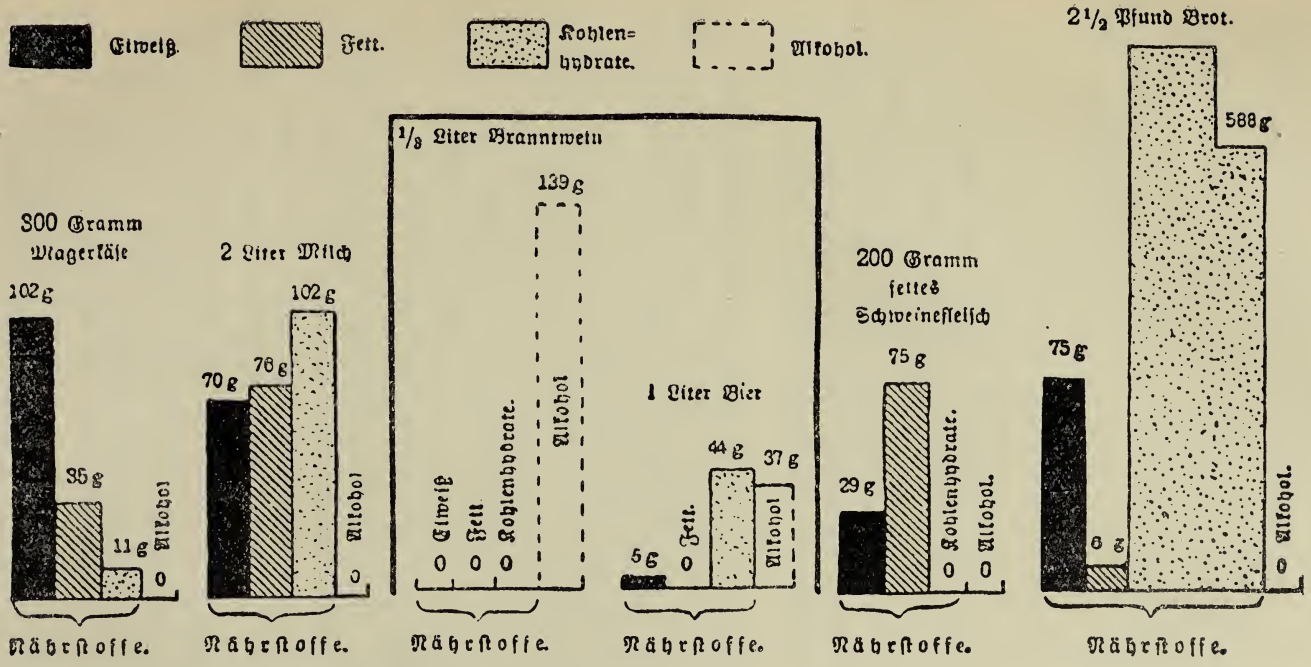

Bei dem Vergleich der einzelnen Stäbe ist folgendes zu beachten:

1. das Fett besitzt mehr als den doppelten Nährwert der Kohlenhydrate;
2. die Eiweißstoffe sind für den Haushalt des Körpers unentbehrlich und können durch keinen andern Nährstoff ersetzt werden;
3. der Alkohol darf den echten Nährstoffen nicht beigerechnet werden, er ist im wesentlichen ein Reizmittel und kann die Nährstoffe nur unter Umständen teilweise ersetzen;
4. die Angaben für Branntwein gelten im allgemeinen auch für Wein mit dem Unterschiede, daß für 30 ₰ in deutschen Weinbaugegenden etwa $^3/_5$ Liter Wein mit durchschnittlich 8 % = 48 Gramm Alkohol käuflich zu haben ist.

Als Endergebnis aus der vorstehenden Darstellung läßt sich die Schlußfolgerung ziehen, daß unverhältnismäßige Ausgaben für alkoholische Getränke im Arbeiterhaushalt bei geringem Lohneinkommen zu verschlechterter Lebenshaltung führen, bei hohem Lohneinkommen aber eine aufsteigende Lebensstellung erschweren, in jedem Falle also ungünstige Rückwirkungen nach sich ziehen. Daß diese nicht bloß wirtschaftlicher Natur sind, soll in den folgenden Artikeln erörtert werden.

III.

Nachdem im zweiten Artikel die Einwirkungen unverhältnismäßiger Ausgaben für alkoholische Getränke auf Haushalt und Lebenshaltung der Arbeiter sowie die damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Fragen erörtert worden sind, soll im vorliegenden Artikel zur Darstellung kommen, welche Rückwirkungen übermäßiger Alkoholgenuß auf Gesundheit und Leben und damit auf das Berufsleben der Arbeiter auszuüben vermag.

Im wesentlichen bieten hier die Statistiken der Arbeiterversicherung auf den drei Gebieten der Kranken-, Invaliden- und Unfallversicherung sowie die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung und Abhandlungen anerkannter Fachleute ausreichende Unterlagen.

Da der Arbeiter zur Aufrechterhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz mehr wie jeder andere auf die ununterbrochene Ausnutzung seiner Arbeitskraft angewiesen ist, also für ihn und seine Familie die Erhaltung der Gesundheit von allergrößter Bedeutung ist, so erhellt ohne weiteres, welche Wichtigkeit die Klarstellung auch dieser Fragen für die gesamte Arbeiterschaft haben muß.

Was zunächst die gesundheitsschädlichen Folgen übermäßigen Alkoholgenusses anbetrifft, so hat die medizinische Forschung nachgewiesen, daß derselbe einerseits den menschlichen Organismus für Krankheiten aller Art empfänglicher, gegen äußere Einflüsse weniger widerstandsfähig macht, andererseits bestimmte innere Organe, insbesondere Magen, Leber, Nieren, Herz, Gehirn, Blutgefäße und Nerven schädigt und dadurch ernste Krankheitserscheinungen hervorruft, welche unter der Bezeichnung Magenerweiterung, Fettleber, Säuferleber, Schrumpfniere, Fettherz, Bierherz, Gehirnschlag, Arterienverkalkung und Neurose allgemein bekannt geworden sind und sehr häufig zu frühzeitigem Tode führen. Es kann hierfür auf das bereits im zweiten Artikel erwähnte „Alkohol-Merkblatt" des Kaiserlichen Gesundheitsamts Bezug genommen werden, in welchem sich hinsicht-

lich der „Folgen des übermäßigen Alkoholgenusses“ nachstehende Ausführungen finden:

„Während die Wirkung der mäßig und nicht zu häufig genossenen geistigen Getränke auf den gut genährten und im Vollbesitze seiner Kraft befindlichen menschlichen Körper anregend sein und ohne nachteilige Folgen vorübergehen kann, schädigt der fortgesetzte und unmäßige Genuß die meisten Körperorgane dauernd derartig, daß selbst die widerstandsfähigsten Naturen der Einwirkung des Alkohols allmählich unterliegen. Diese Folgen treten namentlich leicht bei gewohnheitsmäßigem Genuß von starken geistigen Getränken (Branntwein, Portwein, Scherry) ein. Auch ist nicht außer acht zu lassen, daß der Körper sich an den Genuß des Alkohols gewöhnen kann und dann immer größerer Mengen zur Erzielung der angenehm empfundenen anregenden Wirkung benötigt. Damit häuft sich aber auch die schädliche Wirkung. Schließlich tritt unter Abnahme der körperlichen und geistigen Widerstandsfähigkeit der Zustand der Trunksucht ein, in welchem der Trinker, vielfach trotz besserer Einsicht, immer aufs neue zum Alkohol greift.

Eine Begleiterscheinung des gewohnheitsmäßigen Alkoholgenusses pflegt die Herabsetzung des allgemeinen Stoffwechsels zu sein; sie führt häufig zu gichtischen Erkrankungen und zur Fettleibigkeit. Überhaupt wird die Widerstandsfähigkeit gegen Krankheiten und Ansteckungen bei den Gewohnheitstrinkern stark vermindert, so daß der durch den Trunk geschwächte Organismus eher den an ihn herantretenden geistigen und körperlichen Schädigungen unterliegt; Gewohnheitstrinker haben im Durchschnitt eine geringere Lebensdauer als mäßige und enthaltsame Personen.

Bei Gewohnheitstrinkern kommt es häufig zur Leberschwellung, entweder durch Ablagerung von Fett in die Leberzellen (Fettleber) oder durch eine noch gefährlichere Veränderung, welche bei fortgesetztem Alkoholgenuß schließlich zur Leberschrumpfung (Säuferleber) und unter den Erscheinungen der Bauchwassersucht zum Tode führt. Ebenso ist es mit der Nierenschrumpfung, die bei Alkoholikern gleichfalls, namentlich bei Branntweintrinkern, nicht selten auftritt (vergleiche die Abbildungen auf Seite 28).

Der durch starken und wiederholten Alkoholgenuß ausgeübte örtliche Reiz führt durch Erweiterung und Lockerung der Schleimhäute zu stärkeren Absonderungen (Katarrhen) und entzündlichen Zuständen in der Mundhöhle, dem Rachen sowie dem Magen und Darm und damit auch zu Ernährungsstörungen. Der Rachenkatarrh der Trinker pflanzt sich gewöhnlich auf die Schleimhaut der Luftwege fort und gibt zu chronischen Kehlkopf- und Bronchialkatarrhen mit ihren Begleit- und Folge-

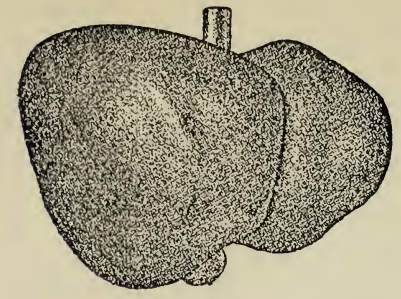

Gesunde menschliche Leber.

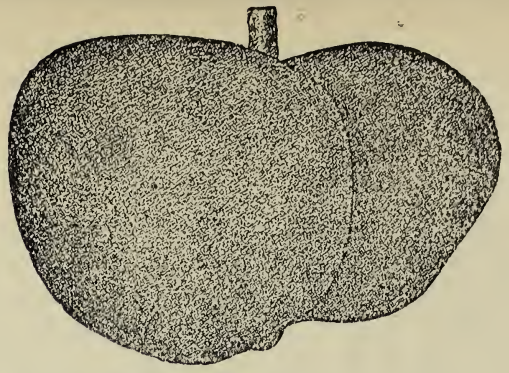

Durch Alkoholgenuß geschwollene Leber.

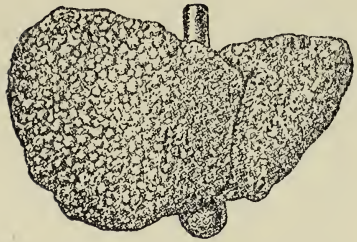

Durch Alkoholgenuß geschrumpfte Leber (führt unabwendbar und bald zum Tode).

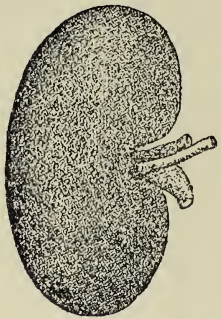

Gesunde menschliche Niere.

Durch Alkoholgenuß geschrumpfte Niere (führt unabwendbar in kurzem zum Tode).

Die Abbildungen der Niere sind der Deutlichkeit halber in einem größeren Maßstabe gezeichnet als diejenigen der Leber.

erscheinungen — Heiserkeit, Husten, Kurzatmigkeit, Asthma — Anlaß. Allmählich kann auch das Lungengewebe in Mitleidenschaft gezogen und in ihm ein geeigneter Boden zur Aufnahme anderer krankheitserregenden Keime, vorzüglich derjenigen der Lungentuberkulose, geschaffen werden.

Schweren Schädigungen ist auch in nicht seltenen Fällen das Herz und das Gefäßsystem der Trinker ausgesetzt, indem einesteils manche Blutgefäße bald früher, bald später durch Verfettung oder Verkalkung ihrer Wandungen brüchig werden, andererseits das Herz durch Umlagerung mit einer Fettschicht oder durch fettige Entartung seiner Muskelfasern in seiner Leistungsfähigkeit gehemmt und schließlich zum Stillstand gebracht werden kann. Die bei unmäßigen Biertrinkern häufig vorkommende Herzvergrößerung (Bierherz) beruht neben der Wirkung des genossenen Alkohols hauptsächlich auf derjenigen der in den Blutkreislauf gelangenden Flüssigkeitsmengen, welche eine Überarbeit des Herzens mit nachfolgender Verdickung des Herzmuskels und Erweiterung der Herzkammern verursachen.

Auch eine Herabsetzung des Sehvermögens kann als Folge übermäßigen Alkoholgenusses entstehen.

Vor allem wird aber das Nervensystem durch den Alkohol beeinflußt und gefährdet; in Zusammenhang damit steht das bei Gewohnheitstrinkern bemerkbare Zittern der Hände und ihr unsicherer schwankender Gang. Auch am Rückenmark können durch Alkoholmißbrauch krankhafte Veränderungen auftreten. Im Gehirn kann die anhaltende Überfüllung der kleinen Blutgefäße zum Bersten derselben und zu Blutergüssen (Gehirnschlagfluß) Anlaß geben, oder sie führt in den Hirnhäuten zu entzündlichen Vorgängen, welche ihrerseits durch den allmählich zunehmenden Druck auf das Gehirn ernstliche Störungen bewirken können; der bei vielen Alkoholikern schon frühzeitig sich entwickelnden Verminderung der Geschicklichkeit (Erhöhung der Unfallgefahr), Abstumpfung des Auffassungsvermögens und der Willenskraft sowie der Schädigung des Gesamtcharakters folgen nicht selten ausgesprochene geistige Erkrankungen der verschiedensten Art, Delirien mit Wahnvorstellungen (Säuferwahnsinn), ja sogar Verblödung und unheilbare Geisteskrankheit. Ein großer Teil der zur ärztlichen Beobachtung kommende Geisteskrankheiten wird auf den Alkoholmißbrauch zurückgeführt.

Vielfach machen sich bei übermäßigem Alkoholgenuß auch Störungen nach der sittlichen Seite hin bemerkbar; den Gewohnheitstrinkern pflegen bald die Begriffe von Pflicht und Ehre zu schwinden, so daß sie ihren Beruf und ihre Familie vernachlässigen, zu Streit, Schlägereien, Vergeudung und geschlechtlichen Ausschweifungen (Geschlechtskrankheiten!) neigen

und auch sonst, wie die Statistik der Verbrechen beweist, viel leichter als mäßige Personen auf Abwege geraten.

Besonders verhängnisvoll ist es, daß Trunksucht der Eltern nur allzuhäufig eine schwächliche, geistig wie körperlich minderwertige Nachkommenschaft zur Folge hat, deren Entwickelung oft durch Vernachlässigung der Pflege und Erziehung weiter ungünstig beeinflußt wird."

Zahlenmäßige Anhaltspunkte dafür, daß übermäßiger Genuß von alkoholischen Getränken die Erkrankungsgefahr allgemein erhöht, sind in den nachstehenden Angaben über die prozentuale Belastung der Krankenkassen durch Mitglieder derjenigen Berufe, in denen erfahrungsgemäß viel getrunken wird, im Vergleich zu der Belastung durch die gesamten männlichen Kassenmitglieder, enthalten. Nach den Zusammenstellungen eines bekannten Fachmannes und Kassenarztes*) erkrankten im Jahre 1901 bei den Berliner Ortskrankenkassen mit 370473 Mitgliedern, $40{,}_8$ % der männlichen Mitglieder, während bei den Maurern die Erkrankungsziffer auf $53{,}_1$ % und bei den Bierbrauern auf $54{,}_2$ % stieg. In ähnlicher Weise gestaltete sich das Verhältnis bei den Ortskrankenkassen in Königsberg, Stuttgart und Straßburg. In Königsberg betrug bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse die Krankheitsziffer der männlichen Mitglieder $44{,}_2$ %, dagegen die der Maurer $64{,}_2$ % und die der Zimmerer $76{,}_6$ %; in Stuttgart, wo von der Gesamtzahl der Mitglieder des Ortskrankenkassenverbandes $50{,}_3$ % erkrankten, betrug die Erkrankungshäufigkeit bei den Maurern $59{,}_4$ % und bei den Bierbrauern $66{,}_5$ %. In Straßburg endlich war die durchschnittliche Krankheitsziffer bei der gemeinsamen Ortskrankenkasse 57 %, dagegen erkrankten von den Maurern und Zimmerern $70{,}_4$ % und von den Bierbrauern $78{,}_3$ %.

Auch nach den Erfahrungen anderer Krankenkassen sind Alkoholiker unverhältnismäßig teuere Kassenkranke, weil eine durch Alkoholmißbrauch herabgesetzte Widerstandsfähigkeit die Gefahr häufiger Erkrankungen und Rückfälle erhöht, wofür auf dem Internationalen Arbeiterversicherungskongreß zu Düsseldorf 1902 folgender Fall als Beispiel angeführt wurde:**)

„Es handelte sich um einen jungen Brauer, welcher im 26. Lebensjahre, Juni 1894, erstmalig an einer Leberschwellung erkrankte, im November

*) Dr. Schenk, Vortrag, gehalten auf der IX. Jahresversammlung des Zentralverbandes von Ortskrankenkassen im Deutschen Reiche zu Hamburg im Jahre 1902. (Abgedruckt in „Der Alkoholismus", Jahrgang III, Heft 4, und in der „Medizinischen Reform", 1902, Nr. 43 ff.)

**) Dr. Waldschmidt: Die Bekämpfung der Trunksucht in ihrer Bedeutung für die Arbeiter-Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung. (Kongreßbericht, Breslau-Berlin 1902, S. 163.)

desselben Jahres eine Muskeldehnung aufwies, 1895 an Influenza litt, dann wieder nacheinander wegen Gelbsucht, Handverstauchung, Gelbsucht, Rückenschmerzen, Gelbsucht, Quetschung des rechten Mittelfingers, Muskeldehnung, Leberschwellung, Gelbsucht, Quetschung des Oberschenkels, Schwellung (?), Furunkel am linken Gehörgang und schließlich unterm 22. Juli 1901 wieder an Gelbsucht behandelt wurde. Zweifellos bildete der Alkoholismus die Grundursache der verschiedenen Erkrankungen, wie schon bei der ersten Leberschwellung, angesichts des Berufs, gemutmaßt werden durfte."

Gewohnheitsmäßiger Alkoholmißbrauch erhöht aber nicht nur die Erkrankungshäufigkeit, sondern schädigt auch den Genesungsprozeß und steigert bei schweren Krankheiten die Lebensgefahr. Hierfür liegen in den Erfahrungen der Ärzte, namentlich bei großen Krankenanstalten mit reicher Beobachtungsgelegenheit, zahlreiche Belege vor. So weist in dem Jahresbericht des Städtischen Krankenhauses am Friedrichshain zu Berlin für 1904/05 (S. 7) der Direktor der inneren Abteilung, Professor Dr. Stadelmann, eindringlich auf die schweren Schädigungen hin, die beständig der Alkoholmißbrauch herbeiführt. Diese Schädigungen traten u. a. in der verhältnismäßig großen Zahl von Lungenentzündungen und in der sehr hohen Sterblichkeit dieser Krankheit (29 %) hervor. Nach den Angaben des genannten Fachmannes erklärt sich die hohe Sterblichkeit daraus, daß unter den mit Lungenentzündung behafteten Kranken viele Trinker und Deliranten waren. Vielfach handelte es sich um Leute in noch jugendlichem, kräftigem Alter, die oft die Lungenentzündung überstanden haben würden, wenn sie nicht durch gewohnheitsmäßigen und übermäßigen Alkoholgenuß in ihrer Widerstandsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen wären. Mit Rücksicht darauf, daß auch bei den an anderen Krankheiten Leidenden (bei chronischem Gelenk- und Muskelrheumatismus, Herz-, Gefäß-, Nierenerkrankungen usw.) die nachteiligen Wirkungen des Alkoholmißbrauchs deutlich hervortraten, führt der genannte Arzt aus:

„Ich halte mich für verpflichtet, erneut auf die Schädigungen hinzuweisen, welche die Schnapspest für unsere Arbeiterbevölkerung mit sich bringt und die unter derselben leider in erschreckendem Maße verbreitet ist. Es ist eine Seltenheit, wenn einer von unseren Kranken männlichen Geschlechts angibt, außer verschiedenen Flaschen Bier täglich für weniger als 20 ₰ Schnaps zu trinken. Meistens sind es 30 ₰, die er dafür täglich anlegt, nicht selten aber 50 ₰. Ja, manche kommen auf 1 bis 2 ℳ täglich. Allgemein verbreitet ist die nicht genug zu bekämpfende, natürlich falsche Überzeugung unserer Kranken, daß sie den Schnaps zu ihrer Arbeit

brauchen. Es ist erschreckend, wie groß der Prozentsatz von kräftigen Männern ist, die infolge dieser falschen Ansicht, vielleicht auch in Unkenntnis der traurigen Folgen des gewohnheitsmäßigen übermäßigen Alkoholgenusses und speziell des Schnapses, im besten Mannesalter ihre Kraft, Gesundheit und Arbeitsfähigkeit schädigen, untergraben und vernichten."

Zu gleichartigen Ergebnissen gelangt der dirigierende Arzt, Professor Dr. Grawitz, in dem neuesten Jahresbericht des Städtischen Charlottenburger Krankenhauses: „Seit längerer Zeit werden auf allen inneren Abteilungen Notizen bei denjenigen Kranken gemacht, welche ausgesprochene krankhafte Veränderungen infolge von Alkoholmißbrauch aufweisen.

In diesem Berichtsjahre ergab es sich bei den Männern der beiden großen Pavillons, daß

von 1303 Männern 271 = 20 % Alkoholiker

waren; berücksichtigt man aber das Alter der Kranken, so ergibt sich, daß

von 597 Männern unter 30 Jahren 30 = 5 %,
von 706 Männern über 30 Jahren 241 = 34 %

Alkoholiker waren, d. h. daß von den erwachsenen Personen männlichen Geschlechts jeder dritte Mann an ausgesprochenen krankhaften Veränderungen infolge von Alkoholmißbrauch litt.

Allgemein bekannt und auch bei unseren Patienten immer wieder zu beobachten ist die ungünstige Beeinflussung hochfieberhafter Erkrankungen durch den Alkoholismus. Besonders bei den akuten Entzündungen, z. B. der Lungenentzündung, ist der tödliche Ausgang bei den Männern in der Mehrzahl der Fälle auf die schweren Veränderungen des Herzens oder der Lunge selbst oder die allgemeine Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit infolge des Alkoholismus zurückzuführen.

Ebenso verlaufen die akuten Infektionskrankheiten bei den Alkoholikern durchweg ungünstiger."

Wenn es nach dem Vorausgeschickten keinem Zweifel unterliegen kann, daß die Krankenkassen durch Gewohnheitstrinker erheblich belastet werden, erscheint es leicht begreiflich, wenn private Versicherungsgesellschaften enthaltsamen Personen ermäßigte Prämien gewähren. So geben z. B. nach Stehr*) abstinenten Mitgliedern Rabatt auf die Prämienzahlungen: die United Kingdom Temperance and General Providence Association (seit dem Jahre 1866), die Sceptre Life Assurance Co., die Scotish Temperance sowie die British Empire Mutual Life Assurance Co. — durchschnittlich 10 %; die Schweizerische Lebensversicherungs- und Renten-

*) Dr. Stehr, Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena 1904. S. 176.

anstalt Zürich 4 %, die Niederländische Allgemeine Versicherungsbank in Amsterdam 15 %, die Lebensversicherungsgesellschaft Atlas in Ludwigshafen und die Vaterländische Lebensversicherungs-A.-G. in Elberfeld 5 %.

Neben den Krankenkassen sind auch die Invaliden-Versicherungsanstalten an der Einschränkung des übermäßigen Alkoholgenusses interessiert, da unter den Invaliditätsursachen gerade diejenigen Krankheiten, die nach den oben wiedergegebenen Darlegungen des „Alkohol-Merkblatts" durch Alkoholmißbrauch leicht herbeigeführt werden, stark vertreten sind. Über die Bedeutung solcher Krankheiten als Invaliditätsursachen gibt die nachstehende Übersicht Aufschluß:*)

Invaliditätsursachen	1896—1899 Invalide		Prozentzahlen 1896—1899 auf Invalidenrentenempfänger desselben Geschlechts		1891—1895 auf Invalidenrentenempfänger desselben Geschlechts	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Entkräftung, Blutarmut, Altersschwäche	30385	20018	15,0	22,1	10,7	15,0
Krankheiten der Lunge ausschließlich Tuberkulose	33810	8097	16,7	8,9	20,5	12,4
Tuberkulose der Lungen	30353	8573	15,0	9,5	12,2	7,6
Krankheiten des Herzens und der großen Blutgefäße	12090	7781	6,0	8,6	5,2	8,3
Krankheiten des Magens	5954	2838	3,0	3,1	3,2	3,2
Geisteskrankheiten	3639	1870	1,8	2,1	1,2	1,3
Sonstige Krankheiten der Blutgefäße, Lymphgefäße und Lymphdrüsen	2317	1576	1,1	1,7	0,8	1,6
Krankheiten der Nieren	2374	921	1,2	1,0	1,1	0,8
Epilepsie und verwandte Formen	1805	1142	0,9	1,3	0,8	1,0
Sonstige Allgemeinleiden	1383	767	0,7	0,9	0,6	0,6

In Hinblick auf die auch aus der vorstehenden Tabelle ersichtliche weite Verbreitung der Tuberkulose gewinnt die durch Alkoholmißbrauch bewirkte Herabsetzung der Widerstandsfähigkeit des menschlichen Körpers eine ganz besondere Bedeutung. Denn nach den Angaben des vom Kaiserlichen Gesundheitsamt herausgegebenen „Tuberkulose-Merkblatts"**) sterben an dieser Krankheit in Deutschland jährlich über 100000 Menschen, während die Zahl der Kranken auf das Zehnfache geschätzt wird. „Jeder dritte, im Alter von 15 bis 60 Jahren sterbende Mensch erliegt der

*) Vgl. Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung. 2. Aufl. Berlin 1905. S. 61.

**) Verlag von Jul. Springer, Berlin N. Preis 5 ₰; 100 Expl. 3 ℳ, 1000 Expl. 25 ℳ.

Tuberkulose." Es wird daher in neuerer Zeit, je mehr die Wechselbeziehungen zwischen Tuberkulose und Alkoholismus erkannt werden, nicht nur in Deutschland, sondern auch im Auslande und namentlich von hervorragenden Vertretern der ärztlichen Forschung immer lebhafter die Forderung gestellt, beiden Übeln mit Nachdruck entgegenzuwirken.*)

Von nicht geringerer Bedeutung für die Volksgesundheit ist der enge Zusammenhang zwischen Alkoholismus und Geschlechtskrankheiten, deren Entstehung und Verbreitung nach den Erfahrungen der Krankenkassen und Invaliden-Versicherungsanstalten durch Alkoholmißbrauch ebenso gefördert wie ihre Heilung erschwert wird. Wie sehr die Geschlechtskrankheiten auch in Arbeiterkreisen Verbreitung gefunden haben, geht u. a. daraus hervor, daß nach den Angaben des Arztes Dr. Silber in Breslau**) „in Deutschland im Durchschnitt immer etwa ein Zehntel aller Mitglieder der Krankenkassen wegen Geschlechtsleiden in Behandlung ist". Ein anderer ärztlicher Sachverständiger, Dr. Laquer***) in Wiesbaden, legt von den 150 Millionen Mark, die Deutschland nach amtlicher Feststellung jährlich durch die Geschlechtskrankheiten einbüßt, mittelbar $^1/_3$ bis $^1/_2$ dem Alkoholmißbrauch zur Last. Von den Invaliden-Versicherungsanstalten ist aber die Berliner Anstalt bereits mit der Einrichtung eines besonderen Krankenhauses für Geschlechtskranke (in Lichtenberg bei Berlin) vorgegangen, um durch eine tunlichst sofortige und durchgreifende Behandlung solcher Kranker diese ihrem Beruf so schnell wie möglich wieder zuzuführen und später höheren Belastungen der Versicherungsanstalt (durch entsprechende Invalidenrenten) rechtzeitig vorzubeugen.

In gesundheitlicher Beziehung ist der Alkoholismus für die Arbeiterschaft mehr als für andere Bevölkerungsklassen weiterhin gerade deshalb von besonderer Bedeutung, weil er, wie schon das „Alkohol-Merkblatt" hervorhebt, eine wesentliche Erhöhung der Unfallgefahr mit sich bringt. Es ist durch zahlreiche wissenschaftliche Versuche und Forschungen anerkannter Fachleute wie Kraepelin, Baer, Bollinger, v. Bunge, Fraenkel, v. Grützner, Ziehen u. a. m. erwiesen und wird durch die Erfahrung des täglichen Lebens bestätigt, daß übertriebener Alkoholgenuß

*) Vgl. die Verhandlungen der internationalen Kongresse zur Bekämpfung der Tuberkulose (London 1903, Paris 1905) und des Alkoholismus (Bremen 1903, Budapest 1905).

**) Vgl. Dr. Silber, Womit sind die ansteckenden Geschlechtskrankheiten als Volksseuche im Deutschen Reiche wirksam zu bekämpfen? Gekrönte Preisschrift. Leipzig 1903. Selbstverlag der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. S. 33.

***) Vgl. Bericht über die 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen Mißbrauch geistiger Getränke. Berlin 1906. S. 47.

unzweifelhaft auf die Tätigkeit des menschlichen Gehirns ungünstig einwirkt und nicht nur unter der Einwirkung augenblicklichen Übermaßes unmittelbar arbeitsunfähig macht (Zustand der Trunkenheit), sondern auch nach Überwindung der tatsächlichen Trunkenheit noch für eine gewisse Zeit die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit mehr oder weniger stark beeinträchtigt. Derartige Ein- und Nachwirkungen mißbräuchlichen Alkoholgenusses sind für alle diejenigen, die bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit in besonderem Maße auf sichere Beobachtung und Beachtung bestimmter Vorsichtsmaßregeln angewiesen sind, erklärlicherweise besonders bedenklich, weil sie die mit der betreffenden Berufsarbeit ohnehin verbundenen Gefahren erhöhen, auch sonst ungefährliche Arbeiten und Hantierungen für die Beteiligten gefahrbringend machen können. Aus diesem Grunde haben u. a. die Berufsgenossenschaften in den von ihnen erlassenen Unfallverhütungsvorschriften*) fast durchweg die Bestimmung getroffen, daß „betrunkene" Personen auf der Arbeitsstätte nicht beschäftigt werden dürfen. Allerdings sind bisher nur verhältnismäßig wenige Berufsgenossenschaften dazu übergegangen, den Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit überhaupt zu verbieten; derartige Vorschriften sind nach den Nachweisungen des Reichsversicherungsamts bisher nur von 6 Berufsgenossenschaften erlassen worden: der Ziegelei-Berufsgenossenschaft (für die unterirdischen Grubenarbeiter der Berufsgenossenschaft), der Südwestdeutschen Holz-Berufsgenossenschaft (Verbot des Holenlassens alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit) und der Hannoverschen, Sächsischen, Württembergischen und Bayerischen Baugewerks-Berufsgenossenschaft. Dagegen haben 7 Berufsgenossenschaften den Genuß von Branntwein während der Arbeitszeit völlig untersagt. Ferner haben 12 gewerbliche Berufsgenossenschaften in die Unfallverhütungsvorschriften die Bestimmung aufgenommen, daß Personen, von denen dem Arbeitgeber bekannt ist, daß sie an „Trunksucht" in einem Maße leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind, mit derartigen Arbeiten nicht beauftragt werden dürfen.

Im Zusammenhange mit den vorstehend erwähnten Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften können die im folgenden wiedergegebenen Leitsätze, die der Verband ostdeutscher Industrieller im Jahre 1905 hinsichtlich der Verhütung des Alkoholmißbrauches aufgestellt hat, als ein Beispiel dafür angeführt werden, wie Arbeitgeber auf dem Wege der Selbsthilfe den Alkoholmißbrauch durch praktische Maßnahmen

*) Vgl. die neueste Nachweisung im „Reichs-Arbeitsblatt", Jahrg. 1905, S. 1046 ff.

einzuschränken bestrebt sind.*) Der genannte Verband hat seinen Mitgliedern die Beobachtung folgender Leitsätze angelegentlichst empfohlen:

„1. Es ist zu verbieten, Schnaps in die Fabrik oder auf die freie Arbeitsstelle mitzubringen; die Aufsichtsbeamten der freien Arbeitsstellen sind anzuweisen, das Schnapstrinken bei den ihnen unterstellten Arbeitern nach Möglichkeit zu verhindern. 2. Der Ausschank von Bier wird je nach den örtlichen Gepflogenheiten verschieden zu behandeln sein. Tatsächlich ist der Genuß von Bier während der Mittagspause in vielen Betrieben erlaubt; einige gestatten ihn auch während der Arbeitszeit. Leichte Biere können während der Arbeitszeit zugelassen werden. 3. Den Arbeitern ist Gelegenheit zum Kaffeekochen und zum Wärmen der von ihnen mitgebrachten Speisen zu gewähren. 4. Die Verabfolgung von Kaffee, Selterswasser, Trinkwasser mit Zitronensäure und von anderen alkoholfreien Getränken ist zu gewähren. 5. Die Möglichkeit, das Mittagessen zu Hause einzunehmen, ist in weitgehendem Umfange sicherzustellen. 6. Die Arbeiter, namentlich die Gewohnheitstrinker, sind hinsichtlich des Alkoholgenusses streng durch die Meister zu beaufsichtigen. 7. Angetrunkene sind sofort von der Arbeitsstelle zu entfernen. 8. Die Lohnzahlung an Tagen vor Sonn- und Feiertagen ist tunlichst zu vermeiden, dagegen an Tagen vor festen Wochenmärkten zu bevorzugen. 9. Die Arbeiter sind über die durch den übermäßigen Alkoholgenuß entstehenden Schädigungen zu belehren und zwar a) durch persönliche Ermahnung bzw. Verwarnung, b) durch Vorträge, c) durch Flugblätter, d) durch Plakate. 10. Der Erteilung von Kochunterricht an die Frauen und Töchter der Arbeiter sowie ihrer Unterweisung in der Wohnungspflege ist erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden."

Die Grundgedanken dieser Leitsätze, daß gewohnheitsmäßiger Alkoholgenuß während der Arbeitszeit eine Beeinträchtigung der Leistungsfähigkeit bzw. Erhöhung der Unfallgefahren zur Folge hat und daß eine Einschränkung desselben die Bereitstellung alkoholfreier Ersatzgetränke zur Voraussetzung hat, sind auch in zwei neueren Erlassen des preußischen

*) In den Vereinigten Staaten ist durch eine im Jahre 1897 vom Arbeitsamt in Washington veranstaltete Erhebung festgestellt worden, daß von 6892 befragten Arbeitgebern mehr als die Hälfte (51,2 %) entweder ihren sämtlichen Angestellten oder wenigstens denen, welche gewisse Arbeiten vorzunehmen haben, den Genuß alkoholischer Getränke während der Arbeitszeit untersagen, und daß ferner von diesen letzteren Unternehmern 56,1 % völlige Enthaltsamkeit auch außerhalb der Arbeitsstunden von ihren Angestellten verlangen. (Twelfth Annual Report of the Commissioner of Labor, 1897, Washington, p. 72.) — Desgleichen wird von den meisten amerikanischen Eisenbahngesellschaften die Anstellung des Zugpersonals von der Bedingung völliger Enthaltsamkeit alkoholischer Getränke abhängig gemacht.

Eisenbahnministers zum Ausdruck gekommen. In einem Erlaß vom 20. November 1905 wird „allen im Betriebsdienste, einschließlich des Fahr-, Rangier- und Bahnbewachungsdienstes tätigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeitern, ferner allen im Bahnsteigschaffner-, Portier- und Wächterdienst beschäftigten Bediensteten der Genuß alkoholhaltiger Getränke jeder Art während des Dienstes fortan untersagt." Ein zweiter Erlaß vom gleichen Tage schreibt vor, daß alle Eisenbahndirektionen Einrichtungen zu treffen haben, die es den Bediensteten ermöglichen, je nach der Jahreszeit wärmende oder kühlende alkoholfreie Getränke sich entweder selbst zuzubereiten oder zu mäßigen Preisen zu beschaffen.*)

Für die Erkenntnis des tatsächlichen Umfanges, in welchem der Alkoholismus die Häufigkeit von Betriebsunfällen beeinflußt, fehlt es zwar an völlig einwandsfreien und ausreichenden statistischen Unterlagen, indessen liefert das vorhandene amtliche Material immerhin wertvolle Anhaltspunkte, welche auf eine Erhöhung der Unfallgefahr durch mißbräuchlichen Alkoholgenuß hindeuten, wenn sie auch den Grad der Gefahrenerhöhung nicht deutlich erkennen lassen.

Zunächst ermöglichen die vom Reichsversicherungsamt alljährlich aufgestellten Nachweisungen über die Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften einen Vergleich der bei den einzelnen Berufsgenossenschaften nachgewiesenen Unfallhäufigkeit. Ein solcher Vergleich läßt ebenso, wie es oben für einzelne Krankenkassen bezüglich der Krankheitshäufigkeit dargetan ist, unschwer erkennen, daß — abgesehen von einzelnen als besonders gefährlich bekannten, deshalb regelmäßig mit den höchsten Unfallziffern vertretenen Gewerbszweigen — vornehmlich solche Berufe, deren Angehörige erfahrungsgemäß viel trinken, verhältnismäßig hohe Unfallziffern aufzuweisen pflegen. Während beispielsweise nach den letzten Rechnungsergebnissen bei den 66 gewerblichen Berufsgenossenschaften die Unfallhäufigkeit auf 1000 Vollarbeiter im Jahre 1904 im Gesamtdurchschnitt $9{,}49$ betrug,**) war bei folgenden Berufsgenossenschaften eine über diesen Gesamtdurchschnitt hinausgehende Unfallhäufigkeit zu verzeichnen:

*) Die Untersuchungen über Eisenbahnunfälle und Schiffszusammenstöße neuerer Zeit haben wiederholt Trunkenheit oder Trunksucht des Personals als wesentliche oder mitwirkende Ursache solcher Unglücksfälle ergeben. — Wegen der Gepflogenheit amerikanischer Eisenbahngesellschaften, nur abstinentes Zugpersonal anzustellen, vgl. die vorhergehende Anmerkung.

**) Vgl. Drucksachen des Reichstages, 1905/06, Nr. 155, S. 60 ff. (für frühere Jahre: Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich und Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts).

Bezeichnung der Berufsgenossenschaft	Zahl der verletzten Personen, für welche im Rechnungsjahr erstmalig eine Entschädigung festgestellt worden ist, berechnet auf 1000 Vollarbeiter
Knappschafts-BG.	15,46
Steinbruchs-BG.	14,83
Süddeutsche Eisen- und Stahl-BG.	9,90
Südwestdeutsche Eisen-BG.	10,36
Rheinisch-Westfälische Hütten- und Walzwerks-BG.	15,24
Nordöstliche Eisen- und Stahl-BG.	12,51
Schlesische Eisen- und Stahl-BG.	17,18
Nordwestliche Eisen- und Stahl-BG.	13,09
Papiermacher-BG.	9,51
Sächsische Holz-BG.	9,69
Norddeutsche Holz-BG.	12,42
Bayrische Holzindustrie-BG.	13,48
Südwestdeutsche Holz-BG.	15,82
Müllerei-BG.	16,18
Brauerei- und Mälzerei-BG.	13,22
Hamburgische Baugewerks-BG.	9,51
Nordöstliche Baugewerks-BG.	12,93
Schlesisch-Posensche Baugewerks-BG.	12,41
Sächsische Baugewerks-BG.	11,23
Rheinisch-Westfälische Baugewerks-BG.	10,24
Württembergische Baugewerks-BG.	16,61
Bayrische Baugewerks-BG.	14,30
Südwestliche Baugewerks-BG.	13,00
Lagerei-BG.	11,62
Fuhrwerks-BG.	22,68
Westdeutsche Binnenschiffahrts-BG.	14,94
Elbschiffahrts-BG.	20,04
Ostdeutsche Binnenschiffahrts-BG.	9,49
Tiefbau-BG.	15,17
Fleischerei-BG.	10,17

Inwieweit bei der größeren Unfallhäufigkeit dieser Berufsgenossenschaften Alkoholmißbrauch als mitwirkende Ursache in Betracht kommt, kann zwar (aus noch später darzulegenden Gründen) ziffernmäßig nicht festgestellt werden; indessen „lehrt die Erfahrung", wie die vom Reichsversicherungs-

amt herausgegebene Schrift „Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung" S. 115 ausführt, „daß die Trunksucht eine wesentliche Erhöhung der Unfallgefahren mit sich bringt. Der chronische Alkoholismus ruft Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit, Leichtsinn, Mißachtung bestehender Schutzvorschriften und -vorrichtungen, d. h. alle jene Untugenden hervor, denen die fortgesetzte Steigerung der Unfallziffern wesentlich zur Last gelegt wird. Gerade solche Berufsgenossenschaften, in deren Betrieben die Trinksitten besonders verbreitet sind, weisen fortgesetzt hohe Unfallziffern auf." Auch hat Regierungsrat Dr. Weymann in einem kürzlich gehaltenen Vortrag über „Arbeiterversicherung und Alkoholismus",*) auf Grund reichen Materials, darauf hingewiesen, wie derartige Erklärungen bei gewissen Arten von Betriebsunfällen und bei den hohen Unfallziffern des Montags besonders nahe liegen.

Wenn trotz zunehmender Vervollkommnung der technischen Unfallverhütungsvorschriften die Unfallziffern ausweislich der nachstehenden Tabelle fortgesetzt steigen, der Prozentsatz der dem Verschulden der Arbeiter zugeschriebenen Betriebsunfälle nach den Sondererhebungen für 1887 und 1897 von 26,56 auf 29,74 gestiegen ist, ferner diese Unfälle auf Vorgänge zurückgeführt werden, die häufig auf Alkoholmißbrauch hinweisen, und endlich Berufsgenossenschaften, in deren Betrieben solcher vorherrscht, und von allen Wochentagen gerade der Montag besonders hohe Unfallziffern aufweisen, so liegt nach dem Vorausgeschickten der Schluß nahe, daß der Alkoholmißbrauch bei all diesen Erscheinungen eine nicht unbedeutende Rolle spielen muß, zumal zwischen den Mengen Bier (vgl. S. 145), um sie vermeintlich bekömmlicher zu machen, oft noch zahlreiche Schnäpse genossen und dadurch die unfallgefährlichen Alkoholeinwirkungen erheblich verschärft werden (daher das Branntweinverbot in den neueren Unfallverhütungsvorschriften der Brauerei-Berufsgenossenschaft u. a. m.; vgl. Reichs-Arbeitsblatt 1905 S. 1046). Eine Bestätigung dessen darf man darin erblicken, daß z. B. die Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt für Nieder-Österreich in Wien den Brauereibesitzern bei Ersatz des „Freitrunks" durch Geld oder andere Naturalien (mit Ausschluß geistiger Getränke) eine Begünstigung betreffs der Gefahrenklassifikation zugesichert hat.**)

*) Arbeiterversicherung und Alkoholismus. (Bericht über die XXII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Münster i. W. am 18. und 19. Oktober 1905. S. 49/50.)

**) Vgl. Die Arbeiterversicherung im Auslande, Heft VII a (Österreich) S. 40, Berlin 1905.

Unfallhäufigkeit auf 1000 Vollarbeiter*)

Jahr	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
Fuhrwerks-BG.	17,0	18,1	16,5	15,1	20,1	20,2	24,1	22,7
Lagerei-BG. (Spedition usw.)	12,4	12,2	14,0	14,2	14,5	13,9	13,6	11,6
Elbschiffahrts-BG.	13,0	11,7	12,2	13,6	18,2	16,4	18,3	20,0
Westdeutsche Binnenschiffahrts-BG.	10,2	17,3	12,1	10,6	11,4	12,9	12,9	14,9
Nordöstliche Baugewerks-BG.	14,8	14,3	12,8	12,3	13,1	14,0	12,6	12,9
Württembergische Baugewerks-BG.	15,9	16,2	16,2	16,7	16,6	17,8	17,2	16,6
Bayerische Baugewerks-BG.	17,2	17,3	17,6	16,9	17,0	19,6	17,2	14,3
Tiefbau-BG.	11,9	12,4	12,8	12,8	13,9	16,6	16,2	15,2
Brauerei-BG.	11,3	10,9	11,2	12,2	11,9	11,9	12,8	13,2
Gewerbliche BGen. insgesamt	8,07	8,18	8,47	8,54	9,16	9,13	9,24	9,49

Verteilung der Unfälle auf die einzelnen Wochentage*)

Berufsgenossenschaften		Unfallziffer für die einzelnen Wochentage berechnet unter der Annahme, daß auf 1 Tag im Durchschnitte des ganzen Jahres 1 Unfall entfällt						
		Sonntag	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
1		2	3	4	5	6	7	8
Gewerbliche Berufsgenossenschaften	1887	0,19	1,18	1,10	1,15	1,09	1,16	1,13
	1897	0,15	1,23	1,17	1,10	1,10	1,06	1,19
Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften	1891	0,28	1,17	1,14	1,09	1,07	1,08	1,17
	1901	0,29	1,22	1,06	1,05	1,09	1,12	1,17

*) Vgl. Statisches Jahrbuch für das Deutsche Reich 1900/05 unter „Unfallversicherung", sowie Rechnungsergebnisse der Berufsgenossenschaften für 1904, Reichstagsdrucksache Nr. 155 vom 30. 12. 1905, S. 60 ff., Atlas und Statistik der Arbeiterversicherung des Deutschen Reichs (Beiheft zum Reichs-Arbeitsblatt, Juni 1904) S. 26 ff. und Die deutsche Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung, 2. Aufl., Berlin 1905, S. 60, 76, 115.

Allerdings begegnet es außerordentlichen Schwierigkeiten, Alkoholmißbrauch als Ursache der Betriebsunfälle zweifelsfrei nachzuweisen und die Häufigkeit solcher Vorgänge statistisch zu erfassen — Schwierigkeiten, welche derartige Versuche bei der letzten Sondererhebung über die landwirtschaftlichen Betriebsunfälle für das Jahr 1901 aufs neue klargelegt haben.*)

Fälle von akutem Alkoholismus, d. h. wirklicher „Trunkenheit", festzustellen, ist freilich an sich nicht schwer, weil sie sich der äußeren Wahrnehmbarkeit kaum entziehen. Aber gerade deshalb haben sie in bezug auf die Betriebsunfälle keine nennenswerte Bedeutung, weil in einem halbwegs geordneten Betriebe offensichtlich Betrunkene, auch ohne besondere Unfallverhütungsvorschriften, bei der Arbeit kaum geduldet werden. Daher ist die Zahl derart verursachter Betriebsunfälle, wo sie in der Statistik besonders nachgewiesen werden, stets sehr klein.

Sehr viel schwieriger für die statistische Behandlung sind die Fälle des chronischen Alkoholismus, d. h. bloßer „Trunksucht", eines gewohnheitsmäßigen, wenn auch nicht übermäßigen Genusses alkoholischer Getränke. Denn einerseits werden solche Fälle äußerlich kaum erkennbar und andererseits würde es in jedem Einzelfall, wo mehrere Ursachen bei einem Unfall zusammenwirken, erst einer eingehenden Untersuchung bedürfen, ob der gewohnheitsmäßige Alkoholgenuß als die ausschlaggebende Unfallursache anzusehen ist und demgemäß der Unfall in die Rubrik „Alkoholmißbrauch" einzutragen wäre.

Ein praktisches Beispiel möge den Unterschied beider Fälle verdeutlichen. Fällt z. B. ein offensichtlich betrunkener Bierkutscher, der auf seinem Bock hin- und herschwankt, während seiner Fahrt vom Wagen, so wird kein Zweifel darüber bestehen, diesen Fall als einen durch Alkoholmißbrauch verursachten Betriebsunfall anzusehen. Trifft aber derselbe Vorgang (Fall vom Wagen) einen Bierkutscher, der zwar Gewohnheitstrinker ist, aber nicht mehr wie im Berufe üblich zu sich nimmt und an dem Unfalltage erwiesenermaßen noch gar nichts getrunken hatte, so würde hier die Entscheidung über die Rubrizierung des Falls als eines durch Alkoholmißbrauch verursachten Unfalls ohne eingehende Erhebung über die Art und Bedeutung der etwa sonst mitwirkenden Umstände (Straßenlärm, Scheuen der Pferde, Zusammenstoß usw.) kaum möglich sein. In den meisten solchen Fällen versagt aber die übliche Art der Unfalluntersuchung, zumal

*) Vgl. Landwirtschaftliche Unfallstatistik für 1901, Amtl. Nachrichten des Reichsversicherungsamts, Jahrgang 1904, 2. Beiheft S. 128.

die Unfallformulare und Arzt-Gutachten nur selten die Frage nach den Alkoholeinwirkungen stellen, und so kommen derartige (durch Trunksucht) beeinflußte Fälle in der Unfallstatistik kaum zum Ausdruck.

Gleichwohl sprechen nach Ansicht aller Fachleute die Wahrnehmungen des täglichen Lebens, die Beobachtungen der Gewerbeaufsichtsbeamten und die (eingangs dargelegten) nachteiligen Einwirkungen auch bloßen Gewohnheitstrinkens auf die geistige und körperliche Leistungsfähigkeit dafür, daß die Zahl der auch nur mittelbar auf Alkoholmißbrauch zurückzuführenden Betriebsunfälle in Wirklichkeit eine außerordentlich große sei. In den mehrfach erwähnten Fachschriften wird daher ein noch weiterer Ausbau der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften, vornehmlich eine eingehende Aufklärung der Arbeiter über die Bedeutung solcher Vorschriften, befürwortet und als erstrebenswertes Ziel dieser Fortschritte die Verallgemeinerung der Vorschrift bezeichnet, welche in den Unfallverhütungsvorschriften einzelner Berufsgenossenschaften (s. oben) schon enthalten ist und den Genuß alkoholischer Getränke im Betriebe und bei der Arbeit überhaupt ausschließt.*)

Weitere Anhaltspunkte für eine ungünstige Beeinflussung der Unfallhäufigkeit durch einen mißbräuchlichen Alkoholgenuß finden sich, wie schon erwähnt, in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten, so z. B. in dem letzten Bericht des Aufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Hildesheim,**) der die Erfahrungen mitteilt, welche ein größeres Werk, die Ilseder Hütte, mit der Einschränkung des Alkoholgenusses unter der Arbeiterschaft gemacht hat. Danach hat die Verwaltung der genannten Hütte seit 1901 die Einrichtung getroffen, daß den Arbeitern in beschränktem Umfange Bier zum Selbstkostenpreise und Mineralwasser nebst Kaffee unter dem Selbstkostenpreise gegen Barzahlung abgegeben wird, den Flaschenbierhändlern aber, die früher die Arbeiter mit Bier versorgten, der Zutritt zur Hütte untersagt ist. Die Folge dieser Einrichtung war eine ständige Abnahme des Bierkonsums bei einem wachsenden Verbrauch von Kaffee und Mineralwasser. Gleichzeitig war ein erheblicher Rückgang in der Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle zu verzeichnen, wie sich aus folgender Zusammenstellung ergibt:

---

*) Vgl. Dr. Grotjahn, Soll man bei der Arbeit Alkohol genießen? und Alkohol und Arbeitsstätte; E. Strähler, Gibt Alkohol Kraft? u. a. m. Amtl. Nachr. des Reichsversicherungsamts Jahrg. 1904 S. 242.

**) Vgl. Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Bd. I. S. 291/292.

Jahr	Zahl der in der Ilseder Hütte beschäftigten Arbeiter	Bierverbrauch in Flaschen zu 0,6 l		Verbrauch von Mineralwasser (Flaschen)		Verbrauch von Kaffee		Zahl der anmeldepflichtigen Unfälle	
		im ganzen	pro Arbeiter	im ganzen	pro Arbeiter	im ganzen l	pro Arbeiter l	im ganzen	auf 100 Arbeiter
1897 . . .	1046	Freihandel mit Bier durch fremde Händler						158	15,11
1898 . . .	1138							127	11,16
1899 . . .	1138							132	11,60
1900 . . .	1193							113	9,47
1901 . . .	1298	586728	452,02	19342	14,90	64973	50,06	74	5,70
1902 . . .	1325	547152	412,94	22306	16,83	65937	49,76	65	4,91
1903 . . .	1340	502344	374,88	32074	23,94	62890	46,93	45	3,36
1904 . . .	1377	535264	388,72	38941	28,28	66600	48,37	44	3,20

In ähnlicher Weise wird nach dem Berichte des Gewerbe-Aufsichtsbeamten für den Regierungsbezirk Wiesbaden die neuerliche Abnahme der Betriebsunfälle bei den Brauereiarbeitern mit der zu Anfang des Jahres 1903 erfolgten Ablösung des Freitrunkes in 10 größeren Brauereien in Verbindung gebracht.*)

Wenn es nach den vorstehenden Darlegungen keinem Zweifel unterliegen kann, daß Alkoholmißbrauch die Unfallhäufigkeit nicht unerheblich beeinflußt, so haben langjährige Erfahrungen auf dem Gebiet der Unfallheilkunde ergeben, daß Alkoholmißbrauch auch auf das Unfallheilverfahren ungünstig einwirkt. So heißt es in der mehrfach erwähnten Schrift „Die Arbeiterversicherung als soziale Einrichtung" S. 115: „Dazu kommt, daß Unfallverletzungen bei Alkoholikern meist weit schwieriger heilen als bei enthaltsamen Personen, und daß selbst geringfügige Unfälle oft schwere Folgezustände für die dem Trunke ergebenen Arbeiter hinterlassen;" ferner bei Weymann a. a. O. S. 51: „Vielleicht noch bedeutender ist der Einfluß des Alkohols auf die Wirkungen der Unfälle. Nach den Äußerungen der maßgebenden Autoritäten ist erwiesen, daß der Alkohol die Empfindlichkeit gegen Blutverluste und die Gefahr gewaltsamer Eingriffe in den Körper steigert. Was es mit dieser Steigerung auf sich hat, wollen Sie daran ermessen, daß in der Industrie 1897 beinahe 95 vom Hundert, in der Landwirtschaft 1901 beinahe 99 vom Hundert aller Unfälle in solchen mechanischen gewaltsamen Insulten, Wunden, Quetschungen, Knochenbrüchen bestanden. Solche Ereignisse rufen oft den Ausbruch des Deliriums bei Trinkern hervor; außerdem hat der Einfluß des Alkohols auf das Herz oft ent-

*) Jahresberichte der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und Bergbehörden für das Jahr 1904. Bd. I. S. 401.

weder die Unmöglichkeit, den Verletzten zu chloroformieren, oder einen verhängnisvollen Ausgang der Narkose zur Folge;" und im Geschäftsbericht des Reichsversicherungsamts für das Jahr 1905 (Reichstags-Drucksache Nr. 270 S. 9): „Erfahrungsgemäß beeinflußt der Alkoholmißbrauch die Unfallhäufigkeit in ungünstiger Weise. Die Unfallfolgen heilen bei den durch Alkoholmißbrauch in ihrer Widerstandsfähigkeit geschwächten und an den körperlich und geistig schädigenden Wirkungen des Alkohols erkrankten Personen schwerer und entwickeln sich ungünstiger als bei Gesunden. Die Träger der Unfallversicherung haben daher unter dem Gesichtspunkt der Unfallverhütung allen Anlaß, die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs in den Bereich ihrer Unfallverhütungsvorschriften zu ziehen." *)

Weymann veranschlagt, in Übereinstimmung mit anderen Fachleuten, die Mehrausgaben, welche die deutsche Arbeiterversicherung infolge des Alkoholmißbrauchs und seiner Nebenwirkungen alljährlich erleidet, auf viele Millionen Mark. Da die Arbeiter nahezu die Hälfte der gesamten — zurzeit fast $^1/_2$ Milliarde betragenden — Versicherungslasten selbst aufzubringen haben und es sich bei allen vorbeugenden Maßnahmen der Arbeiterversicherung gerade um ihre eigenen Interessen, die Erhaltung von Leben und Gesundheit, handelt, so erhellt ohne weiteres, daß alle diese Fragen die Arbeiterschaft auf das engste berühren und zur wirksamen Lösung der Mitwirkung der Arbeiter bedürfen. Dasselbe gilt aber für die Gesamtheit, denn der durch alle Schichten der Bevölkerung verbreitete Alkoholmißbrauch mit seinen unmittelbaren und mittelbaren Rückwirkungen bedeutet für die Nation eine Minderung der produktiven Kräfte und eine Mehrung der unproduktiven Ausgaben.

Es wird die Aufgabe der folgenden Artikel sein, solche schädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs auch auf anderen Gebieten der Statistik darzulegen, so der Armenpflege, des Aushebungswesens, der öffentlichen Kranken- und Irrenanstalten, der Kriminalstatistik, der Lebensversicherung usw.

IV.

Die sich aus der Erörterung der wirtschaftlichen und gesundheitsschädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs (vgl. Heft 1 bis 3

*) Vgl. dazu die medizinische Fachliteratur im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. 7 S. 313, Jena 1901, und in der Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage „Der Alkoholismus", Leipzig.

des Reichs-Arbeitsblatts 1906) ergebende Tatsache, daß der einzelne wie auch ganze Berufsgruppen durch den Alkoholismus erheblich geschädigt werden, führt zu der weiteren Frage, in welcher Weise die Gesamtheit durch derartige Einwirkungen beeinflußt wird, d. h. welche Bedeutung der Alkoholmißbrauch für die Gemeinde und den Staat hat. Diese Frage soll in den nachstehenden Darlegungen an Hand des vorliegenden statistischen Materials zur Erörterung gelangen.

Was zunächst die Bedeutung des Alkoholismus für die Gemeinde anbetrifft, so kann vorweg darauf hingewiesen werden, daß die Gemeinde durch die Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs vornehmlich finanziell geschädigt wird. Solche Schädigung erfolgt in doppelter Beziehung. Einmal wird die steuerliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung durch übermäßige unwirtschaftliche Aufwendungen für geistige Getränke geschwächt. Das geht aus den bei der Erörterung der wirtschaftlichen Folgen des Alkoholismus im zweiten Artikel dieser Beiträge angeführten Tatsachen hervor. Es liegt klar zutage, daß in dem Maße, in welchem der Alkoholismus einzelne Teile der Bevölkerung in ihrem wirtschaftlichen Vorwärtskommen beeinträchtigt, auch die Gesamtheit geschädigt wird. Zahlenmäßig feststellen läßt sich die auf der Schwächung der Steuerkraft der Bevölkerung beruhende finanzielle Schädigung der Gemeinde allerdings nicht, daß sie aber besteht, kann nach den Ergebnissen der bisherigen Untersuchungen nicht zweifelhaft sein. Der Alkoholismus bedingt aber nicht nur eine Verminderung der Steuerkraft der Bevölkerung und damit der Einnahmen*) der Gemeinde, sondern er bewirkt anderseits auch eine — oft erhebliche — Steigerung der Ausgaben und eine unwirtschaftliche Belastung des Gemeindehaushalts. Diese Mehrbelastung wird vor allem durch die gesteigerten Kosten der öffentlichen Fürsorge für Hilfsbedürftige verursacht. Es kommt dabei in Betracht, daß die Fürsorge für die Hilfsbedürftigen eine gesetzliche Pflicht der Gemeinde ist, da jeder Hilfsbedürftige im Geltungsbereiche des Unterstützungswohnsitzgesetzes von dem Armenverbande, in dessen Bezirk er hilfsbedürftig wird, vorläufig unterstützt werden muß, d. h. daß ihm und seinen hilfsbedürftigen Angehörigen das nötige Obdach, der unentbehrliche Lebensunterhalt, in Krankheitsfällen die erforderliche Pflege und nötigenfalls ein angemessenes Begräbnis gewährt werden muß. Da die Gemeinde auch in Fällen von selbstverschuldeter Hilfsbedürftigkeit die Unterstützung leisten muß, so hat sie sich auch des

*) Über die Bedeutung des Alkohols als Steuer- und Einnahmequelle für Staat und Gemeinde vgl. die weiteren Artikel.

durch Trunksucht krank oder erwerbsunfähig gewordenen Hilfsbedürftigen und seiner Familie anzunehmen.

Wenn somit die Tatsache einer finanziellen Belastung der Gemeinde durch den Alkoholismus nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann, so ist es doch in Ermangelung ausreichenden statistischen Materials nicht möglich, den Grad dieser Belastung genau anzugeben. Die statistische Erfassung der Einwirkung der Trunksucht auf die Kosten der öffentlichen Armenpflege war bisher nur bei den offensichtlichsten Fällen möglich. Alle Versuche, den Anteil des Alkoholismus an den Kosten der öffentlichen Armenpflege zahlenmäßig festzustellen, haben zu der Wirklichkeit entsprechenden Ergebnissen nicht führen können, da es unmöglich war, in allen Fällen zu ermitteln, inwieweit ein mißbräuchlicher Alkoholgenuß bei den hauptsächlichsten Ursachen der Hilfsbedürftigkeit (z. B. Krankheit und Arbeitslosigkeit) als mitwirkender oder ausschlaggebender Umstand in Betracht kommt. Es wird daher in der Fachliteratur*) wiederholt darauf hingewiesen, daß die Ergebnisse der Statistik durchweg eine zu geringe Beteiligung des Alkoholmißbrauchs an den Kosten der öffentlichen Armenpflege anzeigen. Dies vorausgeschickt, werden im nachstehenden die vorliegenden Ergebnisse statistischer Erhebungen über das Armenwesen angeführt, soweit sie die Wechselbeziehungen zwischen Hilfsbedürftigkeit und Alkoholmißbrauch klarzulegen versuchen.

Die umfassendste Statistik über das deutsche Armenwesen ist die für das Kalenderjahr 1885 durch Bundesratsbeschluß vom 24. Juni 1884 für das gesamte deutsche Reich veranlaßte Erhebung, deren Ergebnisse vom Kaiserlichen Statistischen Amt im Jahre 1887 veröffentlicht worden sind.**) Nach den Ergebnissen dieser Reichsstatistik wurden im Jahre 1885 bei einer Bevölkerung von 46 850 000 Personen insgesamt 1 590 000 (einschließlich der Mitunterstützten) oder $3{,}4$ % der Bevölkerung aus öffentlichen Mitteln unterstützt, wodurch den beteiligten Armenverbänden ein Kostenaufwand von 92 450 000 (gleich rund 2 ℳ pro Kopf der gesamten Bevölkerung und Jahr) erwuchs. Bezüglich der Zahl derjenigen Hilfsbedürftigen, bei welchen der Trunk als Ursache der Hilfsbedürftigkeit angegeben war, führt die amtliche Statistik an, daß bei 13 960 Selbstunterstützten und 18 464 Mitunterstützten, zusammen bei 32 424 Unterstützten oder $2{,}1$ % der Gesamtheit aller aus öffentlichen Mitteln Unterstützten der Trunk ausdrücklich als Ursache der Notlage bezeichnet

*) Vgl. u. a. „Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit", Heft 55 S. 80 ff., Berlin 1901, und die dort angezogene Literatur.

**) Statistik des Deutschen Reichs. Neue Folge. Bd. 29, S. 40.

war. Wie schon erwähnt, dürften diese Zahlen den vollen Anteil des Alkoholismus an der Verarmung nicht erkennen lassen, da nach den früheren Darlegungen (vgl. Art. I bis III) die Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Alkoholmißbrauch von den verschiedensten Unterstützungsursachen, welche die amtliche Statistik kennt, auch die nachstehend in Prozentsätzen ihrer Beteiligung an der Gesamtheit der Unterstützungsursachen angeführten mehr oder weniger beeinflußt haben wird, nämlich:

Krankheit	27,9 %
Körperliche oder geistige Gebrechen	12,4 „
Arbeitslosigkeit	6,0 „
Arbeitsscheu	1,4 „
Verletzung durch Unfall	2,1 „
Nicht angegeben	0,1 „
zusammen	49,9 %.

Wenn somit die amtliche Statistik auch gewisse Anhaltspunkte für die Beurteilung der Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und Verarmung liefert, so gibt sie doch keinen Aufschluß über den Anteil, den der Alkoholmißbrauch an den Gesamtkosten der öffentlichen Armenpflege hat, da eine diesbezügliche Frage bei der Erhebung nicht gestellt worden war und ohne die eingehendsten Untersuchungen auch wohl kaum zu beantworten gewesen wäre.

Neben dieser amtlichen Statistik liegen verschiedene, von Fachleuten unternommene Untersuchungen vor, die ebenfalls eine Belastung der Gemeinden durch die infolge Alkoholmißbrauchs gesteigerten Armenkosten nachweisen, ohne jedoch sichere Anhaltspunkte für eine Bemessung der Höhe dieser Mehrkosten zu bieten. So ermittelte Böhmert in seiner statistischen Untersuchung des Armenwesens in 77 deutschen Städten,*) daß von sämtlichen Unterstützungsfällen 1,33 % auf Trunksucht als Verarmungsursache zurückzuführen waren. Der genannte Fachmann bemerkt zu diesem zweifellos zu geringen Prozentsatz (S. 25 u. 114): „Die Zahl der Verarmungsfälle, an denen die Trunksucht die Schuld trägt, ist eine größere als ermittelt wurde, weil man nur die Fälle aufnehmen konnte, bei denen Trunksucht ausdrücklich als Ursache erwähnt war. In vielen Fällen, in denen Trunksucht als ursprüngliche, eigentliche, aber verborgene Ursache auftritt, dürften oft andere Unterstützungsursachen (z. B. Arbeitslosigkeit, Krankheit, Strafverbüßung, Verwahrlosung usw.), welche aber erst durch die Trunksucht veranlaßt worden sind, angegeben sein, so daß viele durch

*) Böhmert, „Das Armenwesen in 77 deutschen Städten und einigen Landarmenverbänden", Dresden 1886, S. 25/114.

Trunksucht hervorgerufene Verarmungsfälle unter anderen Unterstützungsursachen erscheinen." „Wie groß die Zahl dieser Fälle ist, entzieht sich jeder Berechnung und wird wohl niemals statistisch festgestellt werden können. Annehmen kann man aber wohl auf Grund vielfacher praktischer Erfahrungen, daß die Zahl dieser Fälle die der ermittelten weit übersteigt."

Andere statistische Untersuchungen, die sich auf ein kleineres Gebiet beschränkten und daher den wirklichen Ursachen der Hilfsbedürftigkeit besser nachgehen konnten, haben einen erheblich höheren Anteil der Trunksucht an den Unterstützungsursachen nachgewiesen. So haben in den Vereinigten Staaten in den Jahren 1897 bis 1903 eingehende Erhebungen, die seitens eines Ausschusses von erfahrenen Fachleuten und angesehenen Persönlichkeiten veranstaltet worden sind, ergeben,*) daß von sämtlichen untersuchten Verarmungsfällen im Durchschnitt 25 % auf Trunksucht zurückzuführen waren, und daß von den Insassen der in die Erhebung einbezogenen Armenhäuser 37 % durch den Trunk in die Notlage gekommen waren; in 45 % von den Fällen der Vernachlässigung von Kindern war der Trunk die Ursache. Diese Erhebung hatte ihre Untersuchung auch auf die private Mildtätigkeit ausgedehnt und bei den aus privaten Mitteln unterstützten Personen $27_{,7}$ % trunksüchtige Männer und $12_{,4}$ % trunksüchtige Frauen ermittelt. Weiterhin ergaben die Erhebungen, daß von den in Armenhäusern untergebrachten Wirten nicht weniger als 84 %, von den Matrosen 58 %, den Fleischern 57 %, den Druckern, Stahl- und Eisenarbeitern 55 %, Köchen und Kellnern sowie Maschinisten 50 %, Arbeitern der Mühlenindustrie 43 % und Landarbeitern 33 % durch Trunksucht der Armenpflege anheimgefallen waren. Nach einer anderen amerikanischen Erhebung, einer vom Arbeitsamt des Staates Massachusetts veranstalteten Untersuchung**) von 1894/95, gaben von 3230 in den Armenanstalten des genannten Staates befindlichen Personen $39_{,44}$ % selbst Trunksucht als Ursache ihrer Verarmung an. Außerdem wurde durch dieselbe Erhebung festgestellt, daß von 1836 Geisteskranken $16_{,94}$ % Gewohnheitstrinker waren, während für $25_{,43}$ % Mißbrauch geistiger Getränke als Ursache der Krankheit nachgewiesen werden konnte. (Vgl. hierzu die weiter unten für Preußen mitgeteilten Angaben.)

Mit den im vorstehenden angeführten Zahlen über die Trunksucht der Insassen amerikanischer Armenhäuser stimmen im wesentlichen auch die

*) Vgl. Laquer, „Das Verhältnis von Trunksucht zu Armut und Verbrechen in den Vereinigten Staaten." („Der Alkoholismus", Leipzig 1905, S. 114 ff.)

**) Twenty-Sixth Annual Report of the Bureau of Statistics of Labor, Boston 1896.

Angaben überein, die Roscher in seinem „System der Armenpflege und Armenpolitik“ (S. 22) betreffs der Dresdener Arbeitsanstalt macht. Von den in den Jahren 1877 bis 1881 in jene Anstalt eingelieferten Personen waren infolge von Trunksucht und Arbeitsscheu überwiesen worden:

1877	22 %
1878	25 „
1879	22 „
1880	40 „
1881	43,6 „

Weiter kann bezüglich der Belastung der Gemeinden durch die Trunksucht angeführt werden, daß nach Popert („Hamburg u. der Alkohol“, 2. Aufl., Hamburg 1903) der Teil der Armutsfälle, der auf den Trunk zurückzuführen sei, sogar mit 50 % angegeben wird, und daß nach Pütter*) die Stadt Genf nicht weniger als 90 % aller Fälle von Armenunterstützung auf Trunksucht zurückgeführt hat.

So verschieden im einzelnen auch die vorstehend angeführten Prozentsätze sind, so deuten sie doch durchweg auf eine erhebliche Belastung des Gemeindehaushalts durch die schädlichen Rückwirkungen, welche der Alkoholmißbrauch auf die wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verhältnisse der ärmeren Bevölkerung ausübt. Es wäre nun von Wert, auch hinsichtlich des Mehraufwandes, welcher der Armenverwaltung der Gemeinde durch die Trunksucht hilfsbedürftiger Personen fortdauernd erwächst, ausreichende statistische Unterlagen zu besitzen. Daran fehlt es aber fast vollständig. Der Grund für den Mangel an erschöpfenden Angaben dieser Art ist der gleiche, der oben hinsichtlich der unzureichenden statistischen Erfassung der Trunksucht als Verarmungsursache überhaupt anzuführen war. Einige Anhaltspunkte für die Höhe der den Gemeinden durch die Trunksucht entstehenden Mehrausgaben liefern die Angaben, die u. a. aus der Verwaltungspraxis der Armenverwaltung der Städte Erfurt und Halle a. S. vorliegen.

Für Erfurt hat der Leiter des dortigen Armenwesens, Stadtrat Kappelmann, in einem Vortrage über „Belastung des kommunalen Etats durch den Alkoholismus“ **) mitgeteilt, daß im Rechnungsjahre 1903/1904

*) Pütter, „Trunksucht und städtische Steuern“. (Techn. Gemeindeblatt IV. Jahrg. S. 118.)

**) Dieser für die „wissenschaftlichen Kurse zum Studium des Alkoholismus“ (Berlin, April 1906) vorbereitete Vortrag ist in dankenswerter Weise schon im Manuskript dem Kaiserlichen Statistischen Amt für die Zwecke des vorliegenden Artikels zur Verfügung gestellt worden.

seitens der dortigen Armenverwaltung — einschließlich der Pflegekinder, der in Irren-, Trinker- und sonstigen Anstalten Untergebrachten, aber ausschließlich der in Krankenhäusern Verpflegten — öffentlich unterstützt worden sind: 1429 Personen mit insgesamt 181500 ℳ. „Unter diesen 1429 Personen befanden sich 54 Parteien, d. h. Einzelpersonen und unterstützte Familien als Einheit gerechnet, bei denen Trunksucht des Unterstützten oder eines Angehörigen die alleinige oder zweifellose Hauptursache der Hilfsbedürftigkeit geworden ist. Mitunterstützt wurden hierbei noch 36 Personen (Ehefrauen und Kinder), im ganzen also 90 Personen, das heißt, $6_{,3}$ % aller Unterstützten sind nachweisbar aus Veranlassung der Trunkenheit unterstützt worden. Die Ausgaben für diese Personen haben bestanden in:

1. Leistungen der offenen Armenpflege und Kinderpflege .	6500 ℳ
2. Kosten der Unterbringung in Irren-, Siechen- und Trinkerheilanstalten	2750 „
zusammen	9250 ℳ

auf die Rechnung der Trunksucht zu setzenden Ausgaben oder rund 5 % der Gesamtausgaben von 181500 ℳ. Es ist das im Vergleich zu den sonst vorliegenden Massenstatistiken ein recht hoher Prozentsatz, und doch ist dabei ausdrücklich noch zu betonen, daß nur die Fälle wirklich nachweisbarer, offen zutage liegender Trunksucht hier zur Ermittelung herangezogen werden konnten."

Über ähnliche Verhältnisse berichtet ein anderer im Armenwesen erfahrener Fachmann aus Halle a. S. Nach den Angaben des Stadtrats Pütter*) erwuchsen der Stadt Halle a. S. im Rechnungsjahre 1902/1903 durch die Verpflegung von 75 Trinkern (darunter 4 Frauen) folgende Kosten:

a) durch Verpflegung von 26 Trunksüchtigen in der Kgl. Psychiatrischen und Nervenklinik zu Halle a. S. (auf Tage oder Wochen)	$676_{,20}$ ℳ
b) durch Verpflegung von 14 Trunksüchtigen in der Landesheil- und Pflegeanstalt Rietleben	$3193_{,20}$ „
c) von sieben Trunksüchtigen in der Landesheil- und Pflegeanstalt Alt-Scherbitz	$1606_{,50}$ „
d) von einem Trinker in der Landesheil- und Pflegeanstalt Uchtspringe	$363_{,60}$ „
e) von zwei Trinkern im Landesasyl zu Jerichow . .	$657_{,60}$ „
f) von 25 Trinkern in der städtischen Siechenanstalt zu Halle a. S.	$2742_{,00}$ „
insgesamt	$9239_{,10}$ ℳ

*) Vgl. Pütter, „Trunksucht und städtische Steuern". (Technisches Gemeindeblatt, VI. Jahrg. S. 104.)

„Im übrigen sind im Etatsjahr 1902/03 für 72 Familien von Trinkern 6033_{12} ℳ und für 28 Kinder, die im städtischen Kinderasyl oder in fremden Familien wegen Trunksucht des Vaters oder der Mutter oder beider Eltern untergebracht werden mußten, 4107_{12} ℳ aus der Stadtkasse bezahlt. Doch sind dies längst nicht alle derartigen Fälle." Der genannte Fachmann glaubt annehmen zu dürfen, daß es nicht zu hoch gegriffen ist, wenn etwa ein Drittel der öffentlichen Armenlasten dem Alkoholismus zugeschrieben wird. „Dieses Drittel würde für Halle a. S. jährlich über 200000 ℳ ausmachen. Nimmt man an, man könnte infolge geeigneter Gesetze und sonstiger Maßregeln vorbeugend gegen die Trunksucht wirken und etwa 100000 ℳ ersparen, so würde damit der Steuerzahler in Halle a. S. bei der Gemeindeeinkommensteuer um mehr als 6% oder bei den Realsteuern um mehr als 12% erniedrigt werden können." *)

Ein anderer Fachmann, Stadtrat Münsterberg als Leiter der Berliner Armenpflege, spricht sich über die Belastung der Gemeinden durch den Alkoholismus wie folgt aus:**) „Je weniger der Alkoholkonsum eingedämmt ist, je höher die Ausgaben für den Trinkverbrauch in einer Gemeinschaft sind, um so höher steigen die Kosten, welche die Gemeinschaft durch ihre in der Armenpflege und Wohltätigkeit organisierten Kräfte und Mittel für die Trinker und ihre Angehörigen zu leisten hat. Es ist festgestellt, daß mehr als die Hälfte aller Männer, die für sich oder für ihre Familien der Armenpflege bedürfen, dem Trunke ergeben sind." „Wenn in Berlin nahe an 3000 Frauen mit ihren Kindern als eheverlassen unterstützt werden müssen, so sind in fast allen Fällen Trunksucht und Liederlichkeit des Mannes die Hauptursache." Der Berliner Armenetat würde hiernach bei Annahme eines monatlichen Unterstützungssatzes von nur 10 ℳ schon mit mehr als 300000 ℳ jährlich belastet sein. Ähnlich äußert sich Stadtrat Samter in Charlottenburg: „Es dürfte kaum eine Armutssache geben, die sich der Bedeutung der Trunksucht an die Seite stellen ließe." ***)

„Die oft erheblichen Kosten, welche den Armenverbänden durch die Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftig gewordene Trunksüchtige

*) A. a. O. S. 118.

**) „Alkoholismus und Armenpflege" in der Zeitschrift „Der Alkoholismus", Leipzig 1905, S. 272 ff.

***) Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 55 S. 80, Berlin 1901. Für Hamburg wird der bezügliche Jahresaufwand auf 1 Mill. ℳ angegeben. (Popert, a. a. O.)

oder deren Familien erwachsen" haben u. a. den Regierungspräsidenten in Potsdam und Frankfurt a. O. Veranlassung gegeben, durch Rundschreiben vom 28. Juni bzw. Juli 1905 den nachgeordneten Behörden, behufs Abminderung oder Ersparung solcher Unkosten, die rechtzeitige Unterbringung und Heilung der Trinker in Anstalten für Alkoholkranke nahezulegen. („Der Alkoholismus", Leipzig 1905, S. 321.)

Laquer veranschlagt mit anderen Fachleuten (nach Maßgabe der bisherigen Erfahrungen, wenngleich ohne ausreichende statistische Unterlagen) die gesamten Armenlasten Deutschlands der jetzigen Bevölkerung von 60 Millionen Einwohnern entsprechend auf etwa 150 Millionen ℳ, wovon $^1/_3$ = 50 Millionen ℳ — davon die Hälfte = 25 Millionen ℳ zu Lasten der Städte — dem Alkoholismus zuzuschreiben wären. (Vgl. den Bericht über die 22. Jahresversammlung zu Münster a. a. O., S. 19—20 und „Der Alkoholismus", Leipzig 1906, S. 77 ff.)

Auch auf anderen Gebieten der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit ist eine Schädigung der Gemeindefinanzen durch die mannigfachen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs zu verzeichnen. So kommen die wiederholt betonten gesundheitsschädlichen Wirkungen der Trunksucht in den mehr oder weniger großen Zuschüssen der Gemeinden an die öffentlichen Krankenhäuser, Irrenanstalten usw. zum Ausdruck, wovon noch weiter unten die Rede sein wird. Ferner treten entsprechende Mehrkosten bei den für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung erforderlichen Ausgaben deutlich zutage, denn erfahrungsgemäß wird diese besonders häufig durch angetrunkene Personen gestört. In welchem Maße z. B. die Tätigkeit der Polizeibehörden in Großstädten durch das im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gebotene Einschreiten gegen betrunkene Personen vermehrt wird, geht u. a. aus nachstehenden Angaben hervor:

In Berlin wurden in den letzten fünf Jahren, für welche die Zahlen vorliegen, wegen Trunkenheit polizeilich festgenommen.*)

1900 . . .	5250	männliche	und	818	weibliche Personen
1901 . . .	5218	„	„	807	„ „
1902 . . .	5341	„	„	702	„ „
1903 . . .	5547	„	„	656	„ „
1904 . . .	5057	„	„	531	„ „

*) Statistisches Jahrbuch der Stadt Berlin, 29. Jahrg. 1904, S. 309.

Für Wien sind die entsprechenden Zahlen nach der letzten Statistik*) folgende:

Wegen Trunkenheit in Haft genommen:

1899 . . .	6109	männliche	und	523	weibliche Personen
1900 . . .	5342	„	„	527	„ „
1901 . . .	3876	„	„	466	„ „

Ferner betrug in Wien die Zahl der Personen, die wegen „Exzesse und nächtlicher Ruhestörungen", die zum weitaus größten Teil unter dem Einfluß der Trunkenheit verübt sein dürften, arretiert waren:

1899 . .	10815	männliche	und	590	weibliche Personen
1900 . .	10571	„	„	617	„ „
1901 . .	7453	„	„	469	„ „
1902 . .	13917	„	„	821	„ „
1903 . .	29157	„	„	5087	„ „

In erheblich größerem Umfange wird die Tätigkeit der Londoner Polizei durch den Alkoholmißbrauch beeinflußt. In dem letzten Jahrfünft wurden nämlich wegen Trunkenheit und liederlichen Betragens (disorderly conduct) in dem städtischen Polizeibezirke Londons verhaftet:**)

1900	50667
1901	49685
1902	50813
1903	59714
1904	60899

Wenn nach den vorstehenden Darlegungen als festgestellt gelten kann, daß der Alkoholmißbrauch den Gemeindehaushalt ungünstig beeinflußt, so zeigen die Ergebnisse anderer statistischer Untersuchungen, daß auch der Staat durch die nachteiligen Rückwirkungen verschiedenster Art, welche der Alkoholmißbrauch ausübt, erheblich geschädigt wird. Allerdings kann aus ähnlichen Gründen, wie solche oben bezüglich der finanziellen Belastung der Gemeinden durch die Trunksucht angeführt sind, die Höhe dieses Schadens auch für den Staat nicht ziffernmäßig nachgewiesen werden. Immerhin läßt das im nachstehenden angeführte Material eine Schädigung des Staates in mehrfacher Beziehung erkennen.

Um auch hier mit der Fürsorge für die Hilfsbedürftigen zu beginnen, so bedingt die Tatsache, daß in den öffentlichen Krankenhäusern und Irrenanstalten Alkoholiker zahlreich vertreten sind, offenbar eine Mehrbelastung

*) Statistisches Jahrbuch der Stadt Wien für das Jahr 1903, S. 345.

**) Statistical Abstract for London 1905, vol. VIII., S. 104/105.

des Staates bzw. der Verbände, welche die vorgenannten Anstalten zu unterhalten haben. Bezüglich der Zahl der an Alkoholismus erkrankten Personen ist amtlich festgestellt worden,*) daß in Preußen im Jahre 1899 Alkoholismus vorhanden war:

a) in allgemeinen Krankenhäusern bei 13610 männlichen, 776 weiblichen, zusammen 14386 Personen;

b) in Irrenanstalten bei 6259 männlichen, 716 weiblichen, zusammen 6975 verpflegten Personen, somit überhaupt bei 19869 männlichen, 1492 weiblichen, zusammen 21361 verpflegten Personen.

Wie die von Waldschmidt*) vorgenommene Bearbeitung dieser amtlichen Statistik bemerkt, waren von den zu a) bezeichneten Personen 4637 männlich, 290 weiblich, zusammen 4927, von den zu b) bezeichneten Personen 1467 männlich, 120 weiblich, zusammen 1587, überhaupt 6104 männliche, 410 weibliche, zusammen 6514 Personen, „für welche (30,4 v. H.) keinerlei andere Krankheitserscheinungen angegeben, sondern das reine Bild des Alkoholismus diagnostiziert worden ist."

Die angeführte Statistik zeigt weiterhin (S. 195) sowohl in Preußen wie auch im gesamten Deutschen Reiche „eine nicht zu unterschätzende Steigerung der alkoholischen Erkrankungen." So wurden beispielsweise

in dem Zeitraume	1886/88	1889/91	1892/94	1895/96
in Preußen . . .	31782	31095	32664	36683
im Deutschen Reiche	39202	36874	40190	46042

Alkoholisten in Irrenhäusern und Krankenanstalten zusammen untergebracht.

Für die Gegenwart hat ein in der Irrenpflege bekannter Fachmann**) „auf Grund eingehender Studien festgestellt, daß in Deutschland jährlich 30000 Menschen infolge Trinkens irrsinnig werden." Da ein erheblicher Teil der in den öffentlichen Krankenhäusern und Irrenanstalten Verpflegten auf öffentliche Kosten behandelt wird, so wird, neben den Gemeinden (s. o.), auch der Staat in dieser Beziehung durch die schädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs finanziell nicht unerheblich belastet.

Einen weiteren Einblick in die nachteiligen Rückwirkungen der Trunksucht gewährt die amtliche Statistik über die Ausführung des Preußischen Fürsorgeerziehungsgesetzes vom 2. Juli 1900, da gerade die durch die Trunksucht der Eltern herbeigeführte Beeinträchtigung des Familienlebens häufig zur Verwahrlosung der Kinder führt und damit die Voraus-

*) Waldschmidt, Die Trinkerfürsorge in Preußen. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Bureaus, 1901, S. 194.)

**) Vgl. „Bericht über die XXII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", Berlin 1906, S. 14.

setzung der Anwendung des Fürsorgeerziehungsgesetzes schafft. Nach der letzten Statistik über die Ausführung des Gesetzes*) betrug die Zahl der in Fürsorge überwiesenen Minderjährigen:

1901	7787
1902	6196
1903	6523
1904	6458
zusammen . .	26964,

während die Gesamtkosten der Fürsorgeerziehung im Jahre 1904 rund 5978000 ℳ betrugen, wovon rund 3802000 ℳ vom Staat und etwa 2176000 ℳ von den Kommunalverbänden getragen wurden.

Daß die Trunksucht diese Zahlen nicht unerheblich beeinflußt, erhellt aus der Seite 56 folgenden Übersicht. *)

Zählt man die in der daselbst abgedruckten Tabelle unter der Überschrift „Trunksucht" oder „Trunksucht und Unzucht" gegebenen Prozentzahlen zusammen, so findet man, daß in den Familien von 23,6 % der Zöglinge Trunksucht herrschte. Wenn nun auch nicht angenommen werden kann, daß in allen diesen Fällen *ohne* die Trunksucht der Eltern die Minderjährigen *nicht* der Fürsorgeerziehung hätten überwiesen werden müssen, so wird immerhin der Alkoholismus als stark mitwirkende Ursache anzusehen sein. Nach den Angaben eines in dem Fürsorgeerziehungswesen erfahrenen Fachmannes**) „hat nur in den seltensten Fällen der Alkohol keine Rolle bei Verhängung der Fürsorgeerziehung gespielt."

Es kann nach alledem keinem Zweifel unterliegen, daß sowohl Staat wie Gemeinde — ganz abgesehen von den wirtschaftlichen und sozialen Schädigungen, welche eine durch Trunksucht der Eltern bedingte Verwahrlosung der Jugend mit sich bringt, — auch finanziell nicht unerheblich belastet werden.

Im Anschluß hieran kann weiterhin darauf hingewiesen werden, daß der Alkoholmißbrauch im allgemeinen auch die *Kriminalität* der Erwachsenen *erhöht*. Dafür sprechen die Ergebnisse der Kriminalstatistik bezüglich derjenigen Straftaten, die erfahrungsgemäß häufig unter dem Einflusse des Alkohols begangen werden, wie vor allen die Körperverletzungen. Nach der *deutschen Kriminalstatistik****) ist die gefährliche

*) Statistik über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger für das Rechnungsjahr 1904. Bearbeitet im Königlich Preußischen Ministerium des Innern. Berlin 1906, S. LIX.

**) Landesrat Landtagsabgeordneter *Schmedding* auf der XXII. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke. (Versammlungsbericht S. 16.)

***) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 155.

Jahrgang	Anzahl der Zöglinge, deren Eltern ergeben waren: der Trunksucht: nur der Vater	der Trunksucht: nur die Mutter	der Trunksucht: beide Teile	der Unzucht: nur der Vater	der Unzucht: nur die Mutter	der Unzucht: beide Teile	der Trunksucht und der Unzucht: nur der Vater	der Trunksucht und der Unzucht: nur die Mutter	der Trunksucht und der Unzucht: beide Teile	der Vater der Trunksucht, die Mutter der Unzucht	außer einem oder beiden vorgenannten Lastern noch geistig minderwertig waren: Vater	außer einem oder beiden vorgenannten Lastern noch geistig minderwertig waren: Mutter	nur geistig minderwertig waren: Vater	nur geistig minderwertig waren: Mutter	nur geistig minderwertig waren: beide Teile	Zusammen
a) Zöglinge überhaupt.																
1904	1025	121	203	32	345	17	57	126	13	103	42	52	52	65	2	2163
1903	938	129	234	42	281	26	48	80	36	97	53	24	54	66	6	2037
b) In Prozenten.																
1904	15_{19}	1_{19}	3_{11}	0_{15}	5_{18}	0_{18}	0_{19}	2_{10}	0_{12}	1_{16}	0_{17}	0_{18}	0_{18}	1_{10}	—	33_{15}
1903	14_{14}	2_{10}	3_{16}	0_{16}	4_{18}	0_{14}	0_{18}	1_{12}	0_{15}	1_{15}	0_{18}	0_{14}	0_{18}	1_{10}	0_{11}	31_{12}

Körperverletzung nächst dem Diebstahl, die am häufigsten vorkommende Straftat; ihre Häufigkeit ist in dem letzten von der Statistik berücksichtigten Jahrfünft 1898/1902 um 56 % gestiegen gegenüber den fünf Jahren 1883 bis 1887. Die nachfolgende, der angeführten Statistik (S. II. 34) entnommene Zusammenstellung zeigt, in welchen Bezirken die gefährliche Körperverletzung nach dem Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1902 besonders häufig und in welchen sie besonders selten ist:

Die Verurteiltenziffern sind höher als der Reichsdurchschnitt (239 auf 100000 strafmündige Zivilpersonen) in:

Pfalz	633
Niederbayern	565
Mannheim	481
Oppeln	473,

dagegen niedriger als der Reichsdurchschnitt in:

Osnabrück	116
Liegnitz	112
Schleswig	109
Lübeck	109
Aurich	108
Sachsen-Altenburg	101
Reuß jüngere Linie	101
Zwickau	100
Sachsen-Weimar	100
Leipzig	98
Minden	97
Hamburg	91
Dresden	88
Reuß ältere Linie	83
Lippe	79
Bautzen	78
Schaumburg-Lippe	70
Waldeck	62.

Dazu bemerkt die amtliche Statistik (II. S. 34):

„Nahe liegt, bei der ziemlich ungleichmäßigen Verteilung der gefährlichen Körperverletzung über das Reich unter anderem an einen Einfluß des Alkohols zu denken. Die Straftat ist häufig in den östlichen Grenzgebieten des Reichs, in welchen der Branntwein am meisten zu Hause ist, noch mehr in Bayern, das durch sein Bier berühmt ist, vollends in der durch reichlichen und billigen Wein ausgezeichneten Pfalz, auch in anderen Ufer-

gebieten des Rheins. Die örtliche Spannungsziffer*) beträgt 39. Für das Berichtsjahr ist ausgezählt worden, in welchem Maße gefährliche Körperverletzungen an Sonn- und Feiertagen begangen werden, da die Arbeitsruhe und sonntägliche Vergnügungen zum Mißbrauch des Alkohols am meisten Gelegenheit geben. Es zeigt sich, daß die Sonn- und Feiertage fast 3mal so stark belastet sind wie die Werktage. Von den im Jahre 1902 wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilten Personen hatten 34652 die Tat an einem Sonn- oder Feiertag, 60543 an einem Werktag begangen; bei 2181 war der Tag der Tat nicht genau angegeben. Auf einen Sonn- oder Feiertag entfielen 578, auf einen Werktag 198 Verurteilte. Als Feiertage sind bei der Auszählung nur die für Preußen gültigen gesetzlichen Sonn- und Feiertage, im ganzen 60, in Betracht gezogen. Das Ergebnis würde sich noch mehr zu gunsten des Werktages verschieben, wenn auch die besonderen Feiertage der einzelnen Staaten und Landesteile oder gar örtliche Festtage und Veranstaltungen hätten in Berücksichtigung gezogen werden können." **)

Besonders eingehenden Aufschluß über den Zusammenhang von Alkoholismus und Kriminalität gibt die belgische Kriminalstatistik. Die nachstehende, der letzten Veröffentlichung der belgischen Justizstatistik***) entnommene Tabelle zeigt, daß von den im Jahre 1903 erstmalig Verurteilten im Durchschnitt unter den Männern 13,97 %, unter den Frauen 1,32 % entweder schon wegen Trunkenheit bestraft worden waren oder die Straftat im Zustande der Trunkenheit begangen hatten. Für die Vorbestraften sind die allgemeinen Durchschnittszahlen bei den Männern 80,33 % und bei den Frauen 7,91 %. Vergleicht man die entsprechenden Zahlen bei einigen Straftaten, bei deren Begehung der Alkoholmißbrauch erfahrungsgemäß von besonderer Bedeutung ist, so ergibt sich, daß beispielsweise unter den wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Moral erstmalig Verurteilten 15,97 % Alkoholiker waren, während der Anteil der letzteren bei den wegen Sachbeschädigung Verurteilten 25,35 % betrug und sich für die Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung auf 36,75 % stellte. Bei Rückfälligen sind die entsprechenden Prozentsätze erheblich höher; sie betragen bei den vorgenannten Straftaten 46,90 %, 51,69 % und 62,65 %. Im einzelnen wird auf die nachstehende Tabelle verwiesen:

---

*) Erklärung s. a. a. O., S. II. 21.

**) Vgl. hierzu auch die besonders hohen Unfallziffern am Montag. Reichs-Arbeitsblatt 1906 S. 249.

***) Statistique Iudicaire de la Belgique. Sixième Année. S. XXX.

Bezeichnung der Straftaten	Zahl der wegen der nebenbezeichneten Straftaten verurteilten Personen				Prozentualer Anteil der wegen Trunkenheit vorbestraften oder bei Begehung der Straftat betrunken gewesenen Personen			
	Männliche		Weibliche		Männliche		Weibliche	
	unvorbestraft	vorbestraft	unvorbestraft	vorbestraft	unvorbestraft	vorbestraft	unvorbestraft	vorbestraft
Verbrechen und Vergehen gegen die Sicherheit des Staates	19	7	—	—	15_{79}	71_{43}	—	—
Falschmünzerei usw.	29	27	12	4	13_{79}	18_{52}	8_{33}	
Urkundenfälschung	152	125	38	13	5_{26}	15_{20}	2_{63}	23_{08}
Meineid	23	16	6	2	8_{70}	25_{00}	—	—
Unberechtigte Aneignung von Titeln, Namen und Rechten	270	150	46	15	7_{41}	28_{67}	—	6_{67}
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Ordnung	2887	3684	546	403	36_{75}	62_{65}	10_{26}	24_{07}
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Sicherheit	631	890	91	67	18_{23}	34_{04}	1_{10}	5_{97}
Verbrechen und Vergehen gegen die Familie	239	235	264	126	7_{11}	29_{36}	1_{14}	7_{14}
Verbrechen und Vergehen gegen die öffentl. Moral	582	484	116	58	15_{98}	46_{90}	6_{03}	22_{41}
Mord	16	15	12	—	6_{25}	13_{33}	—	—
Körperverletzungen	11440	9378	3687	1610	10_{31}	35_{15}	0_{54}	5_{84}
Freiheitsberaubung oder Hausfriedensbruch	83	96	5	5	12_{05}	51_{04}	—	20_{00}
Verleumdung und Beleidigung	814	561	1019	440	6_{76}	30_{12}	0_{39}	6_{59}
Verletzung des Briefgeheimnisses und des Berufsgeheimnisses	3	2	1	—	—	—	—	—
Diebstahl	2592	2568	2510	1194	6_{29}	33_{56}	0_{44}	4_{36}
Bankerott	83	39	15	1	1_{20}	17_{95}	—	—
Betrug und Vertrauensmißbrauch	698	742	304	120	4_{87}	28_{71}	0_{66}	8_{33}
Hehlerei	214	268	153	76	3_{27}	33_{58}	1_{31}	1_{32}
Brandstiftung	1	8	1	—	—	37_{50}	—	—
Sachbeschädigung	1128	946	125	74	25_{35}	51_{69}	8_{00}	25_{68}
Zusammen (bzw. im Durchschnitt)	21904	20241	8951	4208	13_{97}	40_{33}	1_{32}	7_{91}

Weiterhin wird der Staat dadurch geschädigt, daß der Alkoholismus die Militärtauglichkeit der Bevölkerung ungünstig beeinflußt. In welchem Maße eine solche Beeinflussung stattfindet, läßt sich in Ermangelung ausreichender Unterlagen zwar statistisch nicht nachweisen; indessen deuten die Ergebnisse zahlreicher Einzeluntersuchungen, die von Fachleuten in dieser Beziehung angestellt worden sind, auf eine Verminderung der militärischen Tauglichkeit durch Alkoholmißbrauch hin. So ist z. B. von ärztlicher Seite auf Grund der amtlichen Aushebungslisten festgestellt worden, daß die Angehörigen derjenigen Berufe, in welchen erfahrungsmäßig viel getrunken wird, eine verhältnismäßig geringe Militärtauglichkeit aufweisen, wie aus den Seite 61 und 62 abgedruckten Tabellen*) hervorgeht.

Danach stehen gerade die Berufe der Brauer, Küfer, Bierausgeber, Gastwirte, sowie der Fleischer, die in der ersten Tabelle einen besonders günstigen Platz einnehmen, in der zweiten, für die Beurteilung der schädlichen Rückwirkungen des Alkoholmißbrauchs wichtigeren Tabelle, fast an der letzten Stelle.

Nach anderen Erhebungen ist neuerdings eine erhebliche Steigerung in den Zahlen der wegen Herzkrankheiten Militäruntauglichen nachgewiesen**) und wird diese Erscheinung von vielen als eine Folge der besonders in industriereichen Gebieten vorherrschenden Trinksitten angesehen, während die abnehmende Militärtauglichkeit in manchen ländlichen Gegenden damit in Verbindung gebracht wird, daß in den landwirtschaftlichen Kleinbetrieben die gewonnene Milch oft bis auf den letzten Tropfen an die sich immer mehr ausbreitenden bäuerlichen Molkereigenossenschaften abgeführt und der dafür gewonnene Erlös in alkoholische Getränke (Flaschenbier, Branntwein) umgesetzt wird, welche demgemäß auch mehr und mehr von den Frauen und Kindern konsumiert und den letzteren sogar als Frühstück mit in die Schule gegeben werden.***)

---

*) Dr. med. C. Nöse, „Beruf und Militärtauglichkeit". (Politisch-anthropologische Revue, IV. Jahrgang, Nr. 3, S. 145/146, Leipzig 1905.)

**) So wurden nach den „Sanitätsberichten über die Kaiserlich Deutsche Marine", Berlin 1905 (S. 12/16 infolge von Herzleiden auf 1000 Mann der Kopfstärke entlassen;

in den Jahren	1891/93	1893/95	1895/97	1897/99	1899/1901	1901/02	1902/03
als dienstunbrauchbar . . .	$2_{/9}$	$4_{/8}$	$7_{/1}$	$11_{/6}$	$8_{/7}$	$11_{/7}$	$13_{/1}$
als ganzinvalide	$1_{/8}$	$2_{/8}$	$5_{/0}$	$5_{/72}$	$5_{/30}$	$7_{/92}$	$5_{/86}$.

***) Vgl. „Bericht über die 22. Jahresversammlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke zu Münster am 18/19. Oktober 1905", Berlin 1906, S. 94—106, 145, und „Der Alkoholismus", Zeitschrift zur wissenschaftlichen Erörterung der Alkoholfrage, Leipzig 1905, S. 297, 307, 308, sowie die Ergebnisse der daselbst angezogenen, behördlichen und privaten Erhebungen, auch „Reichs-Arbeitsblatt" 1905 S. 141.

1. Der Einfluß des eigenen Berufes auf die körperliche Entwickelung der Heerespflichtigen.

Beruf der Heerespflichtigen	Anzahl der untersuchten Heerespflichtigen	Prozentsatz der militärtauglichen Heerespflichtigen %	Durchschnittlicher Brustumfang in cm	Durchschnittliche Körpergröße in cm
Brauer, Küfer, Bierausgeber	46	76,0	83,7 : 91,2	166,3
Elbschiffer	19	73,7	82,7 : 91,3	167,7
Fleischer	58	69,0	82,2 : 90,2	163,7
Landwirtschaft	897	62,5	81,4 : 89,2	166,0
Verkehrsbeamte, Diener, Markthelfer	52	61,5	81,2 : 88,4	165,7
Baugewerbe	423	59,3	80,9 : 88,8	165,7
Gröberes Handwerk	570	56,3	80,4 : 87,9	165,1
Bekleidungsgewerbe	176	55,7	78,8 : 86,5	163,0
Bäcker, Zuckerbäcker, Müller	162	54,9	82,4 : 90,0	163,7
Arbeiter unbekannter Art	243	51,0	80,8 : 88,5	164,6
Feineres Handwerk	462	47,2	79,9 : 87,4	165,2
Kopfarbeiter	276	41,7	78,9 : 86,2	166,6
Kellner, Köche	12	25,0	79,9 : 86,4	162,5
Summe bzw. Durchschnitt	3396	56,0	80,7 : 88,3	165,3

2. Der Einfluß des **väterlichen** Berufes auf die körperliche Entwickelung der Heerespflichtigen.

Beruf der Väter	Anzahl der untersuchten Heerespflichtigen	Prozentsatz der militärtauglichen Heerespflichtigen %	Durchschnittlicher Brustumfang in cm	Durchschnittliche Körpergröße in cm
Elbschiffer	6	66,7	81,7 : 89,2	167,4
Landwirtschaft	1128	62,5	81,3 : 89,1	166,3
Baugewerbe	547	59,2	81,0 : 88,8	164,8
Gröberes Handwerk	201	56,2	79,8 : 87,4	164,6
Arbeiter unbekannter Art	461	55,3	80,5 : 88,1	164,2
Beruf unbekannt (meist Uneheliche)	186	54,8	80,8 : 88,6	164,8
Bäcker, Zuckerarbeiter, Müller	39	53,8	81,7 : 88,9	166,7
Verkehrsbeamte, Diener	157	51,0	80,2 : 87,5	165,2
Bekleidungsgewerbe	163	47,2	79,5 : 87,2	164,2
Feineres Handwerk	196	43,9	80,1 : 87,5	165,0
Kopfarbeiter	229	43,7	79,7 : 87,2	166,7
Brauer, Küfer, Bierausgeber, Gastwirte	60	43,3	79,9 : 87,4	164,2
Fleischer	21	38,1	79,6 : 86,8	162,9
Kellner, Köche	2	0,0	82,0 : 90,0	178,0
Summe bzw. Durchschnitt	3396	56,0	80,7 : 88,3	165,3

Bemerkenswerterweise sind ähnliche Wahrnehmungen über Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und abnehmender Militärtauglichkeit und Leistungsfähigkeit auch in anderen Ländern, so in England, Belgien, Frankreich, Schweiz, gemacht worden und wird deshalb diesen Verhältnissen dort neuerdings erhöhte Aufmerksamkeit gewidmet, wenngleich amtliche Statistiken darüber noch nicht vorliegen.

Endlich bliebe noch darauf hinzuweisen, daß die Ergebnisse der mittelbaren Schädigungen, welche der Alkoholismus für Staat und Gesellschaft in wirtschaftlicher, sozialer und nationaler Beziehung mit sich bringt, sich bei der vielfachen Verschlungenheit der modernen Lebensverhältnisse der statistischen Erfassung überhaupt entziehen. Gleichwohl werden die bereits gegebenen statistischen Mitteilungen über den erheblichen Jahresaufwand für alkoholische Getränke in Deutschland (s. Art. 1), über die ungünstige Beeinflussung des Arbeiterhaushalts durch derartige Ausgaben (s. Art. 2), über die hohen Krankheits-, Unfall-, Invaliditäts- und Sterblichkeitsziffern*) in Berufsgruppen mit vorherrschenden Trinksitten (s. Art. 3) und über die finanzielle Belastung des Staats- und Gemeindehaushalts durch den Alkoholismus (s. oben) kaum einen Zweifel daran lassen, daß die mittelbaren Rückwirkungen übermäßigen Alkoholgenusses vielleicht noch schwerer als seine unmittelbaren Folgen die Arbeitskraft und Wehrkraft der Nation treffen.**)

Allen diesen Schädigungen wird aber eine um so ernstere Bedeutung beizumessen sein, je mehr der internationale Wettbewerb auf wirtschaftlichem Gebiet sich verschärft und demgemäß an die Spannkraft und Energie sowohl des einzelnen wie der gesamten Nation immer höhere Anforderungen stellt. In welcher Weise diesen nationalen Schädigungen, sei es im Wege der freien Selbsthilfe oder im Wege der Verwaltung und Gesetzgebung, entgegengewirkt wird, soll in den abschließenden Artikeln zur Darstellung gelangen.

*) Hierüber geben auch die Statistiken größerer Lebensversicherungsgesellschaften des In- und Auslandes wertvolle Aufschlüsse. Vgl. Andrae, „Die Sterblichkeit in den Berufen, die sich mit der Herstellung und dem Verkauf geistiger Getränke befassen", in der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, Berlin 1905, S. 405—442. Danach weist die Gruppe der „Brauereibediensteten" die bei weitem höchste Sterblichkeitsziffer auf. Nach neueren Mitteilungen scheint aber die Ablösung des Freibiers durch Bargeld (vgl. „Reichs-Arbeitsblatt" 1906 S. 144/247 ff.) weitere Fortschritte zu machen („Medizinische Reform", Berlin 1906, Nr. 16 S. 201).

**) Vgl. z. B. über die entartenden Einwirkungen des Alkoholismus auf die Nachkommenschaft von Gewohnheitstrinkern die fachwissenschaftlichen Untersuchungen von Pelman, Legrain, Demme, Sonderegger u. a. m. (Schriften des Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 55, S. 78 ff., Leipzig 1901).

V.

Angesichts der zahlreichen unmittelbaren und mittelbaren Schädigungen des Alkoholismus in wirtschaftlicher, sozialer und nationaler Beziehung, die den Gegenstand der Erörterung in den vorhergehenden Artikeln (vgl. Heft 1 bis 4 des Reichs-Arbeitsblatts 1906) bildeten, erscheint es erklärlich, daß in dem Maße, in welchem sich die Kenntnis solcher Schädigungen verbreitete, Staat und Gesellschaft auf eine Abstellung des Alkoholmißbrauchs hinarbeiteten. Die historische Entwickelung der Antialkoholbestrebungen zeigt, daß fast überall Maßnahmen der freien Selbsthilfe die ersten Formen der Bekämpfung des Alkoholismus waren, und daß vielfach der Staat erst auf Veranlassung privater Vereinigungen seinerseits auf dem Wege der Gesetzgebung und der Verwaltung gegen den Alkoholmißbrauch einschritt. Dementsprechend wird in dem vorliegenden Artikel zunächst auf die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der auf die Beseitigung des Alkoholmißbrauchs gerichteten Bestrebungen der Selbsthilfe in den verschiedenen Ländern eingegangen.

Die heute in fast allen Kulturstaaten mehr oder weniger verbreitete Bekämpfung des Alkoholismus durch Mäßigkeits- oder Enthaltsamkeits-Vereine hat eine fast hundertjährige Geschichte. Sie hat ihren Ausgang genommen von den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo bereits im Jahre 1808 zu Moreau im Staate New York ein Enthaltsamkeitsverein gegründet wurde, der jedoch ebensowenig wie die zu Boston im Jahre 1813 entstandene „Gesellschaft von Massachusetts zur Unterdrückung der Unmäßigkeit" wesentliche Erfolge erzielen konnte. Der erste Verein, der eine selbst über die Grenzen des eigenen Landes hinausgehende erfolgreiche Tätigkeit entfaltete und als Mutterverein aller späteren Antialkohol-Vereinigungen betrachtet wird,*) ist die im Jahre 1826 zu Boston auf der Grundlage gänzlicher Enthaltsamkeit gebildete Amerikanische Temperenzgesellschaft (American Temperance Society), deren Mitglieder sich verpflichteten:

1. keinerlei berauschende Getränke zu genießen (außer in Krankheitsfällen auf ärztliche Verordnung);
2. den Gebrauch derselben im eigenen Hause nicht zu dulden;
3. niemandem solche anzubieten;
4. mit allen Kräften dahin zu streben, daß der Gebrauch geistiger Getränke überhaupt aufhöre.

*) Vgl. Bergman-Kraut, „Geschichte der Anti-Alkoholbestrebungen", Hamburg 1904, S. 110.

Die Gesellschaft entfaltete eine planmäßige Agitation großen Stils, über deren Erfolg auf dem ersten allgemeinen Temperenzkongreß zu Philadelphia im Jahre 1833 u. a. folgendes berichtet werden konnte:*)

„In dem Zeitraume von sieben Jahren waren über 6000 Temperenzvereine entstanden mit mehr als einer Million Mitglieder; mehr als 2000 Brennereien hatten ihren Betrieb eingestellt und mehr als 5000 Kaufleute den Handel mit Spirituosen aufgegeben; aus dem Heere der Vereinigten Staaten und größtenteils auch aus der Marine war dieses Gift verbannt; über 5000 Säufer hatten dem Genusse dieser Getränke entsagt und waren achtbare und nützliche Menschen geworden."

Von den Vereinigten Staaten breitete sich die Antialkoholbewegung bald nach Europa aus. Zunächst entstanden in Irland (1829), Schottland (1829 bis 1831) und England (London 1831) Temperenzvereine mit verhältnismäßig schnell anwachsendem Anhange, welche für eine vollständige Enthaltsamkeit vom Genuß des Branntweins und für einen mäßigen Genuß gegorener Getränke eintraten. Die Organisation und Entwicklung der Antialkoholbewegung auf dem europäischen Festlande wurde in starkem Maße durch die überraschenden Erfolge der amerikanischen Bewegung beeinflußt und zum Teil durch die amerikanische Temperenzgesellschaft selbst ins Leben gerufen. So nahm in Deutschland, wo anfangs der dreißiger Jahre schon einige kleinere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine entstanden waren, die Antialkoholbewegung erst einen größeren Aufschwung, als auf Veranlassung des preußischen Königs Friedrich Wilhelm III. die amerikanische Temperenzgesellschaft im Jahre 1835 einen Vertreter (Robert Baird) nach Deutschland entsandte. Dieser überreichte dem Könige sein für die Agitation in Europa bestimmtes, in französischer Sprache verfaßtes Buch über die Geschichte der amerikanischen Temperenzvereine.**) Dieses Buch ließ der König ins Deutsche übersetzen und auf seine Kosten in 30000 Exemplaren an sämtliche Geistliche des Landes verteilen mit der ausdrücklichen Bestimmung, das Buch im Volke zu verbreiten. Sowohl in Preußen wie in den meisten norddeutschen Staaten entstanden in rascher Folge eine Reihe von Vereinen, die teils ihre Mitglieder zur völligen Enthaltsamkeit von allen gebrannten Getränken verpflichteten, teils ihnen einen mäßigen Genuß gestatteten. Unter

*) Bergman-Kraut, a. a. O. S. 122.

**) Histoire de sociétés de tempérance des Etats unis d'Amérique (Paris 1835); Deutsche Ausgabe: „Geschichte der Mäßigkeitsgesellschaften in den Vereinigten Staaten Nordamerikas", Berlin 1837.

der Leitung von Männern der Wissenschaft und der Praxis (wie Professor Kranichfeld, Professor Victor Aimé Huber, Pastor J. H. Böttcher, Pfarrkaplan Johann Mathias Seling u. a.) wurde in Wort und Schrift eine rege Agitation gegen den Branntweingenuß entfaltet, die von einem außergewöhnlichen Erfolge begleitet war. Auf der im Jahre 1845 in Berlin abgehaltenen zweiten Generalversammlung der deutschen Mäßigkeitsvereine wurde festgestellt, daß allein in Norddeutschland 1072 Vereine mit 425552 Mitgliedern vorhanden waren, während die Gesamtzahl der Mitglieder aller deutschen Mäßigkeitsvereine auf etwa 1650000 geschätzt wurde.*) Diese ältere deutsche Antialkoholbewegung hatte jedoch keinen dauernden Bestand. Gegen Ende der vierziger Jahre lenkten die politischen Ereignisse jener Zeit das öffentliche Interesse auf andere Gebiete und die Antialkoholbewegung nahm schnell ab. Da die Organisation der Mäßigkeitsvereine fast durchweg eine unzureichende gewesen war, und in Ermangelung regelmäßiger Mitgliederbeiträge auch die erforderlichen Mittel fehlten, so war es erklärlich, daß die Antialkoholbewegung in den nächsten Jahren immer mehr nachließ und fast vollzählig verschwand, während gleichzeitig die allmählich entstehende Brauindustrie einen erheblichen Aufschwung nahm und nach und nach zu einem steigenden Bierkonsum der Bevölkerung führte.

Bevor auf die neuere deutsche Antialkoholbewegung eingegangen wird, ist noch kurz auf die Bestrebungen hinzuweisen, welche gleichzeitig mit der soeben geschilderten Bewegung in Deutschland auch in anderen europäischen Ländern eingesetzt haben.

In Schweden geht die Antialkoholbewegung in ihren ersten Anfängen auf eine im Jahre 1819 von sechs Gymnasiasten (unter denen sich der in der Antialkoholbewegung bekannt gewordene spätere Dompropst Per Wieselgren befand) gebildete Enthaltsamkeitsvereinigung zurück. 1830 wurde auf Anregung der amerikanischen Temperenzgesellschaft mit der Organisation der Antialkoholbewegung in Schweden begonnen, die 1837 zur Gründung der „schwedischen Nüchternheitsgesellschaft" — einer Zentralorganisation der bestehenden Antialkoholvereinigungen — führte. Als Zweck der Gesellschaft wird in den Satzungen angeführt, „durch Verbreitung von Schriften und auf jede andere geeignete Art auf die Schädlichkeit des Branntweins und der übrigen destillierten Getränke hinzuweisen, sowie auf die Vorteile aufmerksam zu machen, die aus der gänzlichen Abschaffung derselben entstehen müssen". Ferner wird aus den Satzungen die Erklärung

*) Bergman-Kraut, a. a. O. S. 143.

hervorgehoben: „Obwohl sich die Gesellschaft nur gegen den Gebrauch gebrannter Getränke richtet, die sie für die schädlichsten hält, billigt sie keineswegs den reichlichen oder gar unmäßigen Genuß anderer berauschenden Getränke.“ Die vorgenannte Gesellschaft, deren Erfolge bei der dem nächsten Artikel vorbehaltenen Darstellung der Antialkoholgesetzgebung behandelt werden sollen, zählte im Jahre 1845 etwa 98500 Mitglieder.*)

Auch in Norwegen entstanden auf amerikanische Anregung hin Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine, die Ende der vierziger Jahre zu einem Zentralverband („Norwegischer Verein gegen das Branntweintrinken“) vereinigt wurden. Dieser Zentralverband erhielt seit 1848 einen anfänglich 9000 Kronen betragenden und später auf 24000 Kronen erhöhten jährlichen Zuschuß seitens des Staates.

In Dänemark setzte die Antialkoholbewegung ebenfalls in den vierziger Jahren ein. Auch hier war es die amerikanische Temperenzgesellschaft, welche die Agitation gegen den Alkoholmißbrauch anregte, indem sie das oben angeführte Buch von Baird in dänischer Übersetzung auf eigene Kosten verbreitete. Es entstanden an mehreren Orten Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine, die jedoch nach verhältnismäßig kurzem Aufblühen Ende der vierziger Jahre wieder eingingen.

In den Niederlanden brachten die Agenten der amerikanischen Temperenzgesellschaft im Jahre 1842 die erste holländische Antialkoholvereinigung, „Nederlandsche vereeniging tot afschaffing van sterken drank“ (Niederländischer Verein zur Abschaffung des Branntweins) zustande, die bis um die Mitte der fünfziger Jahre auf etwa 20000 Mitglieder anwuchs, aber dann allmählich wieder zurückging.

In Rußland konnte eine Antialkoholbewegung wegen der Schwierigkeiten, die einer Vereinsbildung entgegenstanden, keine größere Verbreitung erlangen. Auch in Frankreich und Belgien, sowie in den südeuropäischen Ländern wurde der von der amerikanischen Temperenzgesellschaft ausgegangenen Anregung keine Folge gegeben.

Zusammenfassend kann bezüglich der im vorstehenden behandelten älteren Antialkoholbewegung hervorgehoben werden, daß die organisierte Bekämpfung des Alkoholismus in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts von den Vereinigten Staaten ausging und in Europa vornehmlich in Großbritannien und Irland, Deutschland und den skandinavischen Ländern vorübergehend einen bedeutenden Aufschwung nahm, aber in den fünfziger Jahren überall erheblich nachließ und teilweise gänzlich aufhörte. Als

*) Bergman-Kraut, a. a. O. S. 149.

charakteristisch für die gesamte ältere Antialkoholbewegung kann die Tatsache gelten, daß sie sich in der Hauptsache gegen den Branntweingenuß richtete.

Die neuere Antialkoholbewegung, die in den meisten Ländern in der zweiten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts eingesetzt hat, unterscheidet sich von der älteren Bewegung einmal dadurch, daß sie auf eine Einschränkung oder Abstellung des Genusses aller alkoholischen Getränke hinarbeitet, sodann durch eine wesentlich bessere organisatorische Ausgestaltung der betreffenden Vereinigungen und eine klare Scheidung der Enthaltsamkeits-(Abstinenz-)Vereine von den Mäßigkeits-(Temperenz-)Vereinen, weiterhin durch ein stärkeres Hervortreten des internationalen Charakters der Bewegung. Aus der sehr großen Zahl aller Vereinigungen, die in den verschiedenen Ländern den Alkoholgenuß überhaupt oder lediglich den mißbräuchlichen Alkoholgenuß bekämpfen, werden in den nachstehenden Darlegungen einige wenige große Verbände von internationaler Bedeutung herausgehoben, welche Art und Umfang der Antialkoholbewegung deutlich erkennen lassen.

Unter Berücksichtigung der Trennung der Antialkoholvereine in „Abstinenz"- und „Temperenz"-Organisationen ist als die stärkste der auf vollständige Enthaltsamkeit gerichteten Organisationen der Unabhängige Guttempler-Orden („Independent Order of Good Templars") hervorzuheben. Dieser internationale Enthaltsamkeitsverband ist amerikanischen Ursprungs; er wurde im Jahre 1851 in der Stadt Utica (im Staate New York) gestiftet und breitete sich in verhältnismäßig kurzer Zeit in den Vereinigten Staaten und seit 1868 auch in Europa aus. Im Jahre 1875 gab es 11850 Logen mit zusammen 735000 Mitgliedern.*) Meinungsverschiedenheiten, die innerhalb des Ordens hinsichtlich der Zulassung von Negern als Mitglieder entstanden, führten 1876 zu einer Spaltung des Ordens und verursachten einen erheblichen Rückgang in der Anzahl der Mitglieder. Eine Wiedervereinigung des Ordens erfolgte im Jahre 1887.

Der Orden verpflichtet seine Mitglieder zu lebenslänglicher Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken und untersagt ihnen auch, solche herzustellen, zu kaufen, zu verkaufen oder zu verabreichen. Männer und Frauen werden in gleicher Weise als Mitglieder zugelassen. Vereinigungen von mindestens 10 Mitgliedern bilden eine „Loge", die Gesamtheit der Logen eines Landes bildet in der Regel eine „Großloge"; an der Spitze aller Großlogen und des ganzen Ordens steht die „Internationale oder

*) Vgl. Bergman-Kraut, a. a. O. S. 210.

Welt-Loge (International Supreme Lodge)". Mit Rücksicht auf den internationalen Charakter des Ordens ist, seinem Wahlspruch „Unser Feld ist die Welt" entsprechend, „aus den Verhandlungen und Arbeiten der Logen an allen Orten jegliche Parteipolitik, sowie die Erörterung von religiösen und dogmatischen Fragen ausgeschlossen".*) Der Orden hatte 1868 in Europa Eingang gefunden und sich zunächst in Großbritannien und dann besonders in den skandinavischen Ländern stark ausgebreitet.**) Im Jahre 1905 zählte der Guttemplerorden rund 900000 Mitglieder.***) In Schweden und Norwegen hat der Guttemplerorden an der dortigen Antialkoholbewegung den überwiegenden Anteil, während er in anderen Ländern, so in Großbritannien, Dänemark, Deutschland (s. unten) neben anderen Abstinenzvereinigungen und neben Mäßigkeitsvereinen tätig ist.

Von größeren Verbänden internationalen Charakters, welche sich die Bekämpfung des Alkoholismus allein oder neben anderen Zwecken zur Aufgabe gestellt haben, ist weiterhin der Weltbund abstinenter Frauen („World's Woman's Christian Temperance Union") zu nennen.†)

Diese, gegenwärtig über 56 Länder verbreitete und mehr als 500000 Mitglieder umfassende Organisation ist ebenso wie der „Unabhängige Guttempler-Orden" in den Vereinigten Staaten entstanden. In Cleveland (im Staate Ohio) wurde 1874 eine Vereinigung abstinenter Frauen gegründet, die zunächst ihre Tätigkeit auf die Vereinigten Staaten beschränkte, im Jahre 1883 jedoch ihre Agitation auf das Ausland ausdehnte und den Namen „World's Woman's Christian Temperance Union" annahm. Von vornherein sah der Frauenbund seine Hauptaufgabe nicht so sehr darin, etwa nach dem Beispiele des Guttempler-Ordens möglichst zahlreiche Einzelpersonen zur Enthaltsamkeit von geistigen Getränken zu bewegen, sondern mehr kollektiv aufklärend und sozial-reformatorisch zu wirken. Zu diesen Zwecken hat der Bund einige 30 ständige Ausschüsse eingerichtet, die auf den verschiedensten Gebieten tätig sind, und von denen beispielsweise einer die Errichtung von alkoholfreien Gasthäusern zu fördern bestrebt ist, während ein anderer die Einführung des obligatorischen Schulunterrichts über den Einfluß der narkotischen Reizmittel, besonders des Alkohols,

*) Vgl. G. Asmussen, „Der Guttempler-Orden (I. O. G. T.) und sein Wirken in Deutschland", Bremen 1903, S. 37.

**) Dem Guttempler-Orden und anderen Abstinenzvereinigungen gehören in Dänemark annähernd 5 % der Bevölkerung, in Island und Schweden 6 %, in Norwegen 10 % an. (Bergman-Kraut, a. a. O. S. 349.)

***) Dr. Schönenberger „Trinker-Ausreden", Flensburg 1905, S. 10.

†) Vgl. Bergman-Kraut, a. a. O. S. 248 ff.

angestrebt und es auch erreicht hat, daß in der Zeit von 1892 bis 1902 dieser Unterricht in allen öffentlichen Schulen sämtlicher Staaten der Union zur Einführung gelangt ist.

Ferner kann bezüglich der größeren internationalen Verbände, die den Grundsatz der völligen Enthaltsamkeit von allen alkoholischen Getränken vertreten, auch die Heilsarmee („Salvation Army"), die vor allem in Großbritannien und in den Vereinigten Staaten verbreitet ist, über reiche Mittel verfügt, und deren Mitgliederzahl auf etwa zwei Millionen geschätzt wird, angeführt werden.

Von kleineren internationalen Organisationen in der Antialkoholbewegung ist noch der Verband des „Blauen Kreuzes" hervorzuheben. Das „Blaue Kreuz" ist im Jahre 1877 auf Anregung des schweizerischen Pfarrers Louis Lucien Rochat in Genf entstanden. Nach einer anfänglich langsamen Entwicklung breitete sich in den achtziger Jahren, als der Verein in benachbarten Ländern verwandte Organisationen errichtete, die Blau-Kreuz-Bewegung schneller aus. Nach dem Bestande vom 1. September 1905 zählte der internationale Verband des Blauen Kreuzes 1062 Ortsvereine mit insgesamt 53903 Vereinsgenossen, von welchen auf Deutschland 20409 (in 401 Ortsvereinen), die Schweiz 19505, Dänemark 10583, Frankreich 3252, Österreich-Ungarn 302 und Belgien 224 entfallen.*)

Hinsichtlich der Ziele und der Grundsätze des „Blauen Kreuzes" führen die Satzungen an:

> „§ 1. Der Verein stellt sich die Aufgabe, mit der Hilfe Gottes und seines Wortes an der Rettung der Opfer der Trunksucht und des Wirtshauslebens zu arbeiten. Er fordert von seinen Mitgliedern und Anhängern Enthaltsamkeit von berauschenden Getränken, Abendmahlsgenuß und ärztliche Vorschrift ausgenommen. Jedoch verurteilt er bei denjenigen, die nicht zum Verein gehören, den wirklich mäßigen Genuß der gegorenen Getränke nicht."

Durch die in diesen Bestimmungen zum Ausdruck kommende besondere Betonung des religiösen Moments unterscheidet sich das „Blaue Kreuz" von dem oben angeführten Guttempler-Orden. Die praktischen Erfolge des „Blauen Kreuzes" lassen sich, wie die der anderen Enthaltsamkeits- oder der Mäßigkeitsvereine, nicht ziffernmäßig angeben. Immerhin deutet die Tatsache, daß sich unter den am 1. September 1905 gezählten 53903 Vereinsgenossen in den verschiedenen Ländern 14228 ehemalige Trinker und Trinkerinnen**) befanden, darauf hin, daß der Verband in

*) Vgl. W. Goebel, „Die Arbeit des Blauen Kreuzes in Deutschland", Barmen, S. 5.

**) Vgl. Goebel, a. a. O. S. 5.

der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgabe, „an der Rettung der Opfer der Trunksucht und des Wirtshauslebens zu arbeiten", beachtenswerte Erfolge erzielt hat.

Die genannten internationalen Antialkoholvereinigungen haben in den meisten Ländern die neuere alkoholgegnerische Bewegung angeregt und wesentlich beeinflußt. Die angeführten Organisationen sind jedoch in den Ländern, in welchen sie vertreten sind, bei weitem nicht die einzigen und auch nicht immer die stärksten Vereinigungen dieser Art; sie können aber als typische Beispiele für die Grundsätze, nach welchen die neuere Antialkoholbewegung in den meisten Ländern organisiert ist, gelten. Ihre Entwicklung ist dahin gegangen, daß die hauptsächlichsten alkoholgegnerischen Vereinigungen den Grundsatz der völligen Enthaltsamkeit von allen berauschenden Getränken vertreten, im Gegensatz zu der oben erörterten älteren Bewegung, die sich in der Hauptsache gegen den Branntweingenuß richtete.

Von den Ländern mit einer entwickelteren Antialkoholbewegung macht nur Deutschland in dieser Beziehung eine Ausnahme. Die neuere deutsche Antialkoholbewegung beruht nicht ausschließlich auf Organisationen, die grundsätzlich von ihren Mitgliedern eine völlige Enthaltsamkeit von allen berauschenden Getränken fordern, sondern neben zahlreichen Vereinigungen dieser Art besteht eine Reihe von Verbänden, die ihren Angehörigen einen mäßigen Genuß alkoholischer Getränke gestatten und in erster Linie den Alkoholmißbrauch nach Möglichkeit einschränken wollen. Beide Richtungen der neueren deutschen Antialkoholbewegung sind in ihren hauptsächlichsten Vereinen fast gleichzeitig in Deutschland aufgekommen; die Mäßigkeitsbewegung entstand mit der Gründung des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", der am 29. März 1883 zu Kassel gebildet wurde, während die neuere Abstinenzbewegung mit der am 12. Juli 1883 zu Hadersleben erfolgten Gründung der ersten Loge des „Guttempler-Ordens" und der vom Jahre 1884 an beginnenden Ausbreitung des „Blauen Kreuzes" einsetzte.

Um zunächst, im Anschluß an die vorwiegend den Grundsatz völliger Enthaltsamkeit vertretende Antialkoholbewegung des Auslandes, auf die deutschen Abstinenzvereine einzugehen, so bestehen im Deutschen Reiche gegenwärtig etwa 48 Abstinenzvereine, von welchen der „Guttempler-Orden" und der Bund des „Blauen Kreuzes" die bedeutendsten sind. Bezüglich der Organisation dieser beiden Vereinigungen wird auf die oben gemachten Angaben verwiesen. Der „Guttempler-Orden"*) hat von den deutschen

*) Organ: „Deutscher Gut-Templer" (Flensburg).

Antialkoholvereinigungen die größte Mitgliederzahl aufzuweisen; 1905 zählte er 26665 Mitglieder, während dem „Blauen Kreuz“*) in Deutschland, wie oben erwähnt, am 1. September 1905 in 401 Ortsvereinen 20409 Vereinsgenossen angehörten, von denen 5435 ehemalige Trinker oder Trinkerinnen waren.

Als Zentralorganisation der Enthaltsamkeitsvereine für das ganze Deutsche Reich besteht seit dem 19. Juli 1904 der „Allgemeine deutsche Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus“, welcher satzungsgemäß bezweckt:**)

„1. ein gemeinsames Vorgehen der angeschlossenen Vereine und Zeitschriften in gegebenen Fällen zur Herbeiführung oder Bekämpfung gesetzlicher Maßnahmen zu erzielen, eine allgemeine Abwehr der in Parlamenten oder in der Presse erfolgten Angriffe auf das Abstinenzprinzip herbeizuführen und die Volksmeinung immer mehr von seiner Notwendigkeit und Richtigkeit zu überzeugen;

2. eine allen Behörden und allen Personen unentgeltlich zugängliche Auskunftsstelle für das gesamte Gebiet der Alkoholfrage zu schaffen und zu unterhalten (sogen. „Abstinenz-Sekretariat“);***)

3. in allen Teilen Deutschlands wissenschaftliche Vortragskurse zum Studium der Alkoholfrage einzurichten und zu unterstützen;

4. mit anderen Verbänden zur Bekämpfung des Alkoholismus nationalen und internationalen Charakters zum gemeinsamen Vorgehen in Verbindung zu treten;

5. alljährlich Abstinententage zu veranstalten.“

Während bisher die Abstinenzvereine in Deutschland ihre Aufklärungstätigkeit in der Hauptsache von Person zu Person ausübten und zum Teil grundsätzlich davon absahen, durch gemeinsames Vorgehen auf die Einführung gesetzlicher Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus hinzuwirken, deuten die im vorstehenden wiedergegebenen Grundsätze des „Allgemeinen deutschen Zentralverbandes zur Bekämpfung des Alkoholismus“ darauf hin, daß in Zukunft auch die Enthaltsamkeitsvereine eine kollektive Wirksamkeit entfalten werden.

Von den Antialkoholvereinigungen, die den „übermäßigen“ Genuß geistiger Getränke bekämpfen, ist vor allem der, wie schon erwähnt, am 29. März 1883 zu Kassel gegründete „Deutsche Verein gegen den

*) Organ: Monatsschrift „Das Blaue Kreuz“.

**) Vgl. M. Warming, „Jahrbuch für Alkoholgegner 1906“, Hamburg, S. 131.

***) Die geplante Auskunftsstelle ist am 1. Oktober 1904 (in Hamburg 19, Methfesselstraße 76) eröffnet worden. Vgl. a. a. O. S. 118.

Mißbrauch geistiger Getränke" zu nennen. Dieser Verein hat nach § 1 seiner Satzungen den Zweck, „mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln dem Mißbrauch geistiger Getränke im Deutschen Reiche und seinen Kolonien zu steuern".

Als das Hauptziel des Vereins, der die Verbreitung einer ernstgemeinten Mäßigkeit erstrebt, bezeichnete der langjährige Vorsitzende, Senatspräsident Dr. von Strauß und Torney, auf dem IX. Internationalen Kongreß zur Bekämpfung des Alkoholismus*) in Bremen 1903 die Herbeiführung einer „Änderung der öffentlichen Zustände, 1. um es jedem zu ermöglichen, frei und ohne materielle und ideelle Hemmnisse mäßig oder enthaltsam zu leben, 2. alle Einrichtungen und Verhältnisse, welche zum Trunke verführend wirken, in Versuchung führen, zu beseitigen oder tunlichst zu beschränken." Das Ziel soll auf vier Wegen erreicht werden: durch Herbeiführung besserer Anschauungen, besserer Sitten, besserer Einrichtungen und besserer Gesetze. In diesem Sinne hat der Verein seit seinem Bestehen in Wort und Schrift eine rege, aufklärende und vorbeugende Tätigkeit entfaltet und bezüglich der drei ersten Punkte auch Erfolge erzielt. Besonders ist es ihm gelungen, auf Zivil- und Militärbehörden, auf staatliche und gemeindliche Verwaltungsorgane, auf Kirchen- und Schulleitungen durch mannigfache Anregungen und Vorschläge in der Richtung der Bekämpfung des Alkoholismus einzuwirken. Dagegen haben vielfache Versuche des Vereins, eine seinen Wünschen entsprechende Gesetzgebung herbeizuführen, zu einem praktischen Ergebnis noch nicht geführt, wie in dem abschließenden Artikel dieser Beiträge näher dargelegt werden soll.

Wie alle übrigen Antialkoholvereinigungen übt der Verein seine Agitation in Wort und Schrift aus. Regelmäßige Versammlungen mit Vorträgen aus den verschiedenen Gebieten der Alkoholfrage, die in allen Zweigvereinigungen des Vereins, den sogen. „Bezirksvereinen" — von denen gegenwärtig 104 über das ganze Reichsgebiet verteilt sind, wozu noch einige selbständige Frauengruppen kommen — stattfinden, dienen dazu, die Öffentlichkeit aufzuklären und dem Verein neue Anhänger zuzuführen. Unterstützt und ergänzt wird diese Tätigkeit in Versammlungen durch eine von der Zentralstelle in Berlin (W. 15, Fasanenstr. 59) ausgehende umfassende literarische Propaganda. An regelmäßig erscheinenden Veröffentlichungen gibt der Verein die „Mäßigkeitsblätter" in einer Auflage

*) Verfaßt von Regierungsrat Quensel in Cöln, Karte Nr. 1 bis 16. (Vgl. Bericht über die XXII. Jahresversammlung des Vereins zu Münster i. W., Oktober 1905, S. 175.)

von rund 19000 Exemplaren, sowie die „Blätter zum Weitergeben“ in einer solchen von etwa 18000 Exemplaren heraus. Außerdem versendet der Verein in etwa 1360 Exemplaren eine „Zeitungs-Korrespondenz“. Neben diesen fortlaufend erscheinenden Veröffentlichungen verausgabt der Verein eine große Anzahl von Broschüren, Flugblättern und Belehrungskarten, die zum Teil eine weite Verbreitung gefunden haben. So sind dem letzten Geschäftsbericht zufolge von den „Belehrungskarten“*) im Jahre 1904 etwa 700000 Exemplare zur Verteilung gelangt,**) und im gleichen Jahre verteilte der Verein rund 207000 Flugblätter und setzte etwa 23600 Broschüren ab.

Von behördlicher Seite ist die Schriftenverteilung des Vereins mehrfach unterstützt worden und sind insbesondere die für Arbeiterkreise hergestellten Aufklärungsschriften des Vereins den Organen der Arbeiterversicherung vom Reichsversicherungsamt zur Verbreitung empfohlen worden (vgl. „Reichs-Arbeitsblatt“ 1906 S. 146 und 250). Auch wurde im Jahre 1904 eine der oben erwähnten Belehrungskarten (Nr. 1), welche auf der Vorderseite die Frage: „Gebt euren Kindern keinen Tropfen Wein, keinen Tropfen Bier, keinen Tropfen Branntwein! Warum?“ und auf der Rückseite die Frage: „Was muß die Frau und Mutter vom Alkohol wissen?“ erörtert, erstmals durch Vermittlung der Behörden verbreitet, und zwar am Impftage, an dem sie seitens der Ärzte den Müttern der Impflinge ausgehändigt wurde. Diese Belehrungskarte wurde 1904 in insgesamt 496865 Exemplaren verteilt;***) sie gelangt jetzt in sämtlichen deutschen Bundesstaaten (außer Preußen) bei genannter Gelegenheit durch die Behörden zur Austeilung. Auch in Berlin erhält neuerdings auf Anregung des Vereins jedes neueintretende Schulkind ein an die Mütter gerichtetes Aufklärungsblatt über die Schädlichkeit des Alkoholgenusses für Kinder mit der Weisung, es zu Hause abzugeben. Von besonderer Bedeutung ist die Anordnung des Preußischen, Sächsischen und Württembergischen Kriegsministeriums, wonach künftighin sämtlichen zur Einstelluug gelangenden Rekruten die kleine Schrift „Alkohol und Wehrkraft“ ausgehändigt werden soll. Es wurden von dieser Schrift in diesem Jahre bereits mehr als 300000 Exemplare an die beteiligten Truppenkörper versandt.

Neben der mündlichen und schriftlichen Aufklärungsarbeit war der Verein bemüht, auch durch Errichtung von Kaffeestuben, Wärme- und

*) Vgl. Kongreßbericht S. 176.

**) Geschäftsbericht des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke über das Jahr 1904. S. 13.

***) Vgl. Geschäftsbericht a. a. O. S. 13.

Lesehallen, durch Veranstaltung von Volksunterhaltungsabenden, Unterstützung von Volksheimen, alkoholfreien Gasthäusern und ähnlichen Einrichtungen vorbeugend zu wirken. Sowohl die Reichsregierung wie die Regierungen der meisten Einzelstaaten unterstützen den Verein in seinen Bestrebungen durch jährliche Beiträge. Die Mitgliederzahl beträgt gegenwärtig 21500.*)

Neben dem „Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" bestehen in Deutschland nach dem oben angezogenen „Jahrbuch für Alkoholgegner 1906" (S. 143 ff.) noch 19 weitere den Grundsatz der Mäßigkeit vertretende Organisationen.

Auf eine Anregung aus Schweden und nach einer internationalen Vorbesprechung (anläßlich des X. internationalen Antialkoholkongresses) in Budapest am 16. September 1905 ist durch Vermittlung des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke neuerdings eine „Internationale Vereinigung gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" angebahnt worden, welche zu allgemeiner Förderung öffentlicher und privater Maßnahmen gegen den Mißbrauch geistiger Getränke Organisationen (Vereine, Verbände, Korporationen) und Einzelpersonen verschiedener Staaten zu gemeinsamem Wirken vereinigen will. Diese Vereinigung ist am 21. April 1906 in einer zu Berlin abgehaltenen Versammlung, zu der außer einer Anzahl deutscher Teilnehmer Vertreter der bezüglichen Organisationen aus Belgien, Dänemark, Frankreich, Niederlande, Norwegen, Österreich, Rußland und der Schweiz erschienen waren, konstituiert worden. Dieser neue Verband (mit provisorischem Sitz in Berlin) will im Unterschiede von den schon bestehenden internationalen Verbänden nicht den einseitigen und ausschließlichen Standpunkt der Mäßigkeit oder der Enthaltsamkeit vertreten, sondern unter grundsätzlicher Anerkennung völliger Parität nur solche Personen und Personenverbände umfassen, welche die relative Berechtigung beider Prinzipien anerkennen. Satzungsgemäß will die internationale Vereinigung ihren Zweck hauptsächlich erreichen:

„1. durch Gewinnung von Mitgliedern und durch Bildung von Landesvereinigungen;
2. durch fortlaufenden unentgeltlichen Austausch der die Alkoholfrage betreffenden Veröffentlichungen ihrer Mitglieder;

*) Bezüglich der Geschichte des Vereins vgl. „Der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke". Sein Werden, Wachsen und Wirken in den ersten 20 Jahren. Denkschrift von Christian Stubbe.

3. durch gegenseitige Mitteilung der auf diese Frage bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Maßnahmen des Staates und seiner Selbstverwaltungskörper;
4. durch entsprechende Eingaben an gesetzgebende Körperschaften und an Verwaltungsbehörden;
5. durch Verteilung einschlägiger Schriften;
6. durch Veranstaltung regelmäßiger Zusammenkünfte ihrer nationalen Abgeordneten an wechselnden Orten in den verschiedenen Ländern;
7. durch Teilnahme an internationalen Antialkoholkongressen;
8. durch Schaffung einer neutralen Arbeits- und Auskunftsstelle mit wissenschaftlichem Charakter in Gestalt eines internationalen Antialkoholamtes."

Diesem „internationalen Antialkoholamt" sind ähnliche Aufgaben für das Gebiet der Alkoholfrage zugedacht, wie solche das im Jahre 1901 begründete und von den meisten europäischen Regierungen finanziell unterstützte „internationale Arbeitsamt" in Basel für das Gebiet des Arbeiterschutzes erfüllt. Insbesondere soll dem Antialkoholamt obliegen, über die Alkoholfrage in deutscher, englischer und französischer Sprache eine regelmäßig erscheinende Zeitschrift herauszugeben, im wesentlichen enthaltend:

a) den Wortlaut oder Hauptinhalt aller einschlägigen Gesetze und Verwaltungserlasse und die Darstellung ihrer Geschichte;
b) den Hauptinhalt amtlicher Berichte über den Vollzug dieser Gesetze und Verwaltungserlasse;
c) nationale und internationale Statistiken, wo immer möglich mit eingehender Darlegung der Methode ihrer Erhebung und Darstellung;
d) Denkschriften über den Alkoholismus und die gegen ihn gerichteten oder zu richtenden Maßnahmen;
e) die für die Öffentlichkeit bestimmten geschäftlichen Mitteilungen der internationalen Vereinigung und ihrer Landesvereinigungen."

Der nächste, abschließende Artikel dieser Beiträge wird sich mit den Maßnahmen beschäftigen, welche bisher im Wege der Gesetzgebung (in verschiedenen Staaten) und der Verwaltung (von Staat, Gemeinde oder Korporationen) getroffen worden sind, um den schädlichen Einwirkungen des Alkoholismus tunlichst zu begegnen.

VI.

Die im vorhergehenden Artikel dieser Beiträge behandelten Bestrebungen, auf dem Wege der Selbsthilfe gegen die mannigfachen Schädigungen des Alkoholismus vorzugehen, haben in den verschiedenen Ländern mehr oder

weniger in Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung eine Ergänzung und Förderung erfahren. Entsprechend der Verschiedenartigkeit der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnisse, der größeren oder geringeren volkswirtschaftlichen Schädigung durch den Alkoholismus, sowie entsprechend der jeweiligen Erkenntnis solcher ungünstigen Rückwirkungen ist die Mitwirkung der Gesetzgebung und Verwaltung in verschiedener Weise erfolgt. Mit einer Darstellung der in verschiedenen Staaten gegen den Alkoholismus getroffenen hauptsächlichsten Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung wird die Reihe der im „Reichs-Arbeitsblatt" in den fünf ersten Heften dieses Jahrgangs veröffentlichten „Beiträge zur Alkoholfrage" in dem vorliegenden Artikel zum Abschluß gebracht.

Was zunächst die Beteiligung der Gesetzgebung an der Einschränkung des Alkoholmißbrauches angeht, so erfolgt sie in den einzelnen Ländern in unmittelbarer und mittelbarer Beziehung. Unmittelbar beabsichtigt die Gesetzgebung auf eine Verminderung des Alkoholmißbrauchs dadurch hinzuwirken, daß sie die Herstellung oder den Absatz geistiger Getränke erschwert oder wenigstens kontrolliert, während sie sich mittelbar den Zwecken der Antialkoholbestrebungen durch Bestrafung der Trunkenheit, Entmündigung Trunksüchtiger und andere Maßnahmen dienstbar zu erweisen sucht. In der vorliegenden Darstellung der Antialkoholgesetzgebung werden in erster Linie diejenigen Maßnahmen behandelt, welche unmittelbar auf eine Einschränkung des Alkoholverbrauchs hinzuwirken suchen und somit in engem Zusammenhange mit der Alkoholfrage stehen, während die mittelbare Antialkoholgesetzgebung nur in ihren wesentlichsten Grundzügen erörtert wird.

Die unmittelbare oder eigentliche Antialkoholgesetzgebung der verschiedenen Länder bezweckt eine möglichst weitgehende Einschränkung des Alkoholismus. Der weitaus größte Teil aller gesetzlichen Vorschriften, die in dieser Richtung erlassen worden sind, beruht auf dem leitenden Grundsatze, die Verminderung des Alkoholverbrauches durch Einschränkung der Gelegenheit zum Genusse geistiger Getränke herbeizuführen, da erfahrungsgemäß bei dem Alkoholkonsum das Angebot vielfach erst die Nachfrage hervorruft. Die auf eine Verminderung des Angebots geistiger Getränke abzielenden gesetzlichen Vorschriften lassen sich nach dem Grade, in welchem sie eine dahingehende Absicht zum Ausdruck bringen, in folgender Weise unterscheiden:

1. Vollständiges Verbot der Herstellung und des Verkaufs geistiger Getränke („Prohibition").
2. Ausschaltung des privaten Gewerbes bei der Herstellung oder beim Verkauf aller oder einzelner alkoholischer Getränke in Form des

„Staatsmonopols" oder durch Übertragung des Ausschanks an gemeinnützige Gesellschaften („Gothenburger System").

3. Einschränkung des privaten Schankwesens durch hohe Sonderbesteuerung oder durch staatliche bzw. gemeindliche Konzessionierung der Schankstellen.

Das weitestgehende Eingreifen der Gesetzgebung, das völlige Verbot der Herstellung und des Verkaufs geistiger Getränke, ist zuerst in den Vereinigten Staaten von Nordamerika erfolgt. In jenem Lande hatte, wie aus der in dem vorgehenden Artikel gegebenen Darstellung der historischen Entwickelung der Antialkoholvereinigungen hervorgeht, die gegen den Genuß geistiger Getränke gerichtete Bewegung in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts stark eingesetzt. Eines der hauptsächlichsten Ziele dieser Bewegung war, die öffentliche Meinung und damit die gesetzgebenden Körperschaften in den einzelnen Staaten für ein völliges Verbot der Herstellung und des Vertriebes alkoholischer Getränke zu gewinnen. Die in dieser Richtung wirkenden Bestrebungen hatten zuerst im Staate Maine Erfolg. Dort wurde infolge einer regen Agitation des Bürgermeisters von Portland (der Hauptstadt des Staates), des nachmaligen Generals Neal Dow, im Jahre 1846 das erste Prohibitionsgesetz eingeführt. Dieses Gesetz, das späteren Prohibitionsgesetzen in anderen Staaten der nordamerikanischen Union vorbildlich gewesen ist, bestimmt in seinem ersten Paragraphen:*)

„Niemand soll das Recht haben, weder eigenhändig, noch durch Diener oder Angestellte, mittelbar oder unmittelbar berauschende Getränke zu verkaufen, außer zu den weiter unten angegebenen Zwecken (nämlich zu medizinischen und technischen Zwecken und rituellem Gebrauch). Bier, Porter und andere Malzgetränke, Wein und Cider (Apfelwein), sowie alle Spirituosen sind als berauschende Getränke zu betrachten, desgleichen alle stärkeren und schwächeren Getränke, die hier nicht ausdrücklich mit Namen genannt sind."

Das Gesetz untersagt, wenngleich mit gewissen Einschränkungen, auch die Herstellung von berauschenden Getränken. Reiner Branntwein darf nur zu technischen und medizinischen Zwecken hergestellt und, behufs Sicherung einer ausreichenden Kontrolle der Durchführung dieser Bestimmung, nur an einzelne, von der Regierung besonders bevollmächtigte Personen (in der Regel die Bürgermeister der beteiligten Gemeinden) in

*) Vgl. Bergman-Kraut, „Geschichte der Antialkoholbestrebungen. Hamburg 1904. S. 183.

größeren Mengen, wenigstens $33\frac{1}{3}$ Gallonen = etwa 151 Liter, abgegeben werden. Die zu einem solchen beschränkten Alkoholverkauf berechtigten Standespersonen können ihrerseits den Einzelverkauf alkoholischer Getränke zu den vorgenannten Zwecken geeigneten Personen übertragen. Da es für die Durchführung des Gesetzes wesentlich ist, daß die mit dem Verkauf berauschender Getränke betrauten Personen in einwandsfreier Weise ihr Amt führen, so legt das Gesetz dem Gouverneur des Staates ausdrücklich die Verpflichtung auf, jene Beamten häufig zu kontrollieren. Außerdem sieht das Gesetz vor, daß auf Grund einer Beschwerde von mindestens 30 Steuerzahlern einer Gemeinde die Geschäftsführung der mit dem Alkoholvertrieb beauftragten Personen amtlich untersucht werden muß.

Die weitgehenden Vorschriften dieses Gesetzes, die anfangs streng durchgeführt wurden, riefen auf Seiten der Alkoholinteressenten bald eine lebhafte Gegenbewegung hervor, die im Jahre 1856 zu einer Aufhebung des Gesetzes führte. Jedoch wurde schon 1858 die Prohibition erneut gesetzlich vorgeschrieben. Sie hat seitdem im Staate Maine ununterbrochen bestanden, und im Jahre 1884 wurde sie, nachdem eine Volksabstimmung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln sich dafür ausgesprochen hatte, in die Verfassung des Staates aufgenommen.

Dem Beispiele des ersten Prohibitionsstaates Maine folgte zunächst im Jahre 1851 der Staat Illinois; 1852 führten Vermont, Massachusetts, Rhode Island, 1854 Connecticut, 1855 New Hampshire, Delaware, Michigan, Indiana, Kansas und Nebraska die Prohibition ein. Im Staate New York, wo sie 1855 angenommen wurde, trat sie nicht in Kraft, da der oberste Gerichtshof sie für verfassungswidrig erklärte.

Als von Dauer erwies sich die Prohibition jedoch nur in wenigen Staaten der Union; denn zurzeit besteht ein gesetzliches Verbot der Herstellung und des Vertriebes von alkoholischen Getränken nur noch in vier dünnbevölkerten Staaten, nämlich in Maine, New Hampshire, Nord-Dakota und Kansas. Der letzgenannte Staat hat die weitestgehende Prohibitionsgesetzgebung, da dort der Alkoholverkauf nur in den Apotheken und auf ärztliche Verordnung hin erfolgen darf. Derjenige, welcher einen anderen mit geistigen Getränken bewirtet — gleichgültig, ob gegen Bezahlung oder ohne Entgelt — kann ersatzpflichtig gemacht werden, falls der Bewirtete in berauschtem Zustande sich oder anderen Schaden zufügt.

Ob und in welchem Umfange die Prohibition in den vorgenannten Staaten tatsächlich durchgeführt wird, erscheint nach den vorliegenden Untersuchungen zahlreicher Fachmänner und amtlicher Kommissionen zweifelhaft.

Auf Grund reichhaltigen Materials, wie es besonders von Rowntree und Sherwell in ihrem Buche „The Temperance Problem and Social Reform“ (Popular Edition, London 1901) angeführt worden ist, wird angenommen werden können, das die staatlichen Prohibitionsgesetze in den Vereinigten Staaten nur in rein ländlichen Gegenden in beschränktem Maße durchgeführt werden, während sie in größeren Ortschaften und besonders in den Städten den beabsichtigten Erfolg durchweg nicht gehabt haben. Eine praktische Bedeutung haben die Prohibitionsgesetze jedoch immerhin insofern, als sie die allgemeinen Sitten und Anschauungen dahin beeinflussen, den öffentlichen Genuß alkoholischer Getränke nicht als zulässig anzusehen.

Außerhalb Amerikas besteht eine Art staatlicher Prohibition in beschränktem Umfange, nämlich lediglich hinsichtlich des Branntweins, auf der Nordsee. Dort ist der Branntweinhandel an Fischer durch ein internationales Übereinkommen, dem das deutsche Reich 1893 beigetreten ist, verboten. Auch in einigen deutschen und englischen Kolonien ist der Branntweinhandel untersagt, sowie auf Grund eines internationalen Übereinkommens in einem afrikanischen Gebiete zwischen dem 20° nördlicher und dem 22° südlicher Breite.*)

Von größerer Wirksamkeit als die staatlichen Verbote des Alkoholhandels haben sich im allgemeinen örtliche Verbote erwiesen. Solche örtlichen Verbote sind ebenfalls in den Vereinigten Staaten zuerst entstanden. Sie werden als „Local Option“ (Ortswahl) bezeichnet. Das System der Local Option ist in einer Reihe von Staaten der nordamerikanischen Union, die vorübergehend zur Prohibition übergegangen waren, an die Stelle des staatlichen Verbotes getreten. Es besteht im wesentlichen darin, daß die stimmberechtigten Personen einer Gemeinde gesetzlich berechtigt sind, durch Abstimmung darüber zu entscheiden, ob innerhalb des betreffenden Bezirks der Verkauf von berauschenden Getränken in Schankstellen gestattet sein soll oder nicht. Das örtliche Verbotsrecht kommt in den Vereinigten Staaten in verschiedenen Formen vor. In 17 Staaten haben sämtliche Gemeinden, ländliche und städtische, ein direktes Einspruchsrecht gegen die Errichtung von Schankstellen, während in 6 anderen Staaten ein direktes Einspruchsrecht nur für gewisse Ortschaften oder nur für ländliche Bezirke besteht. Ein indirektes Verbotsrecht haben 9 weitere Staaten aufzuweisen. Dort stimmen die Einwohner nicht selbst ab, sondern überlassen die Entscheidung über die Regelung des Schankwesens ihren

*) Vgl. W. Bode, Artikel „Trunksucht“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1901, II. Aufl. Bd. VII, S. 210.

gewählten Gemeindevertretern oder einer besonderen gemeindlichen Behörde (Board of Excise Commissioners). Eine weitere Form der Local Option besteht in der gesetzlichen Vorschrift, daß ein Gesuch um Erteilung einer Schankerlaubnis von einer bestimmten Anzahl der im betreffenden Bezirk ansässigen Grundeigentümer schriftlich befürwortet werden muß, oder daß die letzteren gegen die Errichtung von Schankstellen in ihrem Bezirk Einspruch erheben können.

Die Local Option wurde zuerst im Staate Massachusetts im Jahre 1881 eingeführt. Das System verbreitete sich verhältnismäßig rasch. Über die mit der Local Option in den Vereinigten Staaten erzielten Erfolge lauten die Urteile verschieden. Die überwiegende Meinung der Fachmänner geht jedoch dahin, daß, ähnlich wie die staatliche Prohibition, die Ortswahl sich besonders in dünnbevölkerten ländlichen Bezirken als ein wirksames Mittel zur Einschränkung des Alkoholkonsums erwiesen habe, daß dagegen in den Städten die praktische Durchführung des Systems vielfach unvollkommen sei und daß selbst da, wo an einzelnen Orten infolge des gesetzlichen Verbotes keine oder nur sehr wenige Schankstellen vorhanden seien, solche „trockene" (dry) Orte in der Regel an „nasse" (wet) Bezirke angrenzten und die letzteren als „Sicherheitsventile" (safety-valvets) anzusehen seien.*)

Außer in den Vereinigten Staaten ist das System des örtlichen Verbotsrechts noch in Canada, Australien, den skandinavischen Ländern, Finland und, in geringerem Umfange, in Großbritannien verbreitet. In Norwegen hat etwa die Hälfte aller Landgemeinden den Handel und den Ausschank von Bier gänzlich verboten, während der Ausschank von Branntwein auf dem Lande fast ganz verboten ist.**) In Finland haben sämtliche Landgemeinden den Verkauf von Branntwein und Wein, und 97 % außerdem auch den Bierausschank verboten.***)

Die in den letztgenannten Ländern mit der Local Option gemachten Erfahrungen haben in ähnlicher Weise wie die entsprechenden Versuche in den Vereinigten Staaten gezeigt, daß dieses System fast ausschließlich in ländlichen Bezirken günstig zu wirken imstande ist, während es in den Städten durchweg nur geringe Erfolge erzielt.

---

*) Vgl. Laquer, „Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten". Wiesbaden 1905. S. 12.

**) Vgl. W. Bode, „Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels", Leipzig 1906. S. 14/16.

***) Vgl. Helenius, Referat für den VIII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 1901. (Kongreßbericht S. 523.)

Eine zweite Gruppe alkoholgegnerischer Gesetze in verschiedenen Staaten umfaßt diejenigen Vorschriften, welche nicht den Ausschank von geistigen Getränken durch staatliches oder gemeindliches Verbot verhindern wollen, sondern lediglich beabsichtigen, durch Ausschaltung des privatwirtschaftlichen Gewerbeinteresses den Handel mit alkoholischen Getränken derart zu regeln, daß ein mißbräuchlicher Alkoholgenuß möglichst vermieden wird. Die Beseitigung des privatwirtschaftlichen Erwerbsinteresses wird auf zwei verschiedenen Wegen zu erreichen gesucht, durch Monopolisierung des gesamten Alkoholhandels in der Hand des Staates bzw. der Gemeinden, oder durch Übertragung des Schankrechts an gemeinnützige Gesellschaften, die bei dem Verkauf geistiger Getränke zwar Gewinn erzielen wollen, jedoch den letzteren der Allgemeinheit zugute kommen lassen.

Die Form des Staatsmonopols findet sich in den Vereinigten Staaten in Süd-Karolina, sodann in Rußland und in beschränkterem Umfange in der Schweiz.

In Süd-Karolina befindet sich seit dem 1. Juli 1893 der gesamte Handel mit allen alkoholischen Getränken in Händen des Staates. Die Wirtshäuser sind eingegangen, und an ihre Stelle sind als Verkaufsstellen alkoholischer Getränke unter staatlicher Kontrolle stehende Apotheken getreten, in denen geistige Getränke nur in verschlossenen Flaschen erhältlich sind. Der sofortige Genuß der gekauften Getränke in der Apotheke selbst ist untersagt. Der Verkauf darf nur gegen bar erfolgen und lediglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang stattfinden. Außerdem besteht die gesetzliche Vorschrift, daß jeder, der alkoholische Getränke kauft, schriftlich dem Verkäufer erklären muß, für wen und in welcher Menge die Getränke verlangt werden. Die seitens des Staates durch den Verkauf alkoholischer Getränke erzielten Gewinne sind zur Förderung von Volksbildungszwecken bestimmt.

Nach den Ergebnissen der von Rowntree und Sherwell angestellten Untersuchungen*) wird angenommen werden können, daß der doppelte Zweck dieses Systems, nämlich einmal den Alkoholmißbrauch durch Ausschaltung des privatwirtschaftlichen Erwerbsinteresses möglichst zu verringern, und zweitens die gesamten, aus dem Alkoholhandel erzielten Gewinne für Staats- und Gemeindezwecke zu verwenden, im großen und ganzen erreicht worden ist.

In den Staaten Nord-Karolina, Georgia und Alabama ist eine ähnliche Regelung des Alkoholhandels wie in Süd-Karolina erfolgt,

*) A. a. O., S. 100.

jedoch mit dem hauptsächlichsten Unterschiede, daß in diesen Staaten Gemeinden die Träger des Monopols sind.

In ähnlicher Weise wie in Süd-Karolina ist in Rußland versucht worden, durch ein Staatsmonopol der Ausbreitung des Branntweingenusses entgegenzutreten. Das seit dem Jahre 1896 in Rußland eingeführte Staatsmonopol beschränkt sich auf den Verkauf von gebrannten Getränken, die für den weitaus größten Teil der Bevölkerung fast ausschließlich in Betracht kommen. Die Produktion von gebrannten Getränken bleibt Privaten überlassen, wird aber, hauptsächlich aus steuerlichen Gründen, seitens der Regierung kontrolliert.

Der Verkauf von Branntwein geht in Lokalen mit einem gegen festes Gehalt angestellten Verwalter vor sich. Der Branntwein wird nur in verschlossenen Flaschen verkauft und darf nicht an Ort und Stelle genossen werden. Der Staat bezieht aus dem Branntweinmonopol hohe Einnahmen (im Jahre 1903 rund 500 Millionen Rubel) (1 Rubel = $3_{,20}$ ℳ.)*)

Außer den durch das Branntweinmonopol eingeführten Erschwerungen des Branntweingenusses dient den gleichen Zwecken die gesetzliche Vorschrift, daß alle Branntweinverkaufsstellen in den Dörfern an Sonnabenden und den Tagen vor Festtagen um 5 Uhr nachmittags geschlossen werden müssen und an Sonn- und Feiertagen erst nach Schluß des Gottesdienstes geöffnet werden dürfen. In den Städten werden die Branntweinverkaufsstellen an den Tagen vor Sonn- und Feiertagen um 6 Uhr nachmittags geschlossen.

Neben diesen Methoden der Einschränkung des Alkoholmißbrauchs auf direktem Wege hat ein Gesetz vom 20. Dezember 1894 die Bildung von Temperenzkomitees („Kuratorien der Volksnüchternheit") vorgeschrieben, die durch Aufklärung und andere vorbeugende Maßnahmen die direkte Antialkoholgesetzgebung ergänzen sollen. Solche Temperenzkomitees sind in allen Gouvernements eingesetzt worden; sie haben dafür zu sorgen, daß die Bevölkerung sich des Genusses alkoholischer Getränke möglichst enthält. Zu diesem Zwecke haben die Temperenzkomitees Bibliotheken, Lesehallen, Speisesäle, Teebuden, Volkstheater, Volksklubs usw. eingerichtet, sowie Volksunterhaltungen verschiedener Art veranstaltet. Die Regierung pflegt den Temperenzkomitees zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebliche Summen (im Jahre 1901 z. B. etwa 3 Millionen Rubel) zur Verfügung zu stellen.**)

*) Nach einer Besprechung des Buches von Geoffrey Drage „Russian Affairs" im Dezemberheft 1904 der Internationalen Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten.

**) Vgl. v. Groedinger, „Die Prinzipien des Getränkemonopols in Rußland", übersetzt von H. v. Voigt, Pernau 1896, S. 94, sowie die Ausführungen von

Über die Erfolge der russischen Antialkoholgesetzgebung können in Ermangelung ausreichenden Materials Angaben nicht gemacht werden.

In geringerem Umfange als Rußland hat die Schweiz ebenfalls sich des Staatsmonopols bedient, um der Ausbreitung des Branntweingenusses entgegenzuwirken; jedoch hat die Schweiz nicht den Handel mit gebrannten Getränken, sondern lediglich die Herstellung derselben zum Staatsmonopol gemacht. Das Monopol ist durch ein mittels Volksabstimmung gutgeheißenes Gesetz vom 22./23. Dezember 1886 eingeführt worden. Nach diesem Gesetze steht das Recht zur Herstellung gebrannter Wasser nur dem Bunde zu. Monopolfrei jedoch sind diejenigen gebrannten Wasser, welche im Inlande ausschließlich aus folgenden Rohstoffen einheimischer Herkunft gewonnen werden: Trauben, Trauben- oder Obstwein, Trauben- oder Obsttrestern, Wein- oder Mosthefen, Kern-, Stein- oder Beerenobst und Enzianwurzeln. Der Bund läßt etwa ein Viertel des Bedarfs an Sprit und Spiritus für seine Rechnung durch staatlich konzessionierte Privatbetriebe herstellen, während der Rest des Bedarfs aus dem Auslande von der staatlichen Alkoholverwaltung bezogen wird. Die Alkoholverwaltung bringt den von ihr aus dem Inlande und dem Auslande bezogenen Vorrat an gebrannten Wassern in Verkehr und erhebt für die zu Trinkzwecken bestimmten Mengen einen Monopolzuschlag (120 bis 150 Francs pro Hektoliter absoluten Alkohols). Die besondere Bedeutung des schweizerischen Alkoholmonopols für die Einschränkung des Alkoholmißbrauchs beruht in der Bestimmung des vorerwähnten Gesetzes, daß die einzelnen Kantone verpflichtet sind, von dem auf sie fallenden Anteil an dem Reinertrag des Branntweinmonopols ein Zehntel zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden. In welcher Weise die Kantonsregierungen dieses „Alkoholzehntel" verwandt haben und um welche Beträge es sich im einzelnen handelt, zeigt die nachstehende Übersicht.*) Von 1889 bis Ende 1904

Dr. Bulowsky und Graf Skarzynski auf dem VIII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 1901 (Kongreßbericht S. 279 ff. bzw. S. 287 ff.), ferner Skarzynski, L'alcool et son Histoire en Russie, St. Petersburg 1903, und „Album, Kartogramm und Diagramm über die Produktion, den Verkauf und Verbrauch von Branntwein und Bier". Herausgegeben von der Statistischen Abteilung der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des staatlichen Branntweinmonopols. St. Petersburg 1905.

*) Vgl. „Berichte der Kantone über die Verwendung der zur Bekämpfung des Alkoholismus bestimmten 10 Prozente ihrer Einnahmen aus dem Reinertrage des eidgenössischen Alkoholmonopols pro 1904." (Fünfzehnte Vorlage des Bundesrates an die Bundesversammlung vom 14. Dezember 1905.) S. 62/75.

haben die Kantone als Alkoholzehntel insgesamt 9440138 Francs verwendet oder zu bestimmter Verwendung zurückgelegt und zwar:

	Fr.
Für Förderung der Mäßigkeit und für Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen	451174
Für Trinkerheilanstalten oder für Unterbringung in solchen	483868
Für Versorgung armer schwachsinniger und verwahrloster Kinder oder jugendlicher Verbrecher	3248307
Für Speisung von Schulkindern und für Ferienkolonien	343385
Für Hebung der Volksernährung im allgemeinen	472945
Für Naturalverpflegung armer Durchreisender	477657
Für Zwangsarbeits- und Korrektionsanstalten oder für die Unterbringung in solchen	897913
Für Unterstützung entlassener Arbeitshäusler und Sträflinge oder Arbeitsloser	247814
Für Irrenanstalten oder für Irrenversorgung	1377890
Für Epileptiker-, Taubstummen- und Blindenanstalten oder für die Unterbringung in solchen	481253
Für Krankenversorgung im allgemeinen	452112
Für Armenversorgung im allgemeinen	267166
Für Hebung allgemeiner Volksbildung oder Berufsbildung	238654.

Gleichzeitig mit der Einführung des Branntweinmonopols erfolgte in der Schweiz eine Verbilligung der gegorenen Getränke. Diese wurde herbeigeführt einmal durch die Aufhebung der früher in den meisten Kantonen erhobenen kantonalen und gemeindlichen Zölle (Ohmgelder und Oktrois) auf Wein und Bier, sodann durch den Erlaß einer für die ganze Schweiz geltenden Verwaltungsvorschrift, nach welcher der Kleinverkauf gegorener Getränke in Mengen von mehr als zwei Litern keinen Steuern oder anderen Beschränkungen unterworfen werden darf, als denjenigen welche zum Schutze gegen Verfälschungen oder gesundheitsschädliche Eigenschaften für notwendig erachtet werden. Durch diese Maßnahmen sollte einer der Zwecke des schweizerischen Branntweinmonopols, die Verdrängung des Branntweins durch Erleichterung des Verbrauches von Bier und Wein, erreicht werden. Ob und in welchem Umfange das Branntweinmonopol diesen Zweck erreicht hat, kann nicht mit Sicherheit festgestellt werden.

Erfolgreicher als die Monopolisierung der Herstellung oder des Verkaufs alkoholischer Getränke war die Übertragung des Schankrechts an gemeinnützige Gesellschaften oder die Einführung des sogen. „Gothenburger Systems". Dieses System stammt aus Schweden und ist

nach der schwedischen Stadt Gothenburg, als der ersten größeren Stadt, welche in der vorbezeichneten Weise durch Ausschaltung des privaten Erwerbsinteresses den Alkoholhandel zu regeln versuchte, benannt worden. Das Gothenburger System ist als ein Ergebnis der kräftigen Temperenzbewegung*) anzusehen, die anfangs der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts eingesetzt hatte, als die ungünstigen Folgen einer die Herstellung von Branntwein sehr erleichternden Gesetzgebung immer augenfälliger wurden. Die Mäßigkeitsbewegung erreichte zunächst im Jahre 1855 die Beseitigung des bis dahin allen Landeigentümern und Landwirten zustehenden Rechts, im eigenen Hause und für den eigenen Bedarf beliebige Mengen Branntwein zu brennen. Ein Gesetz vom Jahre 1855 untersagte die Hausbrennerei, legte eine hohe Produktionsabgabe auf den Branntwein und gewährte den Landgemeinden das Recht, den Kleinhandel und Schank von Branntwein in ihrem Gebiete ganz zu untersagen oder ihn einer gemeinnützigen Gesellschaft zu übertragen. Mit der Übertragung des Branntweinausschanks an eine gemeinnützige Gesellschaft machte die Stadt Gothenburg im Jahre 1865 den ersten größeren Versuch, indem sie 40 Schankgerechtsame einer aus 20 angesehenen Geschäftsleuten und Standespersonen gebildeten Gesellschaft, einer „Bolag", überließ. Satzungsgemäß war ein Teil des durch den Betrieb der Branntweinschankstellen erzielten Gewinnes zur Verzinsung des Aktienkapitals und der Rest des Gewinnes zu Wohlfahrtszwecken bestimmt. 1868 mußte die Gesellschaft infolge der Konkurrenz der Alkoholinteressenten, die der Stadt günstigere Bedingungen boten, auf ihr Verfügungsrecht über den erzielten Gewinn verzichten, und der letztere wird seither in vollem Umfange an die Stadtkasse zur Verteilung zwischen der Stadt und einem Wohlfahrtsverein des Landkreises abgeführt. Dem Beispiele Gothenburgs folgten die meisten schwedischen Städte. Zurzeit ist das System in sämtlichen Städten Schwedens eingeführt. Das finanzielle Interesse der Gemeinden an den Gewinnen der „Bolags" hat verschiedentlich zu der Befürchtung Anlaß gegeben, daß die Gemeinden versuchen würden, den Genuß alkoholischer Getränke möglichst zu fördern. Nach den Mitteilungen jedoch, die von fachmännischer Seite**) bezüglich der Durchführung des Gothenburger Systems in Schweden vorliegen, haben die Gemeinden sich im allgemeinen von finanzpolitischen Rücksichten dabei nicht leiten lassen. Fast durchweg sind die „Bolags" in ihrer Geschäftsführung über die auf eine Ein-

*) Vgl. „Reichs-Arbeitsblatt" 1906, Heft 5, S. 456.

**) Vgl. die Ausführungen des Direktors Fitger aus Gothenburg auf dem IX. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Bremen 1903. (Kongreßbericht S. 217.)

schränkung des Alkoholverbrauchs abzielenden gesetzlichen Vorschriften noch hinausgegangen. So gestattet z. B. das letzte schwedische Branntweingesetz vom 24. Mai 1895 den Ausschank von Branntwein den Konzessionierten nur an Wochentagen zwischen 9 Uhr morgens und 8 Uhr abends auf dem Lande und bis 10 Uhr in den Städten.*) Die „Bolag" in Gothenburg verabreicht dagegen ihren Gästen Branntwein und andere Spirituosen nur von 9 Uhr vormittags bis 6 Uhr abends (im Winter) bezw. 7 Uhr abends (im Sommer), sowie mit der weiteren Einschränkung, daß in den Mittagsstunden von 12 bis 2 Uhr nur noch speisende Gäste Branntwein erhalten können. An Sonn- und Festtagen sind die Lokale der „Bolag" nur von 1 bis 3 Uhr nachmittags geöffnet.

Die Tatsache, daß das Gothenburger System in Schweden immer mehr Verbreitung gefunden und sich dauernd gehalten hat, deutet darauf hin, daß es den Bedürfnissen der schwedischen Bevölkerung entspricht. Die Erfolge des Gothenburger Systems in Schweden lassen sich zahlenmäßig nicht feststellen, da nicht zu ermitteln ist, inwieweit an der erheblichen Verringerung des Branntweinverbrauchs etwa der Branntweingesetzgebung oder den Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereinen eine wesentliche Mitwirkung zukommt. Die Abnahme im Branntweinverbrauch ist zweifellos bedeutend; nach Bergman**) betrug im Jahre 1830 der Branntweinkonsum in Schweden pro Kopf der Bevölkerung 46 l, während, wie aus der im ersten Artikel dieser Beiträge angeführten internationalen Übersicht hervorgeht, im Jahre 1903 der Branntweinverbrauch auf $7{,}_5$ l pro Kopf der Bevölkerung gesunken war (s. S. 10—13).

Von Schweden aus verbreitete sich das Gothenburger System zunächst nach Norwegen. Dort wurde 1871 ein Gesetz erlassen, das den Gemeinden das Recht gab, sämtliche Branntweinkonzessionen an gemeinnützige Gesellschaften zu übertragen. Die dadurch ermöglichte Einführung des Gothenburger Systems war durch ein Gesetz vom Jahre 1845 vorbereitet worden, welches sowohl die bis dahin fast uneingeschränkte Freiheit des Branntweinbrennens beseitigte, als auch den Ausschank von Branntwein wesentlich erschwerte. Das Gesetz von 1871, welches nach dem Vorbilde der schwedischen Gesetzgebung die Einführung des Gothenburger Systems auf den Branntweinausschank beschränkte, wurde im Jahre 1884 dahin erweitert, daß die Gemeinden berechtigt wurden, auch den Handel mit Bier

*) Vgl. W. Bode, „Das Gothenburgische System in Schweden", Weimar 1901. S. 6.

**) „Der Einfluß der Vereine und der Gesetzgebung in der schwedischen Nüchternheitsbewegung", Vortrag, gehalten auf dem VIII. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus in Wien 1901. (Kongreßbericht S. 314.)

und Wein gemeinnützigen Gesellschaften ausschließlich zu gestatten. In Norwegen führen solche gemeinnützige Gesellschaften den Namen „Samlag". Die norwegische Antialkoholgesetzgebung geht in mancher Beziehung weiter als die schwedische, wie sich aus folgender Zusammenfassung der hauptsächlichsten Bestimmungen der gegenwärtig geltenden Alkoholgesetzgebung ergibt.

Das letzte norwegische Gesetz, „betreffend den Verkauf und den Ausschank von Branntwein, Wein, Fruchtwein, Bier und Met", vom 14. Mai 1904, ist am 1. Januar 1905 in Kraft getreten. Das Gesetz behält das „Samlag-System" bei. In den Städten können alle 25 Jahre alten Männer und Frauen durch Volksabstimmung entscheiden, ob ein Branntweinhandel überhaupt stattfinden soll und ob derselbe den Samlags übertragen werden soll. Die Abstimmungen gelten jeweils für 6 Jahre. Den Samlags ist es gestattet, mit Zustimmung der Stadtverwaltung einige Konzessionen an private Kaufleute auf ein Jahr zu überlassen. Über die Verwendung von Überschüssen sind folgende Bestimmungen getroffen worden:

Vom Reingewinne fallen 15 % der Gemeinde zu, in welcher sich die Gesellschaft befindet; 10 % behält die Samlag selbst, und weitere 10 % gehen an die zuständige Bezirksbehörde zur Verteilung unter sämtliche Gemeinden des Bezirks im Verhältnisse zur Bevölkerungszahl. In den nächsten auf das Inkrafttreten des Gesetzes folgenden Jahren ist der den Samlags zukommende Anteil zu erhöhen und der zur Verteilung unter die Gemeinden bestimmte Anteil zu vermindern, und zwar um 8, 6, 4 und 2 % in den vier ersten Jahren. Sowohl die den Samlags wie den Gemeinden des Bezirks zufallenden Mittel sollen zu solchen gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken verwendet werden, deren Förderung den Gemeinden nicht schon kraft Gesetzes obliegt. Der Rest des Reingewinnes fällt an die Staatskasse. Im Anschluß hieran kann darauf hingewiesen werden, daß ein bestimmter Teil der Einnahmen, die der Staatskasse auf Grund dieses Gesetzes zufließen, bis Ende 1910 einem besonderen Fonds für eine zukünftige Alters- und Invaliditätsversicherung zugeführt wird. Bis zum Jahre 1903 hatten die Samlags im ganzen rund 25 Millionen Kronen für gemeinnützige Zwecke abgegeben; davon entfielen auf das Erziehungswesen 4 031 000, auf Verbesserung des Verkehrswesens 2 755 000, auf Kinderasyle und ähnliche Einrichtungen 1 947 000, auf Wasserleitungen u. dgl. 1 957 000, auf öffentliche Park- und Gartenanlagen, Baumpflanzungen usw. 1 331 000, auf Förderung der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung 535 000 Kronen.*) (1 Krone = 1,125 ℳ.)

*) Vgl. W. Bode, „Die norwegische Ordnung des Schankwesens und Getränkehandels". Leipzig 1906. S. 34.

Das vorerwähnte Gesetz betreffend den Ausschank alkoholischer Getränke sucht den Branntweinhandel weiterhin durch folgende Bestimmungen einzuschränken:

Verboten ist der Verkauf und Ausschank von 10 Uhr abends bis 8 Uhr morgens, an Sonn- und Feiertagen gänzlich, sowie am Sonnabend und an den einem Feiertage vorhergehenden Tagen nach 1 Uhr nachmittags. In Ausnahmefällen kann auf Befürwortung der betreffenden Gemeindeverwaltung hin eine Verlängerung der Schankzeit bis 12 Uhr nachts gestattet werden. Den Polizeiverwaltungen steht das Recht zu, für Fälle größerer Menschenansammlungen, z. B. Jahrmärkte, Wahlen, Anmusterungen usw., weitere zeitliche Beschränkungen anzuordnen.

Hinsichtlich der durch die norwegische Antialkoholgesetzgebung, das Samlagsystem und die Tätigkeit der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsvereine erzielten Erfolge kann darauf hingewiesen werden, daß der Branntweinkonsum, der nach Bode*) anfangs der vierziger Jahre des neunzehnten Jahrhunderts noch etwa 16 l Trinkbranntwein pro Kopf der Bevölkerung betrug, im Jahre 1903 auf $3_{,2}$ l gesunken war (s. S. 10—13).

Ähnliche Erfolge in der Bekämpfung des Branntweinverbrauchs hat Finland aufzuweisen. Dort besteht auf dem Lande praktisch ein völliges Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke, während in den Städten das Samlagsystem eingeführt worden ist. Auch in Finland ist ein großer Rückgang im Verbrauch alkoholischer Getränke eingetreten. Nach Helenius**) hatte der Branntweinkonsum bis zu der im Jahre 1866 erfolgten Abschaffung der Hausbrennereien etwa 20 l pro Kopf der Bevölkerung betragen, während er sich in der Gegenwart auf etwa $1_{,7}$ l reinen Alkohols stellt.

Als eine dritte Gruppe alkoholgegnerischer Gesetzesvorschriften kann weiterhin die Gesamtheit derjenigen gesetzgeberischen Maßnahmen unterschieden werden, welche die Zahl der Schankstellen dadurch einzuschränken suchen, daß sie die Ausübung des Schankgewerbes mit einer hohen Sondersteuer belegen oder als Voraussetzung für dieselbe eine ausdrückliche behördliche Erlaubnis verlangen. Die hohe Sonderbesteuerung ist in den Vereinigten Staaten neben den oben angeführten Methoden des Monopols, des staatlichen und des örtlichen Verbots durchgeführt, während das Konzessionssystem vor allen in den meisten europäischen Ländern Anwendung findet.

---

*) A. a. O. S. 10.

**) Vgl. Helenius, „Die Beziehungen der Alkoholgesetzgebung zur Reform des Schankwesens". (Internationale Monatsschrift zur Erforschung des Alkoholismus und Bekämpfung der Trinksitten, 1906, Heft 3.)

Das System der hohen Besteuerung (High Licence) ist im Jahre 1881 im Staate Nebraska zuerst eingeführt worden und hat seither in vielen Staaten der nordamerikanischen Union Annahme gefunden. Es belegt die Verkaufsstellen alkoholischer Getränke mit einer verhältnismäßig hohen Sondersteuer, deren Betrag in den einzelnen Staaten verschieden festgesetzt ist und von 50 bis 2500 $ (1 Dollar = 4,20 ℳ) schwankt. Der Zweck der hohen Besteuerung ist, die Zahl der Trinkstätten zu vermindern und besonders die kleinen „Winkelschänken" zu beseitigen. Dieses System findet sich in den Vereinigten Staaten mehrfach in Verbindung mit der oben behandelten Local Option. Die beabsichtigten Wirkungen der hohen Besteuerung werden nach Laquer*) dadurch beeinträchtigt, daß die Steuer vielfach von den Brennereien und den Brauereien bezahlt wird.

Als typisches Beispiel für die Regelung des Alkoholhandels durch das Konzessionssystem kann Deutschland angeführt werden. Im Deutschen Reiche kommen für den Betrieb von Schankstellen alkoholischer Getränke und den Kleinhandel mit Branntwein die Vorschriften des § 33 der Reichsgewerbeordnung in Betracht. Der § 33 der Reichsgewerbeordnung bestimmt:

„Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;
2. wenn das zum Betriebe bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lage den polizeilichen Anforderungen nicht genügt.

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu bestimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemein,

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zum Ausschänken von Wein, Bier oder anderen, nicht unter a fallenden geistigen Getränken in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften mit einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ortsstatut (§ 142) festgesetzt wird, von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig sein solle."

*) Vgl. Laquer: „Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten." Wiesbaden 1905. S. 56.

Von der ihnen auf Grund der vorstehenden Bestimmung zustehenden Befugnis, in Ortschaften mit weniger als 15000 Einwohnern die Erlaubnis zum Ausschank von Branntwein oder zum Kleinhandel mit Branntwein von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig zu machen, haben sämtliche Landesregierungen Gebrauch gemacht. Mit Ausnahme von Hamburg und Bremen, wo die Erlaubnis zum Betrieb einer Gastwirtschaft und zum Ausschank von Wein, Bier usw. ohne den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses erteilt werden kann, haben sämtliche Landesregierungen für die Orte mit weniger als 15000 Einwohnern auch hinsichtlich des Ausschanks von Bier und Wein usw. die Erlaubniserteilung von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht. Von den in Deutschland vorhandenen Ortschaften mit mehr als 15000 Einwohnern, die berechtigt sind, durch Ortsstatut, das nach § 142 der RGO. gesetzliche Kraft besitzt, bei der Konzessionserteilung den Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses vorzuschreiben, hatten nach dem Stande vom November 1898 75 % ein solches Ortsstatut eingeführt. Von den im Jahre 1898 vorhandenen 30 Großstädten mit mehr als 100000 Einwohnern hatten jedoch nur 16 oder 53 %, sowie von 33 Gemeinden mit 50000 bis 100000 Einwohnern 23 oder 69,7 %, von 28 Gemeinden mit 40000 bis 50000 Einwohnern 22 oder 78,6 % und von 169 Gemeinden mit 15000 bis 40000 Einwohnern 134 oder 79,3 % die Prüfung der Bedürfnisfrage vorgesehen.*)

Auf Grund von Landesgesetzen haben die Gemeindebehörden in größerem Umfange der Ausübung des Schankgewerbebetriebs Einschränkungen auferlegt. So besteht bei den Polizeibehörden in Deutschland allgemein die Praxis, sowohl Anfang wie Ende des täglichen Schankgewerbebetriebes zu bestimmen und gegebenenfalls die Polizeistunde für verschiedene Arten von Schankstätten verschieden festzusetzen. Von seiten der deutschen Antialkoholvereinigungen wird bestrebt, eine reichsgesetzliche Regelung der Frühpolizeistunde für den Branntweinverkauf zu erlangen.

Außer den vorgenannten zeitlichen Beschränkungen der Ausübung des Schankgewerbes haben die Polizeibehörden in den meisten Bundesstaaten auf Grund landesrechtlicher Befugnisse Verbote erlassen, gewissen Personen oder Personengruppen geistige Getränke zu verabfolgen bezw. solchen Personen den Aufenthalt in Schankstätten zu erlauben. Derartige Verbote beziehen sich in der Regel 1. auf bereits angetrunkene Personen, 2. auf Personen, die dem Wirt bezw. Kleinhändler als notorische Trunkenbolde von der Orts-

*) Vgl. Tenius, Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Dortmund, drittes Heft, Dortmund 1899, S. 6.

polizeibehörde bezeichnet werden, 3. auf Kinder, 4. auf Personen, welche öffentliche Armenunterstützung empfangen, 5. auf Personen, welche ihrer Geisteskräfte nicht mächtig sind, und 6. auf solche Personen, welche wegen gewisser Verbrechen und Vergehen vorbestraft sind. Die in dieser Hinsicht erlassenen Polizeiverordnungen weichen im einzelnen voneinander ab. In den süddeutschen Bundesstaaten Bayern, Württemberg und Baden sind die Polizeiverwaltungen nur insoweit berechtigt, in allgemein verbindlicher Form Vorschriften zu machen, als solche sich auf besondere Bestimmungen des Polizeistrafgesetzbuches oder anderer Gesetze stützen.*) Hinsichtlich der Schankstättenpolizei haben Württemberg und Baden in Ergänzungsgesetzen zu ihren Polizeistrafgesetzbüchern einschlägige Bestimmungen getroffen. In Württemberg ist durch § 17 a Pol.Str.G.B. (Novelle vom 4. Juli 1898) das Verbot der Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche und in Baden durch § 76 a des Pol.Str.G.B. die Wirtshaussperre gegen Trunkenbolde eingeführt worden.

Die im vorstehenden behandelte unmittelbare Antialkoholgesetzgebung wird sowohl in Deutschland wie auch im Auslande durch verschiedene Maßnahmen einer mittelbaren Antialkoholgesetzgebung ergänzt. Übereinstimmend dient zunächst in verschiedenen Ländern die jeweilige Steuergesetzgebung in größerem oder geringerem Umfange der Einschränkung des Alkoholmißbrauches dadurch, daß sie den Konsum der einzelnen alkoholischen Getränke, insbesondere des Branntweins, verteuert. Die Abgaben, mit welchen Staat oder Gemeinde in den verschiedenen Ländern den Verbrauch alkoholischer Getränke belegen, bilden einen mehr oder weniger wesentlichen Teil der Gesamteinnahmen. So haben z. B. die verschiedenen staatlichen Getränkeabgaben in den nachstehend angeführten Ländern folgende Prozentsätze der gesamten Staatseinnahmen ausgemacht:

In Großbritannien und Irland (1903)	26,9 %
„ den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1903)	26,7 „
„ den Niederlanden (1903)	16,9 „
„ Canada (1903)	15,2 „
„ Belgien (1902)	11,9 „
„ Frankreich (1903)	10,7 „
„ Deutschland (1903)	9,7 „

Als weitere Maßnahmen einer mittelbaren Antialkoholgesetzgebung können die in verschiedenen Ländern erlassenen Strafvorschriften bezüglich solcher

*) Vgl. Anschütz: „Die Bekämpfung der Trunksucht auf dem Verwaltungswege." Hildesheim 1900. S. 24. (Mäßigkeitsverlag des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.)

Personen, die im Zustande der Trunkenheit auf der Straße oder im Wirtshause angetroffen werden, angesehen werden. In Deutschland stellt das Strafgesetzbuch die Trunkenheit an sich nicht unter Strafe; es wird jedoch nach § 361 Nr. 5 derjenige, welcher sich dem Trunk dergestalt hingibt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittlung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß, mit Haft und geeignetenfalls (§ 362 a. a. O.) außerdem mit Überweisung an die Landespolizeibehörde bestraft. In diesem Zusammenhange kann ferner die Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches bezüglich der Entmündigung wegen Trunksucht angeführt werden. Nach § 6 Nr. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches kann entmündigt werden, „wer infolge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet."

Die im vorstehenden angeführten hauptsächlichsten Bestimmungen der deutschen Antialkoholgesetzgebung sollten im Jahre 1892 durch einen vom Bundesrate dem Reichstag vorgelegten Gesetzentwurf wesentlich erweitert werden. Dieser Gesetzentwurf, der sowohl die bestehenden gewerbepolizeilichen Bestimmungen über die Ausübung der den Vertrieb geistiger Getränke bezweckenden Gewerbe verschärfte, wie auch weitergehende privatrechtliche Bestimmungen bezüglich der Entmündigung wegen Trunksucht enthielt, gelangte im Reichstage nicht zur Beratung und wurde vom Bundesrat nicht wieder vorgelegt. Die in dem genannten Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen zur Einschränkung des Alkoholmißbrauchs kamen jedoch in erweiterter Form zum Ausdruck in einem Antrage, den das Mitglied des preußischen Abgeordnetenhauses, Graf Douglas, am 1. Mai 1902 einbrachte und der vom Hause der Abgeordneten in folgender Fassung angenommen wurde:

„Das Haus der Abgeordneten beschließt, die Königliche Staatsregierung aufzufordern:

1. nach dem Vorgange der Gesetzgebung süddeutscher Bundesstaaten schon in nächster Tagung einen Gesetzentwurf zur Verhütung und Einschränkung des schädlichen Genusses alkoholartiger Getränke vorzulegen, durch welchen insbesondere Gast- und Schankwirten sowie Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein an Kinder unter 14 Jahren überhaupt, an Personen vom 14. bis 16. Lebensjahre zum eigenen Gebrauch, sowie geistige Getränke zu verabreichen an Betrunkene

und solche Personen, die von der Polizeibehörde den Gast- und Schankwirten als Trunkenbolde bezeichnet sind;*)

2. durch geeignete Veröffentlichungen den weitesten Kreisen des Volkes zum Bewußtsein zu bringen, welche schädlichen Wirkungen der übertriebene Alkoholgenuß auf die körperliche und geistige Gesundheit, die Nachkommenschaft, die Erwerbstätigkeit, das Anwachsen der Verbrecher hat;
3. Erhebungen über die für Trinker bestehenden Heilanstalten und sonstigen Einrichtungen anzustellen und die Unterbringung von Trinkern in geeignete Anstalten sowie die Fürsorge für sie zu fördern, insbesondere auf Einrichtung öffentlicher Anstalten zur Unterbringung der wegen Trunksucht Entmündigten Bedacht zu nehmen, und zwar bei unbemittelten Trunksüchtigen nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1891 und des Gesetzes vom 2. Juli 1900;*)
4. in Wartesälen, Wartezimmern der Behörden und sonstigen öffentlichen Räumen, in welchen das Publikum zu verkehren pflegt, durch bildliche Darstellungen und geeignete Belehrungen die schädlichen Wirkungen des übertriebenen Alkoholgenusses, insbesondere auch auf die Organe des menschlichen Körpers, zu veranschaulichen;
5. darauf zu halten, daß die Jugend in der Schule über die schädlichen Folgen des übertriebenen Alkoholgenusses aufgeklärt wird, und zwar in den höheren Klassen der oberen Lehranstalten durch Ärzte;
6. in allen staatlichen und der staatlichen Aufsicht unterstellten Betrieben mustergültige Einrichtungen zur Verhütung des Alkoholmißbrauchs zu schaffen, die Bestrebungen der Privaten und der Vereine zur Bekämpfung der Trunksucht zu fördern und ebenso in erhöhtem Maße die Einrichtung von Volksbibliotheken, Lesehallen und anderen Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang sowie Spielplätzen zu fördern;
7. ferner auf den Erlaß von Polizeiverordnungen hinzuwirken, durch welche nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in den späten Abendstunden und frühen Morgenstunden sowie während des Hauptgottesdienstes an

*) Vgl. hierzu die Bestrebungen des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“ auf Herbeiführung a) einer Reform des Schankwesens in der S. 75 Anmerkung angezogenen Denkschrift bzw. in der Schrift des Verwaltungsdirektors Germershausen „Zur Reform des Schankkonzessionswesens“, Berlin 1903; b) einer reichsgesetzlichen Regelung der Trinkerfürsorge im Bericht über die 20. Jahresversammlung des Vereins in Berlin 1903 (Abdruck des von Kappelmann verfaßten „Entwurfs für ein Reichsgesetz, betreffend die Fürsorge für Trunksüchtige“).

Sonn- und Festtagen verboten wird, und zwar tunlichst durch Festsetzung von Polizeistunden für Schänken;

8. bei dem Bundesrate dahin vorstellig zu werden, daß eine Verordnung erlassen wird, nach welcher es den Gast- und Schankwirten sowie den Kleinhändlern untersagt wird, Branntwein in anderem als reinem, von gesundheitsschädlichen Stoffen freiem Zustande zu verabreichen;
9. beim Bundesrat eine Novelle zum Strafgesetzbuch einzubringen, die bestimmt, daß Trunkenheit nur dann, wenn sie unter starkem äußeren Zwange entstanden ist, als strafmildernd und strafmindernd angesehen werden darf;
10. bei den verbündeten Regierungen auf den Erlaß eines Gesetzes zur Bekämpfung der Trunksucht hinzuwirken, welches die Konzessionspflicht im Sinne des Gesetzentwurfs zur Bekämpfung der Trunksucht vom 15. Januar 1892 regelt, ferner auch die Vorschriften der §§ 2, 3 und 10 des Gesetzentwurfs enthält;*)
11. bei den verbündeten Regierungen auf Erlaß eines Gesetzes hinzuwirken, nach welchem Bier unter 2 % Alkoholgehalt steuerfrei ist;
12. nach Analogie der Kommission zur Bekämpfung der Krebskrankheiten und Tuberkulose eine Landeskommission zur Bekämpfung der Trunksucht einzusetzen."

Auch das preußische Herrenhaus stimmte in der Sitzung vom 16. Juni 1902 der vorstehenden Resolution zu. Wenngleich der Antrag Douglas bisher nicht Gesetz geworden ist, so sind doch verschiedene Forderungen des Antrags durch entsprechende Maßnahmen der Verwaltung in gewissem Umfange erfüllt worden.

Hinsichtlich der hauptsächlichsten Maßnahmen, auf dem Wege der Verwaltung den Schädigungen des Alkoholmißbrauchs tunlichst entgegenzuwirken, kann zunächst für Deutschland auf zahlreiche Erlasse und Verordnungen hingewiesen werden, welche in den einzelnen Bundesstaaten von seiten der Regierung zu diesem Zwecke ergangen sind. Hier ist im Anschluß an die oben wiedergegebene Resolution des preußischen Abgeordnetenhauses zum Antrag Douglas anzuführen, daß infolge der durch jenen Antrag gegebenen Anregungen der preußische Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, der Minister des Innern und der Minister für Handel und Gewerbe Veranlassung nahmen, in einer gemeinschaftlichen Verfügung vom 18. November 1902 die Oberpräsidenten zu ersuchen, auf den Erlaß von Polizeiverordnungen

*) Vgl. Fußnote S. 94.

hinzuwirken, welche den Schankwirten und Branntweinkleinhändlern das Verabfolgen von Branntwein an Personen unter 16 Jahren, sowie von geistigen Getränken an Betrunkene und an solche Personen, die von der Polizeibehörde als Trunkenbolde bezeichnet werden, allgemein untersagen. Gleichzeitig wurde in der angeführten Ministerialverfügung einer weiteren Anregung des Antrages Douglas dadurch Folge gegeben, daß die Oberpräsidenten ersucht wurden, „erneut darauf hinzuwirken, daß dort, wo dies nach den örtlichen Verhältnissen angezeigt und bisher nicht geschehen ist, durch Polizeiverordnungen der Ausschank und Verkauf von Branntwein in den frühen Morgenstunden verboten wird unter Festsetzung einer Polizeistunde für die Branntweinkleinhandlungen und Branntweinschänken auf etwa 8 Uhr morgens."

In einer von den drei vorgenannten Ministern gemeinsam mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erlassenen weiteren Verfügung vom 28. April 1903 wiesen die Minister darauf hin, wie es im Interesse einer erfolgreichen Bekämpfung der Trunksucht erwünscht erscheine, daß sich immer weitere Kreise an diesem Kampfe beteiligten und die Bestrebungen zur Einschränkung des Alkoholgenusses auch seitens der Staats- und Kommunalbehörden durch geeignete Maßnahmen wirksam unterstützt würden. Als solche Maßnahmen bezeichnete der angeführte Runderlaß:

1. Die Einführung und Förderung von wohnlichen Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang für Arbeiter;
2. Schaffung von Erfrischungsgelegenheiten anderer Art, Bereithaltung von Trinkwasser, Obst und alkoholfreien Getränken auf öffentlichen Plätzen und verkehrsreichen Straßen, Einrichtung von Volksbibliotheken, Lesehallen, öffentlichen Spielplätzen;
3. Unterstützung der Bestrebungen der Mäßigkeitsvereine, insbesondere des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke.

Wie bereits im 3. Artikel dieser „Beiträge zur Alkoholfrage" (S. 37) erwähnt, ist besonders seitens der Verwaltung der preußischen Staatsbahnen durch ein völliges Verbot alkoholischer Getränke jeder Art während des Dienstes für alle im Betriebsdienste, einschließlich des Fahr-, Rangier- und Bahnbewachungsdienstes tätigen Beamten, Hilfsbeamten und Arbeiter, sowie alle im Bahnsteigschaffner-, Portier- und Wächterdienst beschäftigten Bediensteten versucht worden, den Eisenbahnbetrieb vor schädlichen Einwirkungen des Alkoholmißbrauches zu sichern. Neuerdings hat auch die Generaldirektion der sächsischen Staatseisenbahnen im Interesse einer Einschränkung des Alkoholverbrauchs

eine Verfügung erlassen,*) durch die u. a. angeordnet wird: 1. den Unterkunfts- und Aufenthaltsräumen des Personals ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen, namentlich auch ihrer Ausstattung mit Vorrichtungen zum Zubereiten und Wärmen von Speisen und Getränken; 2. sämtliche Packwagen und Lokomotiven sollen allmählich mit Wärmevorrichtungen versehen werden; 3. die Bahnhofswirte sollen verpflichtet werden, dem Stations-, Fahr- und Maschinenpersonal, das seine Mahlzeiten nicht zu Hause einnehmen und sich auch nicht von dort zutragen lassen kann, auf Verlangen ein einfaches, aber kräftiges Mittag- und Abendessen, ohne Trinkzwang, zu ermäßigten Preisen zu verabfolgen; 4. die Bahnhofswirte sind verpflichtet worden, Kaffee, Tee, Milch, Selterswasser oder Limonaden an das Eisenbahnpersonal zu ermäßigten Preisen abzugeben. Die möglichst billige Abgabe von Kaffee und Selterswasser an das Personal wird auch durch Beschaffung von Kaffeemaschinen und Selterswasserapparaten von der Verwaltung gefördert werden. In den Werkstätten soll den Arbeitern durch Bereithaltung kochenden Wassers Gelegenheit gegeben werden, sich jederzeit frischen Kaffee selbst zu machen.

Hinsichtlich des Genusses alkoholhaltiger Getränke im Dienst hat die Generaldirektionen der sächsischen Staatsbahnen bestimmt:

Das Mitbringen und der Genuß von Schnaps und schnapsähnlichen Getränken wird sämtlichen Bediensteten bei Strafe verboten. In den Betriebs- und Werkstättenkantinen dürfen solche Getränke nicht feilgehalten werden. Ebenso ist es den Bahnhofswirten verboten, sie an Eisenbahnbedienstete zu verkaufen. Verboten wird ferner allen im Betriebsdienst beschäftigten Beamten und Arbeitern während des Dienstes (auch der Dienstbereitschaft im Bahnbereich) der Genuß alkoholreicher Getränke. Nur einfaches Bier und Warmbier sind erlaubt.

Im Landheer und in der Marine ist seit dem vorigen Jahre damit begonnen worden, die Mannschaften über die Nachteile des mißbräuchlichen Alkoholgenusses aufzuklären. Zu diesem Zwecke gelangt an alle neueingestellten Rekruten ein vom Deutschen Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke herausgegebenes Aufklärungsbüchlein „Alkohol und Wehrkraft" sowohl in der Marine wie auch (in Preußen, Sachsen und Württemberg) im Landheere zur Verteilung. Im Auslande ist stellenweise auch ein Verbot des Ausschanks geistiger Getränke in den Kantinen erlassen worden. Ein dahingehendes Verbot, das sich auf alle Spirituosen erstreckt, ist z. B. in Frankreich durch Verfügung des Kriegsministers

*) Vgl. „Mäßigkeits-Blätter" 1906, Nr. 4 S. 67.

3 0112 061882558

vom 3. Mai 1900 ergangen. In der französischen Armee ist die vorgenannte Verfügung noch ergänzt worden durch einen Erlaß des Kriegsministers vom 15. Januar 1901, welcher regelmäßige Vorträge seitens der Offiziere und Militärärzte anordnet. Ebenso besteht in der dänischen Armee seit dem Jahre 1903 eine Verfügung, nach welcher in Kasernen Spirituosen irgendwelcher Art weder verkauft noch ausgeschenkt werden dürfen.

Eine besondere Bedeutung ist vielfach der Mitwirkung der Schule in der Bekämpfung des übermäßigen Alkoholgenusses beigelegt worden. So gehört, wie bereits im vorgehenden Artikel (S. 69) erwähnt wurde, in den Vereinigten Staaten der Antialkoholunterricht in allen öffentlichen Schulen zu den obligatorischen Lehrgegenständen. Seit 1885 hat der Mäßigkeitsunterricht auch in dem Lehrplan der öffentlichen Schulen Kanadas Aufnahme gefunden. Von den europäischen Ländern haben Schweden, Norwegen, Belgien und Frankreich die Belehrung der Schuljugend über die Alkoholfrage in Verbindung mit der „Gesundheitslehre" ausdrücklich vorgeschrieben. In den meisten anderen Staaten sollen die Lehrer gelegentlich in geeigneter Weise auf die Schädigungen des Alkoholmißbrauches hinweisen. In Großbritannien werden die regelmäßigen Hinweise des Lehrpersonals auf die Gefahren des Alkoholmißbrauchs durch eine planmäßige Aussendung von Gastlehrern und Wanderlehrern in die Schulen ergänzt. In Preußen wurde in einem Erlaß des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 31. Januar 1902 bezüglich der Notwendigkeit der Mitwirkung der Schulen bei der Bekämpfung der Trunksucht ausdrücklich betont, „daß auch nicht eine einzige Volksschule sich der nachdrücklichen Beteiligung an den Kämpfen gegen das unheilvolle Übel der Trunksucht entziehen darf."

Das Tatsachenmaterial, welches in der hiermit abgeschlossenen Artikelfolge mitgeteilt worden ist, weist darauf hin, daß der Alkoholismus mit seinen vielfachen, unmittelbaren wie mittelbaren Folgeerscheinungen für die Wohlfahrt nicht nur der Arbeiterschaft, sondern aller Volkskreise eine ernste Gefahr bedeutet. Es erscheint daher erklärlich, wenn gerade in der heutigen Zeit, welche bei dem immer schärferen Wettbewerb der Völker die höchsten Anforderungen stellt, seiner Bekämpfung eine nationale Bedeutung beigemessen wird. In jedem Fall werden die Schäden des Alkoholismus sich um so eher überwinden lassen, je mehr an Stelle noch herrschender Vorurteile und Unkenntnis bessere Erkenntnis und Aufklärung alle Schichten der Bevölkerung durchdringen.